This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

S

HARVARD LAW LIBRARY

3 2044 059 549 576

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Switzerland

Der Patentschutz

mit besonderer Berücksichtigung

der

schweizerischen Gesetzgebung.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

hohen juridischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Alfred Simon,

Fürsprecher in Bern.

BERN

Buchdruckerei K. J. Wyss

1891.

Meinen

VEREHRTEN ELTERN

in

Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

DEC 21 191

Einleitung.

§ 1. 1. Begriff und juristische Natur des Patentschutzes. — Abgrenzung desselben gegenüber verwandten Materien.

In der gesammten Rechtswissenschaft gibt es kaum eine Frage, welche mehr Anlass zu Controversen gegeben hätte, wie die Natur des Patentschutzes, worüber die verschiedenen Patentrechts-Lehrer noch zu keinem übereinstimmenden und allseitig befriedigenden Entscheide gelangt sind.

Die Einen huldigen der veralteten, gänzlich verwerflichen Eigentumstheorie, indem sie teils das Erfinderrecht mit dem Eigentum an körperlichen Sachen identificiren, teils ein mit dem Eigentumsrechte verwandtes Recht an immateriellen Gütern annehmen. Da aber das Erfinderrecht einen Gedanken, eine Geistestätigkeit und nicht eine Sache zum Gegenstande hat, und in der mit dem Eigentumsrechte in keiner Weise verbundenen Befugniss gipfelt, Andern die Herstellung und Benutzung gleichartiger Objekte und den Handel mit solchen zu verbieten, so ist die Theorie des geistigen Eigentums hinfällig. Sie ist es auch aus dem Grunde, weil am Geisteserzeugniss keine vollständige und ausschliessliche rechtliche Herrschaft möglich ist. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die von allen Patentgesetzen aufgestellte zeitliche Beschränkung mit dem Eigentumsbegriffe unvereinbar ist. Merkwürdigerweise wird diese Ansicht noch von den meisten

französischen Rechtsgelehrten[1]) und von Heussler[2]) vertreten; in diesem Sinne hat sich auch der Pariser-Congress von 1878[3]) ausgesprochen.

Andere — an ihrer Spitze Kohler[4]) und Reuling[5]) — behaupten, dass jeder Eigentumserwerb auf Arbeit beruhe, und das Erfinderrecht ein den Sachenrechten coordinirtes Recht auf immaterielle Arbeitsprodukte sei. Mit Recht sagt Laband[6]), dass diese Auffassung schliesslich doch mit der Theorie des geistigen Eigentums zusammenfalle, wenngleich sich Kohler (pag. 724) energisch dagegen verwahrt, indem er sagt: «Das Urheberrecht ist kein Eigentumsrecht, sondern ein dem Eigentumsrechte verwandtes . . . Recht an einem immateriellen Gut.»

Auch Stobbe[7]) scheint ein geistiges Eigentum anzunehmen; denn seine Definition ist nichts Anderes als eine Umschreibung dieses Begriffs.

Ebenso unberechtigt ist die Ansicht von Gareis[8]), welcher im Einklang mit Neustetel, Dambach, Bluntschli, Dahn u. a. den Erfindungsbesitz als einen Ausfluss des Rechtes an der eigenen Person, als ein Individual-

[1]) Rendu, Brevets d'invention. Paris 1879. Nr. 1.
Pouillet, Traité des brevets d'invention. Paris 1889. Nr. 2.

[2]) Heussler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885. Bd. I. pag. 340. 341.

[3]) Congrès international de la propriété industrielle. Comptes rendus sténographiques. Paris 1879. pag. 130: «Le droit des inventeurs sur leurs œuvres est un droit de propriété. La loi civile ne le crée pas; elle ne fait que le réglementer.»

[4]) Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim und Strassburg 1878. pag. 1 ff.

[5]) Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. XXIII. pag. 70 ff. pag. 96 ff.

[6]) ibid. pag. 625. 626.

[7]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. III. pag. 13: «Herrschaft über das vom Autor geschaffene Rechtsobjekt.»

[8]) Gareis, Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877. Berlin 1877. pag. 20 ff.
Gareis in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht. Bd. XXXV. pag. 185 ff.

recht ansieht. Nach ihm räumt die Rechtsordnung einem jeden Individuum das Recht ein, sich als solches zu betätigen und sein Geisteserzeugniss ausschliesslich zu benutzen, sowie kraft dieses Rechtes die Verwendung seiner Erfindung durch andere Personen zu verbieten. Treffend wird diese Theorie von Laband[1]) widerlegt, indem er sagt: «Nicht die Rechtsordnung . . . ., sondern die Natur hat dem Menschen die Willens- und Handlungsfähigkeit verliehen, und die Rechtsordnnng beschränkt dieselbe im Interesse des gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens und schützt sie dafür innerhalb dieser Schranken. Der Anspruch des Einzelnen bei der Betätigung seiner natürlichen Handlungsfreiheit, wofern er sich innerhalb der vom Recht gezogenen Schranken hält, vom Staate geschützt zu werden, ist kein Privatrecht, sondern bildet den Inhalt des Staatsbürgerrechts.»

Auch die Idee Mandry's[2]) ist unhaltbar, welcher «eine dritte Kategorie von Vermögensrechten absoluten Charakters, aber ohne sachliche Grundlage» annehmen will.

Das Nämliche gilt von der sog. Vertragstheorie[3]), wonach zwischen dem Erfinder und dem Staate über die Benutzung der Erfindung ein Vertrag abgeschlossen wird, durch welchen der Erstere um den Preis eines zeitlich beschränkten Monopols seine Erfindung veröffentlicht. Juristisch ist diese Auffassung nicht zu construiren; denn der Wille der Parteien ist nicht auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet, und es fehlt auch an einer solchen Willensäusserung.

---

[1]) Goldschmidt's Zeitschrift. Bd. XXIII. pag. 622.

[2]) Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 1878.

[3]) Daude, Lehrbuch des deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888. pag. 235.

La Propriété industrielle, organe officiel du bureau international de l'union pour la protection de la propriété industrielle. Bd. IV. pag. 44.

Edmunds, The law of letters patent for inventions. London 1890. pag. 32.

Die einzig richtige Ansicht ist die, dass das Patentrecht ein an bestimmte Requisite gebundenes, auf gewisse Zeit vom Staate gewährtes Monopol[1]) ist, welches auf positiver Gesetzesvorschrift beruht und aus sozialpolitischen Gründen und Billigkeitsrücksichten entspringt. Einzig mit dieser Auffassung ist die zeitliche Beschränkung des Patentschutzes vereinbar. Diese Ansicht wird vertreten von Laband[2]), Gerber[3]), Renouard[4]), Meili[5]) u. a.

Es bleibt uns noch übrig die Grenzen zwischen dem Patentschutz und den ihm verwandten Materien zu ziehen und die unterscheidenden Merkmale aufzuzählen.

1. Das litterarische, künstlerische und musikalische Urheberrecht hat mit dem Patentrechte gemein, dass beide den Schutz eines schöpferischen Gedankens bezwecken, bei beiden der zu schützende Gegenstand die Eigenschaft der Originalität besitzen muss, bei beiden das Objekt einer Vervielfältigung fähig ist, und das ausschliessliche Recht dazu dem Urheber oder Erfinder resp. dessen Rechtsnachfolger zusteht. Dagegen ist — abgesehen von diesen Berührungspunkten — bei beiden ihr Gegenstand ein verschiedener, und weichen dieselben auch in den Mitteln, welche zur Herstellung der von ihnen geschützten Erzeugnisse verwendet werden, von einander ab.

2. Ähnlichkeit mit dem Patentrechte hat auch der Muster- und Modellschutz; dieser verlangt ebenfalls einen neuen schöpferischen Gedanken. Der Unterschied dagegen besteht darin, dass beim Muster, sowie beim Modell, die ästhetische, bei der Erfindung die industrielle Verwertbarkeit wesentlich ist.

---

[1]) Sowohl Meili, wie verschiedene andere Patentrechtslehrer bedienen sich des Ausdrucks «Monopol»; es möchte vielleicht passender sein von «Privileg» zu sprechen.

[2]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. Band I. pag. 148 ff. Bd. II. pag. 469.

[3]) Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1886. pag. 410.

[4]) Renouard, Traité des brevets d'invention. Paris 1865. pag. 28.

[5]) Meili, Die Prinzipien des schweiz. Patentgesetzes. Zürich 1890. pag. 23.

3. Vom Markenrechte unterscheidet sich der Patentschutz vorzugsweise dadurch, dass bei ersterem das Requisit der Neuheit nicht besteht, und kein schöpferischer Gedanke verlangt wird. Während das Patent blos auf eine Anzahl von Jahren gewährt wird, unterliegt der Markenschutz in dieser Hinsicht keiner Beschränkung.

§ 2. 2. Rechtliche und nationalökonomische Begründung des Patentschutzes[1]). — Widerlegung der Angriffe der Patentgegner.

Was die juristische Begründung des Patentrechts anbetrifft, so ist es, wie bereits oben bemerkt, ein auf positiver Gesetzesvorschrift beruhendes, ex lege fliessendes Recht, bei dessen Aufstellung der Gesetzgeber sozialpolitischen Rücksichten Rechnung getragen hat.

Auf der einen Seite soll der Erfinder für die Erfindung, welche das Resultat seiner Arbeit ist, und durch welche er die von ihm gemachte Arbeit Andern erspart, belohnt werden. Beim Fehlen eines staatlichen Schutzes sähe er sich in den einen Fällen veranlasst seine Erfindung geheimzuhalten, und würde in den andern, wo das Geheimniss der Fabrikation durch den Verkauf des erfundenen Gegenstandes preisgegeben wird, des ihm gebührenden Lohnes verlustig gehen.

Auf der andern Seite hat die Gesellschaft ein Interesse daran, dass der Erfinder seine Erfindung nicht geheimhalte, sondern den Nutzen derselben allen ihren Mitgliedern zu Teil werden lasse, und ihre Ausbeutung, um der Nachfrage zu genügen, möglichst steigere; gerade durch den Patentschutz wird der Erfinder in den Stand gesetzt dies zu tun, indem er die Ausbeutung, falls ihm die Mittel oder die Gelegenheit dazu fehlen, einem Andern ganz oder teilweise übertragen kann.

[1]) v. Bojanowski, Über die Entwicklung des deutschen Patentwesens von 1877 bis 1889. Leipzig 1890. pag. 17 ff.

Durch die Einräumung des Patentschutzes wird also vorzugsweise dem Interesse des Erfinders, durch die zeitliche Beschränkung desselben dem der Gesellschaft Rechnung getragen, und so die beiden gegenüberstehenden Interessen in billiger Weise mit einander ausgesöhnt.

An Stelle des Patentschutzes sind von Seiten seiner Gegner verschiedene Mittel, den Erfinder auf andere Weise zu belohnen, vorgeschlagen worden. Die Einen meinen, es sollten für bedeutende Erfindungen Nationalbelohnungen erteilt werden, und ihre Ausbeutung sofort der allgemeinen Concurrenz anheimfallen; die Andern wollen den Erfinder verpflichten seine Erfindung sogleich gegen Entrichtung einer Entschädigung Privaten zu überlassen. Beide Auswege befriedigen in keiner Weise; sowohl das System der Nationalbelohnungen als auch dasjenige der Entschädigungen bieten den Nachteil, dass deren Höhe schwer zu fixiren wäre. Zudem erinnern die Nationalbelohnungen an den in früheren Zeiten gebräuchlichen, nunmehr völlig veralteten Gnadenakt, auf welchem die Erteilung des Erfindungsschutzes beruhte, und die Festsetzung der Entschädigung würde zu fortwährenden Streitigkeiten Anlass geben.

Wenngleich, wie bemerkt, der Patentschutz grosse Vorteile bietet, und bis dahin kein befriedigendes Surrogat für denselben gefunden worden ist, so hat es doch in allen Ländern und zu jeder Zeit Leute gegeben, welche seine Einführung energisch bekämpft und sich dazu der verschiedensten Argumente bedient haben[1]).

---

[1]) Böhmert, Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen. Berlin 1869.

Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1866. (Artikel «Patentwesen.»)

Schäppi, Über Einführung des Patent- und Musterschutzes. Aussersihl 1885.

Sulzer, Über den Schutz der Erfindungen durch Verleihung des Monopols. Winterthur 1882.

Ein Beitrag zur Frage der Einführung des Patentschutzes in

Die Einen behaupten, dass der Patentschutz den gewerblichen Fortschritt hemme und die freie Entfaltung der Industrie verhindere. Zur Erkenntniss der Unbegründetheit dieser Behauptung genügt ein Blick auf die Entwicklung und die Blüthe der Industrie in England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, wo der Patentschutz schon längst besteht. Auch lässt sich nicht läugnen, dass der Erfinder durch den Schutz, welcher ihm die Frucht seiner Arbeit sichert, nicht nur zur Erfindung angespornt, sondern auch zu deren Veröffentlichung veranlasst wird; ohne denselben würde sie in den meisten Fällen ein Fabrikgeheimniss bleiben, welches allgemein als der grösste Feind des industriellen Fortschrittes gilt. Ferner ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass mit Rücksicht auf die durch den Patentschutz gebotene Sicherheit mehr Kapitalien in der Industrie angelegt werden.

Andere meinen, der Patentschutz involvire eine Verteuerung der Produkte. Diesen Einwand widerlegt Webster[1]) mit folgenden Worten: «Die wesentliche Wirkung der Erfindung ist die, den Verkaufspreis des hergestellten Gegenstandes herabzusetzen, denn jede Beschränkung des Verkaufes ist dem Patentbesitzer schädlich. Ihre Grundbedingung ist, dass der Konsument denselben Gegenstand zu einem niedrigeren Preise oder einen bessern zum gleichen Preis erhält». Anderer Ansicht ist Renouard[2]), welcher zugibt, dass der Patentschutz die Preise erhöhe; er findet jedoch dies vollkommen gerechtfertigt, da der

---

der Schweiz. Den hohen Bundesbehörden gewidmet von einer Anzahl schweizerischer Industrieller. 1883.

Verhandlungen der ständerätlichen Kommission über den Schutz des gewerblichen Eigentums. 1886. (Bericht der patentfeindlichen Fraktion Rieter — Blumer — Muheim.)

[1]) Bericht einer Fraktion (patentfreundliche Fraktion) der Kommission des Ständerates für die Frage des Erfindungsschutzes, vertreten durch den Kommissionspräsidenten, Hrn. Gavard. 1887. pag. 26.

[2]) a. a. O. pag. 29.

Patentinhaber die Erfindungs- und Patentirungskosten nur auf diese Weise verrechnen kann.

Auch wird behauptet, jede grosse Erfindung sei das Werk vieler Erfinder, und es sei daher unbillig, wenn einem Einzigen der Gewinn ihrer Ausnützung zukomme[1]). Dieser Einwand ist ungerechtfertigt; denn einerseits kann Jeder für den Anteil, welcher ihm an der Erfindung zukommt, ein Patent lösen, und andrerseits kommt es nicht auf den blossen Gedanken an, sondern auf die technische Verwertbarkeit und die Einführung der Erfindung in den öffentlichen Gebrauch[2]).

Im Weitern wird geltend gemacht, der Patentschutz befinde sich mit dem Prinzipe der Handels- und Gewerbefreiheit im Widerspruche. Diese beiden Begriffe schliessen jedoch einander nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr gegenseitig, und ist, wie Bojanowski[3]) richtig bemerkt, der Patentschutz eine Folge der Gewerbefreiheit. Diese ist überall an gewisse sittliche und rechtliche Grenzen gebunden und durch Bestimmungen beschränkt, welche aus der Unterordnung der privaten Interessen unter diejenigen des Staates und der Gesammtheit entspringen[4]).

Hingegen ist auch zuzugeben, dass einzelne Einwände der Patentgegner berechtigt sind; es ist richtig, dass häufig die Erfindung nur einem Zufall zu verdanken ist, dass viele unbedeutende und wertlose Erfindungen patentirt werden, dass oft nicht der Erfinder, sondern der Capitalist den Gewinn des Patentes erhält. Diese Gründe können jedoch nicht als genügend erachtet werden, um desshalb das ganze Institut des Patentschutzes, welches sich im Aus-

[1]) Böhmert. a. a. O. pag. 35.

[2]) Gareis, Entscheidungen in Patentsachen. Bd. VI. pag. 6.

[3]) v. Bojanowski. a. a. O. pag. 26.

[4]) Gareis, Comm. pag. 1: «Die Garantie der Ausschliesslichkeit des Betriebes ist gefallen, aber nur als Princip der gesammten Gewerbspolitik, nicht für alle Fälle. Sie ist beibehalten für alle jene Verhältnisse, welche sie im Interesse des Gemeinwesens fordern».

lande überall bewährt und als der Industrie förderlich erwiesen hat, über Bord zu werfen und den Erfinder schutzlos zu lassen.

Aus dem Angeführten geht unstreitig hervor, dass die Vorteile, welche der Patentschutz bietet, die ihm vorgeworfenen Nachteile bei weitem überwiegt, und seine Einführung daher sehr zu begrüssen ist.

Erster Hauptteil.

Die Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder, ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand.

§ 3. 1. England.

Der Ursprung des Patentrechts ist in England zu suchen, wo, wie Godson[1]) nachweist, schon vor Erlass der Parlamentsakte von 1623, welche die ersten schriftlichen Bestimmungen über den Patentschutz enthält, die Krone das Recht in Anspruch nahm Privilegien und Monopole zum ausschliesslichen Verfertigen, Verkaufen und Benutzen einzelner Produkte zu verleihen. Da jedoch der Missbrauch, den sie mit diesem Rechte trieb, den Wohlstand des Landes zu untergraben drohte, so schuf die Parlamentsakte von 1623 (21 James I. c. 3) in dieser Hinsicht eine Änderung, indem sie jenes Recht der Krone beseitigte; einzig für die Erfindungspatente statuirte sie eine Ausnahme und gestattete auch fernerhin der Krone solche dem wirklichen und ersten Erfinder zu erteilen. Die Parlamentsakte begnügte sich damit die Dauer des Patentes auf vierzehn Jahre zu beschränken und die Neuheit der Erfindung als Requisit für die Patentirung aufzustellen; jedoch blieb auch fernerhin die Normirung des dabei zu beobachtenden Verfahrens der Praxis überlassen.

Diesbezügliche Bestimmungen wurden erst durch die Parlamentsakte vom 1. Juli 1852 aufgestellt, welche nicht,

[1]) Godson, A Treatise on the law of patents for inventions. 2d edition. London 1851.

wie man leicht glauben möchte, die frühere Gesetzgebung aufhob, sondern dieselbe blos in einigen Punkten abänderte und das durch die Praxis entwickelte Verfahren in bestimmte Normen fasste. Während früher für jedes der drei Königreiche Grossbritannien's ein besonderes Patent gelöst werden musste, erklärte das Gesetz von 1852 ein Patent als genügend, um die Erfindung in den drei Ländern zu schützen.

Bald nach Erlass dieses Gesetzes machten sich verschiedene Übelstände geltend: die Zahl der Patentgesuche vermehrte sich in einer Weise, dass die Industriellen sich in der Ausübung ihres Gewerbes erheblich beeinträchtigt sahen, und nicht selten wurden infolge des Mangels einer Vorprüfung Patente erteilt für Erfindungen, welche nicht Anspruch auf Neuheit machen konnten. Auch wurden Klagen laut über die allzu grossen Kosten, die mit dem Nachsuchen eines Patentes verbunden waren; zudem war, da das Gesetz von 1852 die früheren Bestimmungen nicht aufgehoben hatte, die Materie des Patentschutzes eine sehr verwickelte.

Aus diesen Gründen ward schon Anfangs der 60er Jahre einer Reform der Patentgesetzgebung gerufen; alle Bemühungen schienen jedoch umsonst, bis endlich am 25. August 1883 ein neues Patentgesetz erlassen wurde, welches, wie die früheren, auch einzelne Bestimmungen der Parlamentsakte von 1623 in Kraft gelassen hat.

Nach diesem Gesetz steht einem jeden Erfinder, sei er Engländer oder Fremder, das Recht zu seine Erfindung patentiren zu lassen, sofern er der wahre und erste Erfinder ist. Das Gesuch muss diese Versicherung enthalten und von einer provisorischen oder definitiven Beschreibung begleitet sein. Reicht der Gesuchsteller blos eine provisorische Beschreibung ein, so muss dieser innert neun Monaten[1]) die definitive folgen; widrigenfalls das Gesuch dahinfällt, und der Verzicht auf die Erlangung des Patentes

[1]) Diese Frist ist durch das Abänderungsgesetz vom 14. Aug. 1885 Sect. 3 verlängert worden; vgl. Prop. industr. Band II. pag. 21.

präsumirt wird. Sobald die provisorische Beschreibung eingereicht ist, kann der Patentsucher seine Erfindung unbeschadet der späteren Patentirung benutzen und veröffentlichen; er besitzt jedoch bis zum Tage der Ausfertigung des Patentes kein Klagrecht wegen Nachahmung. Sowohl die definitive wie die provisorische Beschreibung unterliegt einer Vorprüfung, welche sich blos auf den Titel und die Abfassung der Beschreibung bezieht. Entspricht das Gesuch in dieser Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften, so wird bekannt gemacht, dass dasselbe nebst Beschreibung und Zeichnungen zur öffentlichen Einsicht aufliege, und Jedermann während zwei Monaten vom Tage der Publikation hinweg aus den im Gesetz erwähnten Gründen gegen die Erteilung des Patentes Einspruch erheben könne, (Aufgebotsverfahren). Von den eingegangenen Einsprachen gibt der Comptroller dem Gesuchsteller Kenntniss und fällt nach Ablauf der zweimonatlichen Frist und eventueller Einvernahme der Parteien seinen Entscheid; lautet dieser zu Gunsten des Petenten, oder ist keine Einsprache erhoben worden, so erfolgt die Siegelung des Patentes, bis zu welchem Moment er nur einen provisorischen Schutz geniesst. Die Patentdauer beträgt 14 Jahre von dem Tage der Einreichung des Patentgesuches hinweg. Verlängerungen dieser Frist können nur von der Königin bewilligt werden, und muss ein diesbezügliches Gesuch sechs Monate vor Ablauf des Patentes gestellt werden. Die Gebühren sind teils einmalige (z. B. bei der Deponirung der provisorischen oder definitiven Beschreibung), teils jährliche und progressiv-zunehmende. Die Übertragung des Patentes kann entweder in der Weise erfolgen, dass das ganze Patentrecht cedirt, oder das ausschliessliche Recht für einen räumlich begrenzten Bezirk abgetreten, oder nur eine Licenz, ein Mitbenutzungsrecht gewährt wird. Die Handelskammer (Board of Trade) kann auch den Patentinhaber zur Erteilung von Licenzen anhalten, wenn ihr der Beweis geleistet wird, dass infolge seiner Weigerung

solche unter angemessenen Bedingungen zu gewähren entweder das Patent in England nicht zur Anwendung gebracht wird, oder der begründeten Nachfrage des Publikums nicht entsprochen werden kann, oder dass Jemand verhindert ist, eine in seinem Besitze befindliche Erfindung auszuüben. Das Patent erlischt, sofern der Patentinhaber unterlässt, die Taxen rechtzeitig zu bezahlen. Neben diesem Beendigungsgrund kennt das Gesetz folgende Nichtigkeitsgründe: die mangelnde Neuheit der Erfindung, ferner die Tatsache, dass der Patentinhaber nicht der wahre und erste Erfinder ist, oder dass die Erfindung den Gesetzen zuwider oder dem Publikum nachteilig ist, und schliesslich die Abwesenheit einer genügenden Beschreibung. Über den Tatbestand der Patentverletzung [1]) und die dem Verletzten zu zahlende Entschädigung enthält das Patentgesetz keine Bestimmungen, sondern es kommen in dieser Hinsicht lediglich die Normen des allgemeinen Civilrechts zur Anwendung; dagegen sind über das Verfahren in Verletzungs- und Nichtigkeitsprozessen einige Spezialvorschriften aufgestellt.

Dieses Gesetz hat seit seinem Erlasse einige Abänderungen erfahren durch die vom 14. August 1885[2]), 25. Juni 1886[3]), und 24. Dezember 1888[4]) datirten Novellen, von denen jedoch keine besonderes Interesse bietet.

§ 4. 2. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

In den Vereinigten Staaten, wo bis zur Lostrennung von ihrem Mutterlande die englische Gesetzgebung Geltung hatte, ward der Patentschutz durch die Verfassungsurkunde von 1787 ausdrücklich sanctionirt, und wurden in Ausführung derselben bereits 1793 und 1800 Patentgesetze er-

[1]) Edmunds a. a. O. pag. 216 ff.
[2]) Propriété industrielle II. 21.
[3]) Id. II. 60.
[4]) Id. V. 61.

lassen; diesen Gesetzen folgte dasjenige von 1836, welches durch das Gesetz (Revised Statutes) vom 22. Juni 1874 ersetzt worden ist.

Nach diesem Gesetz steht jedem Erfinder, sei er Inländer oder Fremder, das Recht zu, seine Erfindung patentiren zu lassen. In dem diesbezüglichen Gesuche an das Patentamt hat er eidlich zu versichern, dass er sich für den wahren und alleinigen Erfinder halte, was er auch in dem Falle selbst zu tun hat, wo er die Ausbeutung der Erfindung bereits vor deren Patentirung einem andern cedirt; dem Gesuche ist eine genaue Beschreibung, sowie wenn möglich eine Zeichnung oder ein Modell[1]) oder ein Muster beizulegen. Patentirbar sind: neue und nützliche Industrien, Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, chemische Produkte und Fabrikate, sowie Verbesserungen von solchen. Die Erfindungen müssen, um patentirt werden zu können, neu und nützlich sein. Auch für solche Erfindungen, welche im Auslande bereits zur Patentirung gelangt sind, können dem Erfinder Patente erteilt werden, sofern sie in Amerika noch nicht bekannt sind; ihre Dauer ist beschränkt durch diejenige des ausländischen Patentes. Das Gesetz hat das Vorprüfungssystem adoptirt, wonach das Patentamt vor Erteilung des Patentes zu prüfen hat, ob die Bedingungen der Patentirung erfüllt seien, speziell ob die Erfindung neu und nützlich[2]) sei. Ist dies der Fall, so wird für die Dauer von 17 Jahren das nachgesuchte Patent gewährt; nach Ablauf dieser Zeit kann nur ausnahmsweise um Verlängerung des Patentes nachgesucht werden.

Das Patent kann nach Belieben entweder ganz oder teilweise zum Gegenstand einer Cession gemacht werden,

[1]) Es hat sich gezeigt, dass die obligatorische Deponirung eines Modells in der Praxis nicht durchführbar ist, und so verlangt das Patentbureau nur dann Modelle, wenn die Prüfungsbeamten dieselben benötigen, um sich Rechenschaft über die Natur der Erfindung geben zu können.

[2]) In der Interpretation dieses Requisits ist die Gerichtspraxis von jeher sehr weitherzig verfahren.

welche, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, der Eintragung bedarf.

Sofern eine Erfindung noch nicht zur Patentirung reif ist, kann ihr Urheber, um seine Interessen gegen eine allfällige Erteilung des Patentes an einen Andern zu schützen, beim Patentamt ein sog. Caveat deponiren, wodurch seine Erfindung einen provisorischen Schutz von zwei Jahren geniesst.

Falls wegen mangelhafter oder unvollständiger Beschreibung, oder weil der Erfinder einen zu grossen Teil seiner Erfindung als neu bezeichnet hat, dem Patentgesuche nicht entsprochen wird, so kann der Erfinder diese Mängel verbessern und sein Gesuch erneuern.

Für die einzelnen vom Patentamte vorzunehmenden Verrichtungen sind Gebühren zu bezahlen, während nicht, wie in andern Ländern, jährliche Taxen vorgesehen sind.

Das Patent wird ungültig, wenn die Beschreibung an Mängeln leidet, oder wenn der Erfinder in derselben einen zu grossen Teil der Erfindung als von ihm herrührend angibt.

Derjenige, welcher auf einem von ihm hergestellten oder verkauften Gegenstand, ohne dafür ein Patent erhalten zu haben, und ohne Einwilligung des wirklichen Patentinhabers dessen Namen anbringt, oder wer einen nicht patentirten Gegenstand mit dem Worte «Patent» oder einer ähnlichen Bezeichnung versieht in der Absicht, dadurch das Publikum zu täuschen, verfällt in eine Busse, welche eher den Charakter einer Privatstrafe[1]) an sich trägt.

§ 5. 3. Frankreich.

In Frankreich, wo bis zur Revolution das Zunftwesen in voller Blüthe war, konnte der Erfinder von seiner Erfindung nur Nutzen ziehen, wenn er Mitglied einer Zunft

[1]) Klostermann in Endemann's Handbuch II. 351.

war. Alle Versuche die Zünfte aufzuheben und die vielen Monopole zu beseitigen waren erfolglos, bis endlich die Revolution von 1789 den Grundsatz der unbedingten Handels- und Gewerbefreiheit proclamirte und damit dem Unwesen der Zünfte und Privilegien eine Ende machte. Auf diese Weise war aber der Erfinder jeglichen Schutzes beraubt; in der Absicht diesem Übelstand zu steuern und ein durch die Billigkeit gebotenes Correctiv der unbeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit zu schaffen, reichte im August 1790 eine Anzahl von Ingenieuren der constituirenden Nationalversammlung eine Petition ein, worin sie um Normirung des Erfindungsschutzes durch legislativen Akt nachsuchten. Dank derselben erliess die Nationalversammlung bereits am 7. Januar 1791 ein Patentgesetz; dieses hat nebst späteren Verordnungen die Grundlage zum Gesetz vom 5. Juli 1844 gebildet, welches, nachdem es durch das Gesetz vom 31. Mai 1856 und dasjenige vom 23. Mai 1868 teils abgeändert teils ergänzt worden ist, noch heute Geltung hat.

Nach dem Gesetz von 1844 kann jeder Erfinder, sei er Franzose oder Fremder, ein Patent erlangen. Patente werden erteilt für neue Erfindungen oder Entdeckungen; als solche gelten die Erfindung neuer gewerblicher Produkte oder Hülfsmittel und die neue Anwendung von bereits bekannten Hülfsmitteln für die Herstellung neuer industrieller Resultate oder Produkte. Ausgeschlossen sind jedoch von der Patentirung die Kredit- und Finanzpläne, sowie die sämmtlichen Arzneimittel und chemischen Produkte.

Das Gesetz kennt ausser den eigentlichen Erfindungspatenten auch sog. Zusatzzeugnisse (certificats d'addition) für Verbesserungen oder Veränderungen der patentirten Erfindung, zu deren Lösung während des auf die Anmeldung folgenden Jahres der Patentbesitzer allein berechtigt ist. Ohne dass es nach dem Beispiele anderer Patentgesetze eine besondere Klasse von Einfuhrpatenten kennt[1]), ge-

[1]) Pouillet a. a. O. Nr. 3.

stattet es dem bereits im Auslande Patentirten für die nämliche Erfindung in Frankreich ein Patent zu nehmen, dessen Dauer durch diejenige des ausländischen Patentes beschränkt ist.

Dem Gesetze liegt das reine Anmeldungssystem zu Grunde, und es erfolgt somit weder ein Aufgebot, noch findet eine materielle Vorprüfung statt; die Patentirung geschieht vielmehr, wie sich das Gesetz ausdrückt, — aux risques et périls des demandeurs — ohne jegliche Garantie für Realität, Neuheit oder Wert der Erfindung. Das Gesuch ist beim Ministerium für Handel und Ackerbau einzureichen und, wenn nöthig, mit Zeichnungen zu begleiten. Ergibt sich aus der bei Einreichung des Gesuches vorzunehmenden formellen Prüfung, dass die vom Gesetze geforderten Formalitäten nicht erfüllt sind, so kann das Gesuch zur Vervollständigung an den Petenten zurückgewiesen werden; sind jedoch die gesetzlichen Requisite vorhanden, so wird das Patent ertheilt und im Gesetzbulletin veröffentlicht.

Je nach dem Wunsch des Gesuchstellers wird das Patent auf die Dauer von fünf, zehn oder fünfzehn Jahren ertheilt, nach deren Ablauf eine Verlängeruug blos durch Gesetz erfolgen kann.

Die Taxe ist jährlich zu entrichten bei Strafe des Verlustes des Patentes; dieselbe ist nicht progressiv, wie nach den meisten übrigen Patentgesetzen.

Das Patent kann zum Gegenstand einer Cession gemacht werden; jedoch bedarf es einer notariellen Beurkundung und zur Wirksamkeit gegenüber Dritten überdiess noch der Eintragung. Im Uebrigen gelten für die Cession die Bestimmungen des Code Napoléon.

Was die Beendigung des Patentes anbetrifft, so erlischt es, wenn die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird; ferner wenn nicht innert zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Patentes mit der Ausbeutung der Erfindung in Frankreich begonnen, oder dieselbe während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne triftige Gründe sistirt wird; endlich

wenn der Patentirte im Auslande fabrizirte Gegenstände, welche den durch das Patent geschützten ähnlich sind, nach Frankreich einführt.

Das Patent ist nichtig, wenn ein Requisit der Patentfähigkeit fehlt, — wenn der Patentinhaber bei der Bewerbung um das Patent in betrügerischer Absicht einen andern als den richtigen Titel der Erfindung angegeben hat, — und schliesslich wenn die Beschreibung ungenügend ist, um die Ausführung der Erfindung zu ermöglichen.

Der Patentverletzung macht sich schuldig, wer durch die Herstellung oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes die Interessen des Patentinhabers schädigt, sowie derjenige, welcher wissentlich nachgeahmte Gegenstände verkauft, feilhält oder nach Frankreich einführt. Die Verfolgung kann auf dem Civil- oder Strafwege erfolgen. Als Strafen sieht das Gesetz vor: Busse und Confiscation, sowie Gefängniss im Rückfall.

§ 6. 4. Deutschland.

Vor dem 1. Juli 1877, dem Tage des Inkrafttretens des noch heute geltenden Patentgesetzes, war die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten in dieser Materie eine sehr verschiedene, indem nicht weniger als 29 von einander abweichende Patentgesetze in Geltung waren; einzelne Staaten, wie Mecklenburg und die Hansastädte, anerkannten überhaupt keinen Patentschutz. Im Jahre 1842 hatte der Zollverein zwar einzelne Normen über die Erfindungspatente erlassen, welche sich aber bald als unzulänglich erwiesen; denn nachdem mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen und die Hartnäckigkeit, mit der die einzelnen Staaten an ihren Normen festhielten, von vornherein die Idee einer gemeinsamen Patenterteilung aufgegeben worden war, musste man sich damit begnügen, gemeinsame Normen über das ausschliessliche Recht der

Herstellung und des Gebrauchs des patentirten Gegenstandes aufzustellen und auf das mit der Freiheit des Verkehrs unter den einzelnen Staaten unvereinbare Verkaufsmonopol verzichten. Infolge dieser Übelstände war der Nutzen des Patentschutzes ein geringer, und daher der Anklang, welchen die Häupter der Antipatentbewegung Michel Chevalier und Armstrong bei einer grossen Zahl von Industriellen fanden, wohl zu begreifen. Diese Bewegung begann 1850 und dauerte bis zu der englischen Patentenquête von 1872 [1]) und dem bei Anlass der Wiener-Weltausstellung abgehaltenen internationalen Erfindungsschutzcongress fort. An diesem letztern wurde u. a. auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche der Mangel eines deutschen Patentgesetzes mit sich brachte, und auch der Misserfolg der deutschen Industrie auf der Ausstellung von Philadelphia liess die Folgen jenes Übelstandes klar hervortreten; gleich nach dem Wiener-Congress constituirte sich daher der sogenannte Patentschutzverein, dessen Bemühungen hauptsächlich der Erlass des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877 zu verdanken ist.

Nach diesem Gesetze werden Patente für neue Erfindungen gewährt, welche eine gewerbliche Verwertung zulassen; ausgenommen sind neben den den guten Sitten oder den Gesetzen zuwiderlaufenden Erfindungen blos die Erfindungen von Genuss-, Nahrungs- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Sowohl Inländer als auch Fremde können um die Patentirung nachsuchen, sofern sie im Inlande domicilirt sind; ist Letzteres nicht der Fall, so müssen sie in Deutschland einen Vertreter bestellen.

Das Patent wird Demjenigen erteilt, welcher zuerst darum nachsucht. Damit aber die Personen, welche zur

[1]) Propr. industr. Bd. I. pag. 65 ff.

Zeit, wo dieses Gesuch gestellt wird, bereits die Erfindung auszubeuten begonnen oder Veranstaltungen dazu getroffen haben, durch die Prævention seitens des Gesuchstellers nicht allzu sehr geschädigt werden, bestimmt das Gesetz, dass diesen gegenüber das Patent seine Wirkung nicht äussere.

Das Gesuch ist an das Reichspatentamt in Berlin zu richten; dieses verweigert, wenn es die Erfindung nicht für patentirbar hält, sofort und ohne Einvernahme des Gesuchstellers die Erteilung des Patentes, oder es kann das Gesuch, sofern es nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zur Verbesserung der Mängel an den Bewerber zurückweisen, oder verfügt, falls es nach einer summarischen Prüfung das Gesuch für begründet hält, dessen Veröffentlichung im Reichsanzeiger und legt es sammt allen Beilagen öffentlich zur Einsicht auf. Jedermann ist alsdann berechtigt, während 8 Wochen gegen die Patentirung Einsprache zu erheben; nach Ablauf dieser Frist werden die eingelangten Einsprüche vom Patentamte untersucht, welches mit oder ohne Einvernahme der Parteien seinen Entscheid fällt. Auf diese Weise hat der deutsche Gesetzgeber das in England geltende Aufgebotsverfahren mit dem nordamerikanischen Vorprüfungssystem in Verbindung gebracht.

Die Gültigkeitsdauer des Patentes beträgt 15 Jahre vom Tage hinweg gerechnet, welcher auf die Einreichung des Gesuches folgt. Eine Verlängerung derselben wird im Gesetze nicht vorgesehen; doch ist mit Kohler[1]) anzunehmen, dass eine solche durch Reichsgesetz verfügt werden könnte.

Sowohl bei der Anmeldung der Erfindung, als auch bei der Erteilung des Patentes ist eine Taxe zu bezahlen. Ausserdem ist am Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres eine Gebühr zu entrichten, welche einer constanten Progression unterworfen ist.

---

[1]) Kohler, Patentrecht pag. 194.

Im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, sowie des Heeres und der Flotte, kann das Patent nach Gutfinden des Reichskanzlers gegen angemessene Entschädignng expropriirt werden.

Das Gesetz hat indirekt den Licenzzwang in der Weise eingeführt, dass das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden kann, wenn der Patentinhaber sich weigert gegen angemessene Entschädigung und Sicherheit der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere zu erteilen, wenngleich dies im öffentlichen Interesse liegen würde.

Was die Beendigung des Patents anbetrifft, so unterscheidet das Gesetz zwischen Erlöschen, Nichtigerklärung nnd Zurücknahme des Patentes. Es erlischt infolge Verzichtes seitens des Patentinhabers, sowie wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühr. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt, wenn sich nachträglich erweist, dass die Erfindung nicht patentfähig, oder der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Beschreibung eines Andern ohne dessen Einwilligung entnommen war. Eine Zurücknahme des Patentes kann nach Verfluss von drei Jahren stattfinden wegen unterlassener Ausführung der Erfindung im Inlande oder Verweigerung von Licenzen, falls die Erteilung von solchen im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. Sowohl für die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens als auch für die Zurücknahme bedarf es eines Antrages.

Wegen Patentverletzung kann sowohl auf dem Civil- als auf dem Strafweg belangt werden, wer wissentlich und unbefugt eine bereits patentirte oder zur Patentirung angemeldete und bis zu dieses blos einstweilig geschützte Erfindung in Benutzung nimmt, d. h. den Gegenstand derselben gewerbsfähig herstellt, in Verkehr bringt oder feilhält, oder im Falle, wo es sich um eine Herstellungsweise oder Maschine handelt, diese anwendet. Als Strafen sind vorgesehen Geldstrafe oder Gefängniss. Auserdem kann der Verletzer zu einer Entschädigung an den Verletzten

verurteilt werden; statt einer solchen kann jedoch der Letztere auf eine an ihn zu erlegende Busse antragen, welche neben der Strafe verhängt werden kann. Überdiess ist die Confiscation der widerrechtlich hergestellten Gegenstände zulässig. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, zu dessen Stellung, wenngleich das Gesetz darüber schweigt, der Verletzte als berechtigt anzusehen ist.

Als strafbare Handlungen sind im Gesetz ferner erwähnt die in Täuschungsabsicht vorgenommene Bezeichnung von Gegenständen mit dem Ausdrucke „Patent", sowie die Verwendung einer solchen in öffentlichen Anzeigen, Aushängeschildern und dgl. In diesen Fällen erfolgt die Verfolgung von Amteswegen.

§ 7. 5. Oesterreich-Ungarn.

Wenngleich, wie in andern Ländern, auch in Oesterreich bereits im letzten Jahrhundert die Erteilung von Erfindungsprivilegien seitens der Krone üblich war, so datirt doch der erste gesetzgeberische Erlass zur Regelung dieser Materie erst vom 10. Januar 1810. Dieses Gesetz, welches eine merkwürdige Vermischung von Anmeldeprinzip und Vorprüfungsverfahren enthielt, ward bereits am 8. Dezember 1820 durch ein dem französischen Gesetze nachgebildetes ersetzt, und so das reine Anmeldungsverfahren ohne amtliche Vorprüfung der Neuheit und Nützlichkeit eingeführt. Auch dieses Gesetz blieb nicht lange in Wirksamkeit; es folgte das Privilegiengesetz vom 31. März 1832 und schliesslich dasjenige vom 15. August 1852, welches noch heute in Kraft ist, trotzdem schon mehrfach Reformversuche gemacht worden sind.

Nach dem Gesetz von 1852 können sowohl inländische als auch fremde Erfinder für jede neue Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, welche ein neues gewerbliches Produkt oder eine neue Herstellungsweise oder ein neues Produktionsmittel zum Gegenstande hat, um Erteil-

lung eines Patentes nachsuchen. Nicht patentirbar sind Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien, sowie Erfindungen und Entdeckungen, welche den guten Sitten, der öffentlichen Wohlfahrt oder den staatlichen Interessen zuwiderlaufen. Auch wissenschaftliche Methoden und Theorien können nicht patentirt werden.

Dem Gesuche ist eine ausführliche Beschreibung, sowie nötigenfalls eine Zeichnung oder ein Modell beizufügen, und in demselben anzugeben, ob die Geheimhaltung der Beschreibung verlangt und für wie viel Jahre das Patent gewünscht wird. Das Maximum beträgt 15 Jahre, innerhalb welcher Frist auf kürzere Zeit erteilte Patente mit Leichtigkeit verlängert werden können; nach Ablauf der fünfzehnjährigen Frist kann eine Verlängerung derselben nur in Ausnahmefällen seitens der Krone gewährt werden. Das Gesuch wird bei der Statthalterei eingereicht, welche die Dokumente vorläufig prüft; die definitive Untersuchung derselben liegt alsdann dem Handelsministerium ob. Diese Prüfungen beziehen sich blos auf das Vorhandensein der formellen Requisite uud keineswegs auf die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung.

Bei der Anmeldung ist die Taxe für so viele Jahre zu bezahlen, als im Gesuche angegeben ist; sie wird zurückerstattet, falls der Bewerber abgewiesen oder das Patent nichtig erklärt wird.

Der Inhaber des Patentes kann zu seinen Lebzeiten oder von Todeswegen dasselbe ganz oder teilweise auf einen Andern übertragen; jedoch bedarf es dazu der Eintragung und der nachfolgenden Publikation.

Das Patent kann nichtig erklärt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die gesetzlichen Erfordernisse der Patentirung fehlen, oder dass die Beschreibung unvollständig oder nicht den gesetzlichen Vorschriften conform ist, oder wenn der Inhaber eines noch geltenden Patentes nachweist, dass die patentirte Erfindung mit einer von ihm früher gemachten und zu seinen Gunsten ge-

schützten übereinstimmt; ferner wenn das Patent mit öffentlichen Rücksichten in Widerspruch tritt. Es erlischt wegen Nichtbezahlung der Taxe, infolge von Verzicht, Zeitablauf oder Nichtausbeutung der Erfindung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Eine Patentverletzung liegt nicht blos in der unberechtigten Nachahmung des patentirten Gegenstandes, sondern auch in der unerlaubten Einfuhr von nachgeahmten Objekten zum Zwecke des Verkaufs und in dem Verkaufen und Feilbieten dieser Gegenstände. Sie kann mit Confiscation und Busse bestraft werden, welch letztere im Falle der Insolvenz in Gefängniss umgewandelt werden kann.

§ 8. 6. Belgien.

Nach der Revolution von 1830 und der Lostrennung von den Niederlanden behielt Belgien mit der übrigen Gesetzgebung der Niederlande auch das Patentgesetz von 1817 bei, welches erst im Jahre 1854 durch ein neues, noch gegenwärtig geltendes ersetzt worden ist.

Nach diesem Gesetze wird das Patent ohne Vorprüfung auf Gefahr des Gesuchstellers und nach blosser Anmeldung auf die Dauer von 20 Jahren erteilt. Dem Gesuche ist eine ausführliche Beschreibung und nöthigenfalls eine Zeichnung oder ein Modell beizulegen. Das Gesetz unterscheidet eigentliche Erfindungspatente, Verbesserungspatente (brevets de perfectionnement) und Einfuhrpatente. Die Taxe ist jährlich zu entrichten und nimmt jedes Jahr um den nämlichen Betrag zu; wird die Taxe nicht zur richtigen Zeit bezahlt, so erfolgt nach der Novelle vom 27. März 1857 eine Mahnung und erst, wenn diese fruchtlos geblieben ist, tritt Verlust des Patentes ein.

Das Patent wird durch das Ministerium des Innern erteilt und sodann im Moniteur publizirt.

Was die Beendigung des Patentes anbetrifft, so wird auch im belgischen Gesetz zwischen Erlöschen und Nich-

tigerklärung unterschieden. Das Patent erlischt infolge Zeitablaufes oder Nichtbezahlung der Taxe, ferner wenn seit dem Anfange der Nutzbarmachung im Auslande ein Jahr verflossen und mit der Ausbeutung der Erfindung in Belgien noch nicht begonnen worden ist. Die Nichtigkeit wird erklärt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der patentirte Gegenstand bereits vor Erteilung des Patentes in Belgien von einem Dritten gewerbsmässig benutzt, oder für denselben schon früher in Belgien oder im Auslande ein Patent erteilt worden ist; ferner wenn der Patentinhaber in der von ihm eingereichten Beschreibung absichtlich einen Theil seiner Erfindung verschwiegen hat; endlich wenn die Erfindung bereits vor Einreichung des Patentgesuches in einem veröffentlichten Druckwerke genau beschrieben worden ist.

Dem Patentinhaber steht das Recht zu, denjenigen gerichtlich zu belangen, welcher seine Interessen durch Herstellung des patentirten Gegenstandes oder Benutzung des patentirten Mittels oder durch Verkaufen, Feilhalten oder Einführen nachgeahmter Objekte schädigt. Das Urteil kann auf Confiscation der nachgeahmten Gegenstände und der zu deren Herstellung bestimmten Werkzeuge lauten, und überdies ist das Gericht befugt dem Patentirten resp. dessen Rechtsnachfolger eine Entschädigung zuzusprechen.

§ 9. 7. Italien.

Vor der Vereinigung der einzelnen Staaten, welche jetzt das Königreich Italien bilden, bestanden in den meisten derselben besondere Patentgesetze, welchen das französische Gesetz als Vorbild gedient hatte. Nach der Constituirung des heutigen Italiens im Jahre 1861 ward durch das Gesetz vom 31. Januar 1864 das 1859 für Sardinien erlassene Gesetz für das ganze Königreich eingeführt.

Nach diesem kann jeder Erfinder, gleichviel ob Inländer oder Fremder, ein Patent erlangen. Solche werden

erteilt für gewerbliche Produkte, Instrumente und Maschinen, technische Herstellungsweisen, gewerbliche Verwendung einer schon bekannten Kraft, technische Verwertung eines wissenschaftlichen Prinzips, sofern sie unmittelbar ein gewerbliches Resultat liefert; ausgenommen sind die der öffentlichen Ordnung oder der Moral widerstreitenden Erfindungen, die Arzneien aller Art, die Entdeckung rein wissenschaftlicher Grundsätze. Dem Erfinder einer schon im Auslande patentirten und daher bereits bekannt gewordenen Erfindung steht das Recht zu, diese in Italien ebenfalls patentiren zu lassen, sofern das Gesuch vor Ablauf des ausländischen Patentes eingereicht wird, und nicht bereits Andere die Erfindung nach Italien eingeführt oder dieselbe daselbst auszubeuten begonnen haben. Für Veränderungen und Verbesserungen können Zusatzpatente gelöst werden.

Das Gesuch ist an den Vorsteher des Patentamtes zu richten und demselben eine Beschreibung, sowie erforderlichenfalls eine Zeichnung oder ein Modell beizulegen.

Das Patent wird ohne Vorprüfung auf die blosse Anmeldung hin erteilt, ohne dass der Staat für Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung irgendwelche Garantie übernimmt. Seine Dauer beträgt im Maximum 15 Jahre, und steht die freie Bestimmung derselben innerhalb dieses Rahmens dem Patentnehmer zu; ist ein Patent für kürzere Zeit genommen worden, so kann seine Gültigkeit mit Leichtigkeit bis zur Maximalgrenze verlängert werden.

Die Taxen sind doppelter Art: die eine ist bei der Anmeldung für so viele Jahre zahlbar, als der Bewerber in seinem Gesuche angibt; die andere ist eine jährliche und nimmt mit jedem Zeitraum von drei Jahren um den nämlichen Betrag zu.

Das Patent kann zum Gegenstand einer Cession gemacht werden, welche beim Registerführer anzumelden und hernach zu publiziren ist.

Durch Erlöschen fällt das Patent dahin, wenn die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, oder wenn die Erfindung während eines bestimmten Zeitraumes nicht ausgebeutet wird.

Das Patent kann nichtig erklärt werden, wenn die Erfindung nicht patentirbar war, — wenn absichtlich ein anderer Titel im Gesuche genannt ist als derjenige, welcher dem Gegenstand der Erfindung entspricht, — wenn die Beschreibung unvollständig ist.

Der Patentverletzung macht sich schuldig, wer einem Patent zuwider Produkte herstellt oder Maschinen und gewerbliche Verfahren anwendet oder nachgeahmte Gegenstände zur Weiterveräusserung erwirbt, feilbietet oder nach Italien einführt. Die Verfolgung kann sowohl auf dem Civil- als auf dem Strafwege erfolgen. Busse, Confiscation und Entschädigung können verhängt werden.

§ 10. 8. Die Schweiz [1]).

Die Patentbewegung hat in der Schweiz nicht so spät ihren Anfang genommen, wie meist behauptet wird. Unrichtigerweise wird in der Mehrzahl der in der Schweiz über den Erfindungsschutz erschienenen Publicationen der erste Schritt zur Schaffung eines solchen Gesetzes in das Jahr 1849 verlegt, während schon zur Zeit der Helvetik ein vom 25. April 1801 datirtes Patentgesetz erlassen wurde [2]), welches jedoch schon mit ihrem Ende wieder dahinfiel [3]).

[1]) Furrer's Volkswirtschaftslexikon Bd. I. 572 ff. II. 562 ff. (Notizen von Dr. Kaufmann, eidg. Gewerbesecretär). Bundesblatt 1881. Bd. I. pag. 301 ff.

F. Wirth, Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. Zürich 1877 (Enthält zum Theil unrichtige Angaben.)

Meili a. a. O. pag. 5 ff.

[2]) Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik. 1800. 4. Heft pag. 344 ff.

[3]) Meili a. a. O. pag. 118—131 zählt die sämmtlichen unter der Helvetik ertheilten Patente auf.

Bereits vor Erlass des Bundesgesetzes von 1888 gewährten einzelne kantonale Gesetzgebungen dem Erfinder einen Schutz; so bestimmt in § 1416 das solothurnische Civilgesetzbuch von 1847: «Ausnahmsweise kann der Regierungsrat an Erfinder solcher Artikel, deren Erfindung wesentlich neu ist und sich als gut bewährt hat, ein Erfindungspatent erteilen.» Auch im Kanton Tessin stand dem Grossen Rate das Recht zu, dem Erfinder ein Privileg zu verleihen, wenngleich hier keine genaueren Gesetzesbestimmungen bestanden. Das zürcherische Gesetz über das Gewerbewesen von 1832 sah den Erlass von Bestimmungen über den Erfindungsschutz vor, welches Projekt jedoch nie verwirklicht worden ist.

Der erste Versuch, den Erfindungsschutz für die gesammte Schweiz einheitlich zu normiren, ward in der Tagsatzung von 1848, welche die Verfassungsrevision beriet, gemacht, und zwar seitens des Standes Genf, welcher den Antrag stellte, dem Bunde die Legiferirung über die Erfindungspatente, sowie das künstlerische und litterarische Urheberrecht, vorzubehalten; dieser ward jedoch mit grossem Mehr abgelehnt.

Eine weitere Anregung machte am 17. April 1849 Theodor Zuppinger, Fabrikant in Männedorf (Kant. Zürich), welcher dem Bundesrate einen diesbezüglichen Entwurf vorlegte; seine Bemühungen waren jedoch nicht von Erfolg gekrönt.

Nicht besser erging es einer am 30. April 1849 von sieben Mitgliedern des Nationalrates gestellten Motion, welche am 4. Mai gl. J. vom Rate mit grosser Mehrheit zurückgewiesen wurde.

Ungeachtet dieses Misserfolges ward bereits Anfangs Dezember 1851 ein erneuter Versuch gemacht, indem der nämliche Zuppinger nebst zwei andern zürcherischen Industriellen dem Nationalrate eine diesbezügliche Petition einreichte. Bereits am 11. gl. Mts. ging sie zur Begutachtung an den Bundesrat, von welchem sie am 12. Juli 1852 ab-

schlägig beantwortet wurde, da «durch die Erlassung eines Patentgesetzes der in der Bundesverfassung garantirte Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt würde»; im Fernern sprach er sich dahin aus, dass die Aufstellung eines derartigen Gesetzes nicht in der Competenz des Bundes liege, sondern derjenigen der Kantone überlassen sei.

Im November 1854 stellte alt-Nationalrat Lambelet von Verrières das Begehren, der Bundesrat solle prüfen, ob es der Fall sein möchte, in Beziehung auf den Schutz von Erfindungen ein Concordat anzuregen, wie dies bereits hinsichtlich des künstlerischen und litterarischen Eigentums stattgefunden, und diesen Weg einschlagen, falls er denselben für angemessen erachte. Die Bundesversammlung überwies diese Petition dem Bundesrate mit dem Bemerken, er möchte untersuchen, ob nicht durch ein zwischen den Kantonen zu schliessendes Concordat jenem Wunsche Rechnung getragen werden könnte. Auf einer zu diesem Zweck im Februar 1855 abgehaltenen Conferenz von Abgeordneten der verschiedenen Kantone fand jedoch die Idee eines derartigen Concordates nur wenig Anklang, so dass auch dieser Versuch erfolglos blieb.

Ungeachtet dieser ablehnenden Haltung der Kantonsregierungen stellte am 13. März 1855 das Departement des Innern beim Bundesrate den Antrag: «Die Kantonsregierungen werden eingeladen sich darüber auszusprechen, ob sie geneigt sind, behufs Abschluss eines Concordates zum Schutze der Erfindungen in Unterhandlungen einzutreten und bejahendenfalls ihre Abgeordneten zu einer Conferenz zu bezeichnen»; diesem Antrage stimmte der Bundesrat jedoch nicht bei, sondern beschloss vielmehr am 14. Januar 1856 auf den Gegenstand nicht einzutreten.

Im Jahre 1861 ging die preussische Regierung den Bundesrat um Auskunft darüber an, welche Folgen das Fehlen eines schweizerischen Patentgesetzes habe; der Bundesrat holte zur Beantwortung dieses Ansuchens ein Gutachten der Professoren Bolley und Kronauer in Zürich ein, welche sich Beide gegen den Patentschutz aussprachen.

Am 24. Juli 1862 stellte im Nationalrate Dr. J. R. Schnyder eine Motion, lautend: «Der Bundesrat wird eingeladen der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, damit die gewerblichen Erfindungen, sei es auf dem Wege eines Concordates oder durch ein eidgenössisches Gesetz, in der Schweiz durch gemeingültiges Recht geschützt werden.» Dieser Versuch scheiterte gleich den früheren, indem der Nationalrat am 13. Januar 1863 das Begehren abschlägig beantwortete.

Dasselbe Schicksal ward auch der am 11. Dezember 1863 eingereichten dritten Petition Zuppinger's zu Teil, indem die Räte darüber zur Tagesordnung schritten.

Anders begann sich die Frage des Erfindungsschutzes zu gestalten, als im Jahre 1864 zwischen Frankreich und der Schweiz ein Staatsvertrag abgeschlossen wurde; nach diesem genoss der Franzose in der Schweiz für seine Erfindung einen Schutz, dessen der Schweizer bloss in Frankreich teilhaftig wurde, während er infolge des Mangels eines schweizerischen Patentgesetzes in seinem Heimatlande nicht geschützt war. Dieser Zustand erschien auch dem Bundesrate unhaltbar, und er schlug daher im Jahre 1865 vor, einen neuen Artikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, lautend: «Die Eidgenossenschaft ist berechtigt Gesetzesbestimmungen zum Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums zu erlassen»; diese partielle Revision ward von den Räten gutgeheissen, vom Volke jedoch verworfen.

Trotz aller missglückten Versuche ward die Frage im Jahre 1871 wieder aufgenommen und zwar seitens des Hrn. Nationalrat Joos, welcher beantragte folgenden Artikel in die Bundesverfassung aufzunehmen: «Dem Bunde steht das Recht der Gesetzgebung über die Erfindungspatente zu»; derselbe vereinigte jedoch bloss fünf Stimmen auf sich.

Im Dezember 1873 machte Hr. Joos bei Anlass der Beratung der Verfassungsrevision einen erneuten Versuch, welcher ebenfalls scheiterte.

Einer im Jahre 1875 von Joh. Bühlmann in Hochdorf (Kt. Luzern) eingereichten Petition erging es nicht besser, indem die Räte darüber zur Tagesordnung schritten.

Ebenso wenig war der 1876 von Nestlé und Consorten gemachte Versuch von Erfolg gekrönt.

Mehr Entgegenkommen fanden Nationalrat Bally in Schönenwerth und elf andere Mitglieder des Nationalrates, deren Motion am 14. März 1877 einstimmig als erheblich erklärt ward; sie hatte folgenden Wortlaut: «Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht im Interesse der industriellen Produktion liege, das System der Erfindungspatente auf dem Gebiete der Industrie und des Ackerbau's einzuführen, und bejahendenfalls einen Gesetzesentwurf über den Gegenstand vorzulegen.» Das Departement des Innern nahm die Angelegenheit sogleich an die Hand und arbeitete, nachdem sich auf Befragen auch der Handels- und Industrieverein für den Erlass eines Patentgesetzes ausgesprochen hatte, einen im Jahre 1877 erschienenen Gesetzesentwurf aus, welchen der damalige Departementschef, Hr. Bundesrat Droz, mit einer Abhandlung begleitete.

Im Jahre 1878 befasste sich der schweizerische Juristenverein mit dieser Materie und bezeichnete nach längerer Diskussion die Erlassung eines schweizerischen Patentgesetzes oder die internationale Regelung des Erfindungsschutzes als wünschenswert.

Am 20. Dezember 1880 stellte Hr. Aepli, da der Bundesrat den verlangten Bericht immer noch nicht erstattet hatte, im Nationalrate die einstimmig angenommene Motion, wonach derselbe eingeladen ward jenen Bericht baldmöglichst vorzulegen; dies geschah auch wirklich am 22. April 1881.

Es folgten u. a. ein Gesuch des Centralcomité's für die schweizerische Landesausstellung, eine Petition des schweiz. Handels- und Industrievereins und eine solche der Stickereifabrikanten, welche alle der sofortigen Einführung des Erfindungsschutzes riefen.

Diesen unermüdlichen Anstrengungen, die von allen Seiten gemacht wurden, ist es zu verdanken, dass der Bundesrat schliesslich am 22. April 1881 den Räthen einen Entwurf für die Revision des Art. 64 der Bundesverfassung vorlegte, durch welchen dem Bunde die Competenz ertheilt werden sollte ein Gesetz über die Erfindungspatente zu erlassen. Dieses Revisionsprojekt ward jedoch, nachdem es von den Räthen angenommen worden war, am 30. Juli 1882 vom Volke mit geringem Mehr (156,658 Nein gegen 141,616 Ja) verworfen, was hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass am nämlichen Tage das dem Volke nicht beliebende Epidemiengesetz zur Abstimmung gebracht wurde.

Auch dieser Misserfolg hatte keine Stockung in der Patentbewegung zur Folge; die Frage ward im Gegentheil sogleich wieder an die Hand genommen, indem Versammlungen in Olten, Genf, Chaux-de-Fonds etc. veranstaltet wurden; auch fand bei Anlass der Landesausstellung im September 1883 in Zürich ein schweizerischer Patentcongress [1]) statt, welcher mit ziemlicher Mehrheit folgende zwei hier hauptsächlich in Betracht fallende Resolutionen annahm:

«1. Es ist dringlich, dass die Frage des industriellen Eigentums durch ein eidgenössisches Gesetz geregelt werde.

2. Das Bureau des Congresses wird beauftragt den h. eidgenössischen Räten die Wünsche vorzulegen:

a) dass die Revision des Art. 64. B.-V., welche der Eidgenossenschsft das Recht der Gesetzgebung betreffend Erfindungsschutz etc. verleihen soll, dem Volke von neuem vorgelegt werde;

b) dass die Frage für sich allein gebracht werden möchte, ohne dass am nämlichen Tage eine andere eidgenössische Abstimmung stattfinde.»

[1]) Protokoll des schweiz. Congresses betreffend die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes. Zürich 1883.

Am 10. Dezember 1883 stellte Herr Grosjean im Nationalrate eine Motion folgenden Inhaltes: «Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht in Folge der Kundgebungen, welche seit der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 stattgefunden haben, am Platze sei, die Frage des industriellen Eigentums wieder an die Hand zu nehmen und zu diesem Behufe dem Volke ein zweites Mal einen entsprechenden Zusatz zum Art. 64 B.-V. zu unterbreiten.» Diese Motion ward — zwar nicht ohne Opposition — vom Nationalrate gutgeheissen.

Am 21. Dezember 1883 erfolgte die Ratification der internationalen Convention zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Überdiess langten zu dieser Zeit zahlreiche Petitionen ein, welche dringend den Erlass eines Patentgesetzes verlangten.

Aus diesen Gründen sah sich der Bundesrat veranlasst, die Sache wieder an die Hand zu nehmen und am 1. Juni 1886 eine diesbezügliche Botschaft an die Bundesversammlung zu erlassen. In seinen Ansichten ward er noch dadurch bestärkt, dass auf der im Frühjahr 1886 in Rom abgehaltenen Delegirtenversammlung der zur Convention gehörenden Staaten der Wunsch ausgesprochen worden war, es möchten diejenigen Vertragsstaaten, welche noch nicht alle Arten des gewerblichen Eigentums schützen, möglichst bald Schritte zu einer derartigen Ergänzung ihrer Gesetzgebung tun. In der genannten Botschaft ward den Räten folgender Antrag unterbreitet:

«Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 64 bis. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, der Landwirtschaft und der Gewerbe, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.»

Dieser Antrag bildete in den Räten den Gegenstand verschiedener sehr gründlicher und bewegter Discussionen,

aus denen schliesslich folgender am 10. Juli 1887 vom Volke mit 203,506 gegen 57,862 Stimmen angenommener Bundesbeschluss hervorgegangen ist:

«In Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird nach den Worten «über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst» ein Zusatz eingeschoben folgenden Inhalts: Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.»

Sobald durch diese Partialrevision dem Bunde das Recht eingeräumt worden war über die Materie des Erfindungsschutzes zu legiferiren, liess der Bundesrat einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, welcher einer im Oktober 1887 in Bern versammelten Expertencommission zur Vorprüfung unterbreitet ward. Mit den von dieser befürworteten Abänderungen wurde er durch die bundesrätliche Botschaft vom 20. Januar 1888 den Räten übermittelt, welche sich im März und Juni des nämlichen Jahres damit beschäftigten; der definitive Entwurf ward vom Ständerate am 27., vom Nationalrate am 29. Juni 1888 angenommen. Das so entstandene Gesetz betreffend die Erfindungspatente ward, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen war, gemäss dem bundesrätlichen Beschluss vom 5. Oktober 1888 in die Gesetzessammlung aufgenommen und ist am 15. Novbr. gl. J. in Kraft getreten. Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu demselben datirt vom 12. Oktober 1888; sie wurde am 24. Juni 1889 in einigen Punkten revidirt. Ausserdem erfolgte am 26. Oktober 1888 ein Bundesratsbeschluss betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt; derselbe erhielt am 6. März 1889 eine kleine Änderung.

Dies ist der gegenwärtige Stand der schweizerischen Patentgesetzgebung. Da diese dem zweiten Teile der vorliegenden Arbeit als Grundlage dient, so wird hier von

einer Darstellung derselben Umgang genommen und dafür auf den zweiten Teil verwiesen.

§ 11. 9. Die übrigen Staaten.

Nachdem uns die Patentgesetzgebung der hauptsächlichsten Industriestaaten längere Zeit beschäftigt hat, möchte für die in dieser Hinsicht weniger wichtigen Länder eine Aufzählung der gegenwärtig geltenden Patentgesetze genügen; solche besitzen neben den bereits behandelten Staaten nachfolgende Länder:

Russland 1833 mit Ergänzungen von 1840, 1845, 1852, 1862, 1864, 1867, 1868 und 1870, Finnland 1876, Schweden 1884, Spanien 1878, Portugal 1868, Canada 1872 und 1883, Mexico 1865, Brasilien 1882, Neusüdwales 1852 und 1879, Neuseeland 1870, Victoria 1856, Japan 1885, Argentinien 1864, Ceylon 1859, Guatemala 1864, Paraguay 1845, Türkei 1880, Süd-Australien 1887, Britisch-Indien 1888.

Unter den europäischen Staaten besitzen gegenwärtig Griechenland und Holland kein Patentgesetz; letzteres hat nämlich im Jahre 1869 sein Patentgesetz von 1817 ausser Kraft gesetzt, ohne es durch ein neues zu ersetzen.

§ 12. 10. Die internationale Convention von 1883.[1])

Da die Beschränkung des Patentschutzes auf die einzelnen Länder mit den Fortschritten im Verkehrswesen nicht mehr im Einklang zu stehen, und eine einheitliche Ausdehnung auf ein grösseres Gebiet wünschbar schien, so wurde bei Anlass der Wiener Weltausstellung von 1873

[1]) Botschaft des Bundesrates betreffend die internationale Convention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 30. Okt. 1883.

die Abhaltung eines internationalen Congresses zur Aufstellung von Normen über den Patentschutz angeregt; diese Idee fand bei den meisten Industriestaaten günstige Aufnahme, so dass derselbe unter zahlreicher Teilnahme vom 4. bis 8. August 1873 in Wien tagen konnte. Dass es sich bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen der einzelnen Länder nicht um die Schaffung eines internationalen Patentrechts handeln konnte, galt als selbstverständlich; ein solcher Congress konnte einzig eine Vereinbarung darüber bezwecken, dass in sämmtlichen Vertragsstaaten die Patente unter den nämlichen Bedingungen und nach denselben Normen erworben werden können, und überall der Ausländer dem Einheimischen in Hinsicht auf die Gewährung des Patentschutzes gleichgestellt werde. Daher begnügte sich der Wiener Congress damit, eine Anzahl von Principien aufzustellen, deren Beobachtung bei der Schaffung von Patentgesetzen zweckmässig und wünschbar wäre, und den Industriestaaten den baldigen Abschluss einer internationalen Übereinkunft anzuempfehlen; es ward eine ständige Commission eingesetzt, welche für die Sache Propaganda machen und einen weitern Congress veranstalten sollte.

Erst im September 1878 fand dieser anlässlich der Weltausstellung in Paris statt,[1]) wo nach längerer Beratung ein Vorentwurf zu einer internationalen Convention angenommen und, gleichwie am Schlusse des Wiener Congresses, eine Commission niedergesetzt ward, welche sich mit den vom Congresse nicht behandelten Fragen beschäftigen und für das Zustandekommen einer internationalen Übereinkunft besorgt sein sollte. Diese arbeitete einen neuen Vorentwurf aus, welchen das französische Handelsministerium den verschiedenen Regierungen vorlegte, womit gleichzeitig die Anfrage verbunden wurde, ob die einzelnen Staaten geneigt wären an einer neuen Conferenz teilzunehmen.

---

[1]) Congrès international de la propriété industrielle. Comptes rendus sténographiques. Paris 1879.

Dank der entgegenkommenden Haltung der angefragten Staaten konnte bereits im November 1880 die Conferenz stattfinden, welche zur Feststellung einer vom 20. November gl. J. datirten Convention führte, zu deren Rechtskraft es noch der Ratification der vertretenen Staaten bedurft hätte.

Da es der französischen Regierung passend schien, dass vor der definitiven Unterzeichnung der Convention durch die einzelnen Mächte noch einige Abänderungen an dem von der Conferenz von 1880 festgestellten Wortlaute angebracht würden, so ward auf ihren Antrag hin eine Conferenz einberufen, welche vom 5. bis 20. März 1883 in Paris stattgefunden und den Entwurf von 1880 unverändert angenommen hat.

Nach dieser vom 20. März 1883 datirten Convention zum Schutze des gewerblichen Eigentums geniessen die Angehörigen eines jeden Vertragsstaates in allen übrigen in Bezug auf die Erfindungspatente die nämlichen Vorteile, welche die betreffende Gesetzgebung den Einheimischen gewährt, immerhin unter der Voraussetzung, dass sie die Bedingungen und Formalitäten erfüllen, welche dort von den Inländern verlangt werden. Den Untertanen der vertragschliessenden Staaten sind die Angehörigen derjenigen Staaten, welche der Convention nicht beigetreten sind, gleichgestellt, sofern sie in einem Unionsstaate niedergelassen sind, oder daselbst ein industrielles oder Handelsetablissement besitzen. Nach Art. 4 geniesst Derjenige, welcher in einem Vertragsstaate ein vorschriftsmässiges Gesuch eingereicht hat, in den andern Vertragsstaaten während der Dauer von sechs resp. sieben Monaten für die überseeischen Länder ein Prioritätsrecht für seine Anmeldung. Der Umstand, dass der Patentirte in das Land, für welches er ein Patent erlangt hat, Gegenstände einführt, welche in einem Vertragsstaate fabricirt worden sind, bildet — immerhin unter Vorbehalt der in den Landesgesetzen betreffend Ausbeutung der Erfindung enthaltenen Bestimmungen —

zufolge Art. 5 keinen Erlöschungsgrund. Für Erfindungen, welche an officiellen internationalen Ausstellungen figuriren, verpflichten sich die Unionsstaaten einen temporären Schutz zu gewähren. Unter dem Titel «Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle» ist in Ausführung von Artikel 13 der Convention in Bern ein internationales Büreau errichtet worden, welches unter der Aufsicht des schweizerischen Bundesrates steht und über die Ausführung der aufgestellten Bestimmungen zu wachen hat. In Art. 14 wird die Abhaltung von periodischen Conferenzen vorgesehen, welche sich mit der Verbesserung und Revision der Convention zu beschäftigen haben, und bestimmt, dass eine solche im Jahre 1885 in Rom stattfinden solle.

Infolge der in diesem Jahre in Italien ausgebrochenen Cholera ward die Conferenz erst im April 1886 abgehalten; auf derselben wurden Zusätze zu zwei Artikeln der Convention ausgearbeitet, welche jedoch nie die Genehmigung der Unionsstaaten erhalten haben, sowie der Wunsch ausgesprochen, dass diejenigen Vertragsstaaten, welche zur Zeit noch kein Patentgesetz besitzen, möglichst bald ein solches ausarbeiten möchten.

Abgesehen von dem in Paris 1889 bei Anlass der Weltausstellung abgehaltenen internationalen Congress für gewerbliches Eigentum, welchem ein officieller Charakter fehlte, fand im Frühjahr 1890 eine Conferenz in Madrid statt, deren Beschlüsse durch die Unionsstaaten noch nicht ratificirt worden sind; durch diese wurden verschiedene controverse Bestimmungen der Convention interpretirt und, was besonders hervorzuheben ist, erklärt, dass den nach Massgabe des Art. 4 der Convention erteilten Patenten nicht der Charakter von Einfuhrpatenten, sondern von unabhängigen Patenten zukomme[1]).

---

[1]) Vergl. unten pag. 65.

Gegenwärtig gehören der Convention folgende Staaten an: Belgien, Brasilien, Niederlande, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Schweiz, Serbien, Guatemala (seit 1883), Grossbritannien, Tunis (seit 1884), Schweden, Norwegen (seit 1885), Vereinigte Staaten von Nordamerika (seit 1887), Surinam, Curaçao, San Domingo [1]) (seit 1890).

[1]) Meili verwechselt in seinen «Principien» pag. 111 San Domingo mit Salvador, indem er dort behauptet, Letzteres sei früher Mitglied der Convention gewesen und sodann ausgetreten, um am 11. Juli 1890 wieder Mitglied zu werden. In seinem Referate für den schweiz. Juristenverein betreffend die Förderung des Rechtsunterrichts in der Schweiz pag. 49 führt er richtigerweise San Domingo unter den Unionsstaaten auf. Vergl. Propriété industrielle Bd. VI. pag. 89. Bd. VII. pag. 1.

Zweiter Hauptteil.

Dogmatische Darstellung des Patentrechtes unter Zugrundlegung des schweizerischen Patentgesetzes.

§ 13. 1. Die Person des Patentbewerbers.

Die Mehrzahl der Patentgesetze erteilt das Patent Demjenigen, welcher zuerst die Erfindung in correcter, dem Gesetze entsprechender Weise anmeldet; dahin gehören Frankreich[1]), Deutschland[2]), Oesterreich[3]), Italien und Belgien. Nur wenige Gesetze weichen von dieser Regel ab; so spricht das nordamerikanische Gesetz von «every original and first inventor», das in dieser Hinsicht noch heute geltende englische Statut von 1623 [21. Jac. I.] von «true and first inventor» [4]), welchem die Gerichtspraxis den first importer gleichstellt [5]), und das schweizerische Gesetz räumt in Art. 1 das Recht der Patentbewerbung «den Urhebern neuer Erfindungen oder deren Rechtsnachfolgern» ein.

[1]) Renouard a. a. O. No. 83.

[2]) Daude a. a. O. pag. 239 ff.

[3]) v. Woerz, Die materiellen Rechtsgrundsätze des österreichischen Privilegiengesetzes. Wien 1890. pag. 50.

[4]) Bei Edmunds a. a. O. pag. 431 findet sich eine sehr zutreffende Interpretation dieses Ausdruckes.

[5]) Jessel's Decisions pag. 119, Plimpton v. Malcolmson: In the legal sense it is decided, that he is such, if the invention in other respects novel and useful, was not previously known in this country -- i. e. was not part of the common or public knowledge of the country.

Dieser Unterschied rührt davon her, dass der eine Gesetzgeber das Interesse der Gesellschaft an der Veröffentlichung der Erfindung in den Vordergrund stellt, während der andere vor Allem den Erfinder für seine Arbeit belohnen will. Demgemäss schützt das erstere System die Erfindung und verleiht das Patent dem ersten Bewerber, gleichviel ob er auch tatsächlich der Erfinder resp. dessen Rechtsnachfolger sei oder nicht, wesshalb die Patentbehörde die Person des Gesuchstellers keiner Prüfung zu unterwerfen hat. Zu Gunsten dieses Systems wird geltend gemacht, dass die Erfindung oft nicht das Verdienst eines Einzelnen, sondern das Resultat collectiver Arbeit sei, und dass im Streitfalle die Feststellung des wirklichen Erfinders häufig sehr grosse Schwierigkeiten biete; auch sei in der Mehrzahl der Fälle der Patentbewerber zugleich der wirkliche Urheber der Erfindung, und es könne daher wohl von der schwierigen und umständlichen Prüfung, welche das andere System erforderlich mache, und welche die Erteilung des Patentes verzögere, abgesehen werden. Das andere System dagegen trachtet darnach, den wahren Erfinder ausfindig zu machen, um nur ihm oder seinem rechtmässigen Nachfolger den durch das Patent gewährten Schutz angedeihen zu lassen; für dieses sprechen Rücksichten der Billigkeit, und es ist, wenn wirklich der Patentschutz die Belohnung des Erfinders bezwecken soll, einzig gerechtfertigt.

Den Standpunkt, dass das Patent dem ersten Anmelder zu erteilen sei, vertrat in den Beratungen über das schweizerische Patentgesetz [1]) Nationalrat Bühler-Honegger, dessen Anträge jedoch keine Billigung fanden. Dem Nachteil der Prüfung des Patentbewerbers, welcher mit der Erteilung des Patentes an den Erfinder verbunden ist, hat das schweiz. Gesetz durch Aufstellung einer Prä-

[1]) Protokoll über die Sitzungen der Expertencommission betr. Vorprüfung des Gesetzentwurfes über Erfindungspatente (Oktober 1887). pag. 6.

sumption abzuhelfen gesucht, wonach bis zum Beweise des Gegenteils der Patentnehmer als Urheber der angemeldeten Erfindung gelten soll.

An diese Erörterungen schliesst sich eng die Frage an, wie es sich mit dem Patentanspruche von Beamten, Angestellten und Arbeitern verhalte [1]); diese ist, je nachdem der Gesetzgeber den Urheber oder den Anmelder der Erfindung als patentberechtigt bezeichnet, verschieden zu beantworten. Nach denjenigen Gesetzen, welche das Patent dem ersten Anmelder verleihen, kann es sich nur darum handeln, wer das erteilte Patent für sich in Anspruch nehmen kann, der Principal oder der Arbeiter, worüber, falls zwischen ihnen keine Vereinbarungen bestehen, die Gerichte nach freiem Ermessen entscheiden. Wenn das Gesetz dagegen blos den Urheber der Erfindung als patentberechtigt bezeichnet und zur Prüfung der Person des Patentbewerbers entweder das Patentamt vor Erteilung des Patentes (Vereinigte Staaten) oder das Gericht im Falle der Nichtigkeitsklage (England, Schweiz) verpflichtet ist, so gestaltet sich die Frage besonders in dem Falle schwierig, wo der Arbeiter ausdrücklich dazu engagirt war, technische Fortschritte anzustreben und neue Methoden zu erfinden, damit sie im Etablissemente zur Anwendung gelangen können. In diesem Falle gebührt billigerweise das Patent dem Principal; diese Behauptung gerät scheinbar mit dem Gesetze in Collision, ist aber mit diesem leicht in Einklang zu bringen, wenn auch bei der Erfindung, welche nach Kohler[2]) zu den Rechtsgeschäften gehört, eine Stellvertretung als zulässig erklärt und die Erfindungstätigkeit des Angestellten als im Namen des Principals ausgeübt angesehen wird. Dieser Fall sollte in den Patentgesetzen speziell normirt sein.

---

[1]) Vgl. für diese Materie besonders: Gareis, Über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Berlin 1879.

[2]) Kohler, Über die Erfindung als Rechtsgeschäft. (In Grünhut's Zeitschrift XIII. 287 ff.)

Neben dem Erfinder berechtigt das schweizerische Gesetz auch dessen Rechtsnachfolger zur Patentbewerbung; unter diesem Ausdrucke ist nur Derjenige zu verstehen, auf welchen durch Kauf, Schenkung, Erbfolge u. dgl. das Recht des Erfinders übergegangen ist, und welcher infolgedessen in seinem eigenen Namen sich um ein Patent bewirbt.

Eine weitere Frage ist die, ob die Patentbehörde die Handlungsfähigkeit des Patentbewerbers zu untersuchen habe, m. a. W. ob es für sie gleichgültig sei, mit einer handlungsfähigen Person oder mit einer Ehefrau, einem Minderjährigen, Bevogteten oder Concursiten zu verhandeln. Die verschiedenen Gesetzgebungen stellen in dieser Hinsicht keine beschränkenden Bestimmungen auf, so dass die Patentbehörde keine derartige Prüfung vorzunehmen hat, und die Handlungsfähigkeit des Patent*bewerbers* in keiner Weise in Betracht kommt. Dies ist auch sehr begreiflich, indem die betreffende handlungsunfähige Person — anders als bei der Mehrzahl der Verträge — sich der Verpflichtungen, welche sie sich durch die Erlangung des Patentes auferlegt, leicht entledigen kann, indem sie entweder die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt oder es unterlässt, mit der Ausbeutung der Erfindung innert der vom Gesetze bestimmten Frist zu beginnen. Wohl aber ist bei der Übertragung des Patentes die Handlungsfähigkeit des Patent*inhabers* zu berücksichtigen, und gelten hiefür die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen.

Die Frage, ob auch eine Gesellschaft, gleich einer physischen Person, Trägerin eines Patentes sein könne, wird von Renouard[1]) und Pouillet[2]) mit Recht bejaht. Ebenso gut kann auch der Staat als solcher ein Patent erwerben, wie Allart[3]), Renouard[4]) und Rendu[5]) zugeben; gegen

[1]) a. a. O. No. 86.
[2]) a. a. O. No. 91.
[3]) Allart, Traité des brevets d'invention. Paris 1885. No. 68.
[4]) a. a. O. No. 86.
[5]) a. a. O. No. 65.

diese Annahme spricht sich Pouillet [1]) aus, indem er sagt: «Si l'Etat par une circonstance quelconque devient propriétaire d'une invention, elle tombe par cela même sur-le-champ dans le domaine public.» Dies ist jedenfalls unrichtig; sobald das Gesetz für den Staat keine Ausnahme statuirt, so lässt sich nicht wohl einsehen, wesshalb demselben nicht, gleich wie einer physischen Person oder einer Gesellschaft, das Recht der Bewerbung um ein Patent zustehen sollte.

Was ferner die Frage der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern hinsichtlich der Erlangung eines Patentes betrifft, so ist die Aufstellung von nationalen Schranken im Gegensatz zu früheren Patentgesetzen [2]) den meisten modernen Gesetzgebungen völlig fremd, indem sie teils ausdrücklich, wie das französische und österreichische Gesetz, teils stillschweigend, wie das deutsche, englische und schweizerische, die Gleichberechtigung anerkennen. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 2 der internationalen Convention von 1883 ausgesprochen und gilt daher schon aus diesem Grund für alle Länder, welche derselben beigetreten sind, hinsichtlich der Bürger oder Untertanen der Vertragsstaaten. Obgleich die Vereinigten Staaten dieser auch angehören, macht ihre Gesetzgebung von jenem Principe immer noch eine Ausnahme, indem nach derselben blos der amerikanische Bürger ein Caveat deponiren kann, und dem Ausländer dieses Recht nur dann zusteht, wenn er vor der Deposition des Caveats ein Jahr in den Vereinigten Staaten gewohnt und eidlich versichert hat, dass er sich naturalisiren lassen wolle. Diese Bestimmung ist eigentlich mit Art. 2 der internationalen Convention im Widerspruch [3]), was jedoch praktisch nicht von grosser Bedeutung ist; denn das Institut der Caveats, welches vom rein-theoretischen Standpunkt aus betrachtet, sehr zweckmässig erscheinen

[1]) a. a. O. No. 92.

[2]) Vgl. z. B. das preussische Patentgesetz von 1815. Art. 1.

[3]) Propriété industrielle. Bd. IV. pag. 33 ff. Bd. V. pag. 69 ff.

mag, hat sich in praxi nicht bewährt, wofür die von Jahr zu Jahr abnehmende Zahl der deponirten Caveats den besten Beweis liefert. Es ist daher möglich, dass die Legislative, statt die Angehörigen der andern Conventionsstaaten den amerikanischen Staatsbürgern hinsichtlich der Hinterlegung von Caveats gleichzustellen, was die Teilnahme der Vereinigten Staaten an der internationalen Convention zu erfordern scheint, eher das ganze Institut der Caveats fallen lassen wird.[1])

In Deutschland, das der internationalen Convention nicht angehört, geht man gegenwärtig mit dem Gedanken um, die Gleichberechtigung der Ausländer mit den Inländern von einschränkenden Bestimmungen abhängig zu machen, da es bei dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes sehr leicht vorkommen könnte, dass der Deutsche in einem ausländischen Staate nicht die gleichen Vorteile geniesst, wie die Bürger jenes Staates. Der Entwurf zu einer Novelle zum deutschen Patentgesetze vom Frühjahr 1890 enthielt daher die Bestimmung, dass ein Ausländer den Anspruch auf Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nicht geltend machen könne, wenn nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Reichsangehörigen hinsichtlich der Erteilung von Patenten und der Rechte aus denselben in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen dritter Staaten. Die Fassung des definitiven Entwurfes dagegen, welcher am 25. November 1890 dem Reichstag zur Beschlussnahme vorgelegt worden ist, weicht vom ersten Entwurfe ab, indem er in § 12 Al. 2 bestimmt:

«Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen des ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.»

---

[1]) Propriété Industrielle Bd. V. pag. 80, 81

Schliesslich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass mehrere Patentgesetze, worunter auch das schweizerische, die im Auslande domizilirten Erfinder verpflichten, sich bei der Bewerbung um das Patent, sowie zur Geltendmachung der daraus fliessenden Rechte, eines im Inlande wohnenden Vertreters zu bedienen.

§ 14. 2. Voraussetzungen des Patentschutzes.

Damit ein Patent erteilt werden kann, muss vor Allem eine Erfindung vorliegen. Der Unterschied, welchen einzelne Gesetze zwischen Erfindung und Entdeckung machen, ist juristisch von keiner Bedeutung. Die Patentgesetze definiren mit Ausnahme des österreichischen den Begriff der Erfindung nicht, sondern überlassen dies der Wissenschaft [1]). Allart [2]) fasst ihn zu eng, wenn er sagt: «L'invention est une création de l'esprit se produisant dans le domaine de l'industrie et se manifestant par l'obtention d'un résultat industriel»; denn es gibt neben den Erfindungen der Industrie auch solche auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Richtiger definirt Kohler [3]) die Erfindung «als eine auf einer neuen Combination der Naturkräfte beruhende eigenartige Schöpfung des Menschengeistes zur Erreichung eines bestimmten Resultates»; nach ihm ist zu jeder Erfindung ein schöpferischer Gedanke notwendig. Auch die Praxis des deutschen Patentamtes hält daran fest, dass zum Begriff der Erfindung das Vorhandensein einer schöpferischen, genialen Idee gehöre, wesshalb in Deutschland für solche geistige Produkte, denen dieses Requisit

[1]) Dieser Ansicht war auch der deutsche Gesetzgeber, wie aus den Motiven zum Patentgesetz pag. 16 hervorgeht: «Eine Definition gehört nicht in das Gesetz und muss der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.»

[2]) a. a. O. No. 1.

[3]) Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888. pag. 3.
Derselbe, Patentrecht pag. 32.

abgeht, eine besondere Klasse, die sog. Gebrauchsmustergeschaffen werden soll [1]). Das schweiz. Patentamt dagegen huldigt nicht dieser Ansicht, wohl aber das schweiz. Bundesgericht, welches in seinem Urteile vom 12. Juli 1890 in Sachen Müller contra St. Goar [2]) angenommen hat, dass zu einer Erfindung ein schöpferischer Gedanke, durch welchen ein neues technisches Ergebniss, eine von dem bisher Bekannten abweichende technische Wirkung geschaffen werde, erforderlich, und eine rein handwerksmässige Abänderung längst bekannter Gebrauchsgegenstände nicht patentfähig sei. Dieses Urteil, auf welches wir später [3]) noch zurückkommen werden, verdient desshalb nicht unsere Billigung, weil das schweiz. Patentgesetz das fehlende Vorhandensein einer Erfindung nicht unter den Nichtigkeitsgründen aufzählt. Im nämlichen Urteil hat das Bundes, gericht anerkannt, dass das Gesetz in gleicher Weise bedeutende und unbedeutende Erfindungen schütze und einer Erfindung nicht aus dem Grunde der gesetzliche Schutz versagt werden könne, weil das zu ihrer Hervorbringung erforderliche Mass geistiger Tätigkeit ein geringes sei. Auch die französische Gerichtspraxis hat sich dahin ausgesprochen, dass das französische Gesetz keinen Unterschied zwischen wichtigeren und weniger wichtigen Erfindungen mache. [4])

Nicht alle Erfindungen sind der Patentirung fähig, sondern sie müssen einerseits den besonderen Voraussetzungen entsprechen, welche die einzelnen Patentgesetze aufstellen, andrerseits nicht zu einer derjenigen Categorien gehören, welche von der Patentirung ausgeschlossen sind.

[1]) Propriété industrielle. Bd. VII. pag. 1 ff.

[2]) id. Bd. VII. pag. 11, 12.

Bundesgerichtliche Entscheidungen. Bd. XVI. pag. 592 Nr. 85.

Revue der Gerichtspraxis. Bd. VIII. No. 94. (Beilage zur Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge Bd. IX.)

[3]) Unten pag. 100.

[4]) Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire 1886. Jahrgang 33. pag. 305.

I. Die zur Patentirung erforderlichen Voraussetzungen der Erfindung.

Weitaus die Mehrzahl der gegenwärtig geltenden Patentgesetze hat sich darauf beschränkt, die allgemeinen Voraussetzungen der Patentirbarkeit (Neuheit, gewerbliche Verwertbarkeit etc.) aufzustellen und von einer detaillirten Aufzählung der patentfähigen Objecte, wie sich solche in einzelnen Patentgesetzen vorfinden, Umgang genommen.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen gehören vor Allem die Requisite der Neuheit und der gewerblichen Verwertbarkeit, welche allen Patentgesetzen bekannt sind. Nur wenige Gesetze begnügen sich nicht mit der Aufstellung dieser Erfordernisse. So verlangt das schweizerische Gesetz ausserdem noch, dass die Erfindung durch Modell dargestellt sei, und dasjenige der Vereinigten Staaten von Nordamerika fordert die Nützlichkeit (utility) der Erfindung. Auf das Requisit der Darstellung durch Modell werden wir später zurückkommen. Was dagegen dasjenige der Nützlichkeit anbetrifft, so ist dessen Aufstellung nicht zu empfehlen; denn wer wäre im Stande, das Vorhandensein dieser Voraussetzung unparteiisch und richtig zu constatiren? In den Augen des Einen kann eine Erfindung von höchstem Nutzen sein, während sie dem Andern gänzlich wertlos scheint. Auch ist die Aufnahme eines solchen Erfordernisses in das Gesetz überflüssig, indem der Urheber einer nutzlosen Erfindung bald wegen Mangel an Absatz seine Produktion einstellen und das Patent aufgeben wird. Mit Recht hat sich auch die amerikanische Gerichtspraxis von jeher nie um diese Gesetzesbestimmung gekümmert [1]).

---

[1]) Kohler, Patentrecht. pag. 65.

Phillips, The law of patents for invention. Boston 1837. pag. 138: It is not necessary to establish, that the invention is of such general utility as to supersede all other inventions now in practice to accomplish the same purpose. It is sufficient, that it has no noxious or mischievous tendency, that it may be applied to practical uses and that, so far as it is applied, itis salutary.

Wie Johnson [1]) nachweist, verlangt die englische Gerichtspraxis die utility der Erfindung, welches Requisit von den Einen aus dem common law, von den Andern aus dem Statute of Monopolies begründet wird, im Patentgesetze selbst aber nicht enthalten ist. Diesem Ausdruck kommt jedoch nicht die oben besprochene Bedeutung der Nützlichkeit zu, sondern sie deckt sich vielmehr mit dem Requisit der gewerblichen Verwertbarkeit der andern Gesetze, auf welche wir später (pag. 53) noch zurückkommen werden.

Nach dieser summarischen Aufzählung der Voraussetzungen der Patentirung ist es angezeigt, die bereits kurz berührten Requisite der Neuheit, der gewerblichen Verwertbarkeit und der Darstellung durch Modell einer genauern Besprechung zu unterwerfen.

a. Neuheit.

Da mit den Ausdrücken Erfindung und Entdeckung bereits etwas Neues bezeichnet wird, so möchte es auffallen, dass die Patentgesetze stets von neuen Erfindungen und neuen Entdeckungen sprechen. Diese Bezeichnung ist jedoch keineswegs überflüssig; denn sie hat in der Materie der Erfindungspatente eine ganz spezifische Bedeutung, welche wir im Folgenden näher untersuchen werden.

[1]) Johnson, The patentee's manual London 1890, pag. 21: «The two chief incidents which are required by law to attend every invention that claims the protection of a patent are utility and novelty.» Pag. 22: «If an invention contains no degree of usefulness, . . . then the patent is void.»

Vgl. auch Edmunds a. a. O. pag. 45: «The subject-matter of a valid patent grant must be «useful and beneficial to the public.» The absence of utility . . in any material part of the invention claimed, will be fatal to the patent.»

Brice, Law, practice and procedure relating to patents, desings and trade-marks. 1885, pag 98.

Higgins, A digest of the reported cases relating to the law of letters patent for inventions 1875, pag. 108.

Den Begriff der Neuheit fassen die verschiedenen Gesetzgebungen negativ, indem sie bestimmen, welche Erfindungen nicht Anspruch auf Neuheit machen können. Einzelne Gesetze spezifiziren die Fälle, in denen eine Erfindung als nicht neu gilt, genauer, während andere sich mit einer allgemeinen Umschreibung des Begriffes begnügen. Zu den letztern gehört u. a. das französische Gesetz, welches in Art. 31 sagt: «Ne sera pas réputée nouvelle toute découverte, invention ou application qui, en France ou à l'étranger, et antérieurement à la date du dépôt de la demande aura reçu une publicité suffisante pour pouvoir être exécutée.» Darnach ist eine absolute Neuheit erforderlich, und es ist eine solche nicht vorhanden, wenn auch nur am entferntesten Orte der Erde die Erfindung bereits benutzt worden ist. Diese allzu weitgehende Bestimmung ist durch Art. 4 der internationalen Convention etwas gemildert worden, wonach Demjenigen, welcher in einem Staate der Union die Hinterlegung des Patentbegehrens vorschriftsgemäss gemacht hat, während einer bestimmten Frist das Prioritätsrecht für die Deposition in jedem andern Vertragsstaate zukommt, so dass die mit der Patenterteilung verbundene Veröffentlichung nicht sogleich, sondern erst nach Ablauf jener Frist der Erfindung den Charakter der Neuheit nimmt.

Den andern Weg hat das deutsche Gesetz eingeschlagen, indem es in Art. 1 bestimmt: «Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben [1]) oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch

[1]) Das Reichspatentamt hat in einem vom 12. Januar 1882 datirten Entscheide (Gareis, Entscheidungen III. 138 ff.) angenommen, dass die Veröffentlichung in einer ausländischen Druckschrift die Neuheit in Deutschland nur dann ausschliesse, wenn diese Druckschrift im Inlande tatsächlich an ein nicht geschlossenes Publikum verbreitet werde, oder wenigstens die Möglichkeit vorliege, dass Exemplare auch an Inländer gelangen.

andere Sachverständige möglich erscheint.» Gareis [1]) und Klostermann [2]) sehen diese Enumeration der Gründe der mangelnden Neuheit als blos exemplificativ an, was jedoch nach dem Wortlaute des Gesetzes jeglicher Begründung entbehrt. Kohler [3]) bezeichnet den vom deutschen Gesetze gewählten Weg als den legislativ richtigeren, da die hier enthaltene Ausdrucksweise präziser sei und weniger Anlass zu Controversen gebe, wie diejenige des französischen Gesetzes.

Wenngleich auf der einen Seite zuzugeben ist, dass die dem französischen Gesetze von Kohler u. a. gemachten Vorwürfe berechtigt sind, so ist doch auch auf der andern Seite nicht zu verkennen, dass die allzu enge Einschränkung des deutschen Gesetzes einer gerechten Begründung entbehrt; wesshalb z. B. ein Schlosser, welcher in der Schweiz eine neue Constructionsart eines Schlosses aus eigener Wahrnehmung kennen lernt, und dasselbe, nach Deutschland zurückgekehrt, ebenfalls fabrizirt, dafür ein Patent verlangen kann, während er ein solches, wenn ihm jene Erfindung durch eine Druckschrift bekannt geworden wäre, nicht beanspruchen könnte, ist nicht wohl einzusehen.

Mit dem deutschen Patentgesetze stimmen in dieser Hinsicht diejenigen der Vereinigten Staaten und Oesterreich's überein, während das italienische Gesetz das französische System angenommen hat. Das schweizerische Gesetz ist weder diesem noch dem deutschen Gesetzgeber gefolgt, indem es eine Erfindung als nicht neu bezeichnet, «wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derart bekannt geworden ist, dass die Ausführung durch Sachverständige möglich ist»; nach ihm genügt also, wie nach französischem Gesetz, zwar irgend ein Bekanntwerden,

[1]) Gareis, Commentar. pag. 56 ff.

[2]) Klostermann, Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Berlin 1877. pag. 131.

[3]) Kohler, Patentrecht. pag. 36.

gleichgültig auf welche Weise es erfolgt, die Veröffentlichung muss aber im Inlande stattgefunden haben, welche territoriale Beschränkung das deutsche Gesetz blos für die Benutzung der Erfindung aufstellt. In der Expertencommission[1]) hatten Bühler und Naville den Antrag gestellt, die Worte «in der Schweiz» zu streichen, da die Schweiz ein viel zu kleines Land sei, als dass die Unkenntniss einer im Ausland gemachten Erfindung als gleichbedeutend mit der Neuheit derselben betrachtet werden könnte; dieser Antrag ward angenommen, aber dessenungeachtet stellte später der Bundesrat den ursprünglichen Wortlaut wieder her, womit sich die Räte einverstanden erklärten. Durch diese Bestimmung wird die Aufgabe der Gerichte bedeutend erleichtert, da sie sich, wenn blos ein Bekanntwerden in der Schweiz zum Ausschlusse der Neuheit genügt, viel leichter über diesen Umstand Kenntniss verschaffen können. Nach Art. 2 des schweiz. Gesetzes könnte man glauben, dass die Erfindung wirklich bekannt geworden sein muss; wenngleich der Wortlaut dies zu verlangen scheint, so ist doch anzunehmen, dass die Rechtsprechung sich nicht strikte an denselben halten wird, sondern vielmehr die blosse Möglichkeit des Bekanntwerdens zum Ausschluss der Neuheit genügt.

Wann die Erfindung hinlänglich bekannt ist, um durch Sachverständige ausgeführt zu werden, ist von den Gerichten im Einzelfalle zu prüfen.

Schliesslich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass das schweizerische Gesetz dem Ausdrucke «neu» zwei ganz verschiedene Bedeutungen beilegt; in Art. 1 und 2 braucht es dieses Wort im Sinne, welcher ihm, wie wir soeben gesehen, im Patentrechte zukommt, während es damit in Art. 12 Al. 1 eine in zweiter Linie angemeldete Erfindung bezeichnet. Anders verhält sich dies im französischen Text, welcher in Art. 1 von «invention nouvelle», in Art. 12 Al. 1 dagegen von «nouvelle invention» spricht.

[1]) Protokoll. pag. 22.

b. Gewerbliche Verwertbarkeit.

Wie die Neuheit, so stellen sämmtliche Gesetzgebungen auch die gewerbliche Verwertbarkeit als Requisit der Patentirung auf. Diese einschränkende Bestimmung bezweckt rein wissenschaftliche Entdeckungen an der Wohltat des Patentschutzes nicht partizipiren zu lassen.

Das deutsche Gesetz bedient sich der Worte «welche eine gewerbliche Verwertung gestatten»; das französische Gesetz erklärt als patentirbar «toute nouvelle découverte ou invention dans tous les genres d'industrie»; das schweizerische Gesetz spricht von «Erfindungen, welche gewerblich verwertbar sind», was im französischen Texte mit «inventions applicables à l'industrie» wiedergegeben ist. Diese Übersetzung ist nicht vollkommen genau; denn der Begriff «Gewerbe» ist ein viel weiterer wie «industrie», und wer nur den französischen Text im Auge hat, könnte leicht glauben, dass der Gesetzgeber nur denjenigen Erfindungen, welche in der Industrie zur Verwendung gelangen, den Schutz angedeihen lassen und die Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft oder des Bergbaus ausschliessen wollte, was jedoch nicht seine Absicht gewesen sein kann. Auch der Ausdruck applicables à l'industrie ist nicht glücklich gewählt; denn der deutsche Text spricht nicht von anwendbar, sondern von verwertbar.

Diese Ausdrücke sind in keinem Gesetze definirt, und es ist daher Sache des Gerichts resp. des Patentamts, im Einzelfalle festzustellen, ob eine Erfindung diesen Charakter hat oder nicht. Renouard [1]) sagt in seinem Traité: «Une invention a le caractère industriel, lorsqu'elle donne des produits que la main de l'homme ou les travaux qu'il dirige peuvent fabriquer, faire naître ou mettre en valeur, et de nature à entrer dans le commerce pour être achetés

[1]) a. a. O. No. 57.

et vendus». Gareis [1]) versteht unter gewerblicher Verwertung diejenige wirtschaftlich wertvolle Verwendung, welche entweder im gewerblichen Gebrauche oder in der gewerblichen Veräusserung besteht. Mit der Aufstellung dieses Requisites wird nicht verlangt, dass die Erfindung für Jedermann wertvoll sei, und die Behauptung Dambach's, dass «eine objective Verwertbarkeit für den Verkehr» erforderlich sei, entbehrt jeglicher Begründung.

Wie das deutsche Patentamt in verschiedenen Fällen entschieden hat, genügt zur Patentirung die Möglichkeit einer gewerblichen Verwertung, und es ist kein Beweis erforderlich, dass der Zweck der Erfindung auch wirklich erreicht werde [2]). Auch braucht die zu patentirende Construction nicht an und für sich für einen fabrikmässigen Betrieb verwertbar zu sein, sondern es ist genügend, wenn die Erfüllung des ihr gesetzten Zweckes nicht ausgeschlossen erscheint [3]). Im Fernern hat das deutsche Patentamt entschieden, dass das Requisit der gewerblichen Verwertbarkeit dadurch nicht ausgeschlossen werde, dass der zu patentirende Gegenstand eine sehr geringe praktische Brauchbarkeit besitzt [4]).

c. Darstellung durch Modell.

Wie bereits oben kurz bemerkt worden ist, begnügt sich der schweizerische Gesetzgeber nicht mit der Aufstellung der beiden Haupterfordernisse, der Neuheit und der gewerblichen Verwertbarkeit, sondern verlangt ausserdem noch, dass die Erfindung durch Modell dargestellt sei. In dieser Hinsicht steht das schweizerische Gesetz vereinzelt da. Wohl sehen auch andere Gesetze, wie das deutsche, österreichische, nordamerikanische [5]) und belgische,

[1]) Commentar. pag. 30. ff.
[2]) Gareis, Entscheidungen. I. 20. II. 21.
[3]) Ibid. III. 4.
[4]) Ibid. IV. 4.
[5]) Vgl. pag. 14. Anm. 1.

die Deposition eines Modelles vor, jedoch ist diese hier blos für den Fall vorgeschrieben, wo man sich einzig mit Hülfe eines solchen einen klaren Begriff von der Erfindung machen kann, und knüpfen diese Gesetze an die Unmöglichkeit einer derartigen Darstellung nicht die Folge des Ausschlusses von der Patentirung.

Für die Aufstellung dieses Requisites, welches bereits im revidirten Art. 64 der Bundesverfassung enthalten war und daher im Gesetze Berücksichtigung finden musste, sind in den Beratungen der eidgenössischen Räte verschiedene Gründe betont worden. Es wurde geltend gemacht, dass die Existenz eines Modelles die Prozesse betreffend Nachahmung bedeutend vereinfachen würde. Auch sollte eine solche Bestimmung verhindern, dass unreife und nicht ausführbare Erfindungen zur Patentirung gelangen. Vor Allem aber ward sie aufgenommen, um die chemische Industrie, deren Produkte und Verfahren nicht durch Modelle dargestellt werden können, gemäss dem Wunsche ihrer Vertreter vom Patentschutz auszuschliessen und auf diese Weise ihre Opposition gegen dessen Einführung zu beseitigen.

Wenngleich Art. 64 der Bundesverfassung von Erfindungen spricht, «welche durch Modell dargestellt sind», so nahm doch der Bundesrat merkwürdigerweise diesen Ausdruck nicht unverändert in den Gesetzesentwurf auf, welchen er durch Botschaft vom 20. Januar 1888 der Bundesversammlung unterbreitete, sondern ersetzte denselben durch «darstellbar sind», woran die Expertencommission [1]), trotzdem in ihrem Schoosse diese Aenderung gerügt wurde, festhielt. Erst im Nationalrate ward der Wortlaut der Verfassung wieder hergestellt, welcher schliesslich auch im Gesetz Aufnahme fand.

Als Modell bezeichnet Art. 14 des Gesetzes «die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt.»

[1]) Protokoll. pag. 9. 10.

Mit Recht ist davon Umgang genommen worden, die Hinterlegung der Modelle für sämmtliche Fälle obligatorisch zu erklären, indem eine solche Bestimmung nicht nur dem Erfinder, sondern auch der Administration grosse Kosten verursacht hätte, welche in keinem Verhältniss zu den dadurch gebotenen Vorteilen stehen würden. Aus dem angeführten Grunde ist auch in Amerika das Obligatorium der Hinterlegung eines Modells, welches versuchsweise eingeführt worden war, bald wieder beseitigt worden [1]).

Die einzelnen Klassen von Erfindungen, für welche die Deposition eines Modells verlangt wird, zu bestimmen, ist durch Art. 15 des schweizerischen Gesetzes dem Bundesrate überlassen worden; dieser hat durch einen vom 26. Oktober 1888 datirten Beschluss die bleibende Hinterlegung obligatorisch erklärt

a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen;

und diesen beiden Klassen durch Beschluss vom 6. März 1889 noch eine dritte beigefügt:

c. für Erfindungen, welche wesentlich gekennzeichnet sind durch die Herstellung ihres Gegenstandes oder einzelner Bestandteile desselben aus bestimmten Stoffen oder Stoffverbindungen, deren Identificirung Schwierigkeiten bietet [2]).

Ausser diesen Fällen kann der Beweis des Vorhandenseins des Modells ebenfalls durch Einreichung desselben erfolgen oder durch Vorweisung einer photographischen Aufnahme oder dadurch, dass es einem Experten des Patentamtes an einem dritten Orte zur Verfügung gestellt wird [3]).

[1]) Propriété industrielle, Bd. II. pag. 68.
Protokoll der Expertencommission. pag. 10.
Vgl. oben pag. 14.

[2]) Eine Erklärung dieser etwas schwerverständlichen Bestimmung gibt Meili in seinen Principien, pag. 41.

[3]) Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1888 betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt. Art. 1.

Wie bereits bemerkt, ist dieses Requisit eine Eigentümlichkeit des schweizerischen Patentgesetzes und wird auch fernerhin eine solche bleiben, indem kaum ein anderer Staat diesem Beispiele folgen wird; denn die sachverständigen Kreise klagen sehr über die Übelstände, welche jene Bestimmung mit sich bringt, und es erscheint im höchsten Grade ungerecht, dass ein ganz bedeutungsloser Gegenstand, wie z. B. ein Cricri, patentirt werden kann, nicht aber ein durch Modell nicht darstellbares Verfahren oder chemisches Produkt von viel höherer Bedeutung. Es wird, wenngleich eine derartige Revision sehr wünschenswert wäre, vermutlich doch noch lange dauern, bis dieses Requisit eliminirt wird, was nicht anders als durch eine Revision des Art. 64 der Bundesverfassung geschehen könnte.

II. Von der Patentirung ausgeschlossene Erfindungen.

Einzelne Patentgesetze machen eine Ausnahme für Erfindungen, welche den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderlaufen; da dies bereits den Inhalt eines von sämmtlichen Gesetzgebungen aufgestellten allgemeinen Rechtsprincips bildet, so ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Patentgesetze überflüssig.

Aus besonderen Rücksichten statuiren die meisten Patentgesetze noch weitere Ausnahmen. So schliessen das französische, deutsche, österreichische und italienische Gesetz die Medicamente und pharmazeutischen Produkte ausdrücklich von der Patentirung aus, während die Gesetze Belgien's, England's und der Vereinigten Staaten keine diesbezügliche Ausnahmebestimmung enthalten. Die Frage, ob eine solche gerechtfertigt sei, hat schon zu vielen Discussionen Anlass gegeben. Zu ihren Gunsten wird geltend gemacht, dass es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht angezeigt sei für die erwähnten Produkte einem

Einzelnen ein Monopol einzuräumen und dadurch ihren Preis so zu erhöhen, dass deren Benutzung einem grossen Teil der Menschheit verschlossen bleibe. Ferner wird behauptet, dass dem Schwindel, der oft mit pharmazeutischen Produkten und medizinischen Geheimmitteln getrieben werde, durch die Patentirung derselben Vorschub geleistet werde [1]). Was das erstere Motiv anbetrifft, so erscheint es im höchsten Grade ungerecht dem Erfinder von Arzneimitteln desshalb den Patentschutz zu versagen; vielmehr sollte er, gerade weil seine Erfindung für die menschliche Gesellschaft so wertvoll ist, noch mehr belohnt werden wie Andere, und wenn wirklich infolge des ihm gewährten Patentes der Preis des Produktes allzu sehr erhöht werden sollte, die Erfindung expropriirt werden; übrigens wird in den meisten Fällen das neue Mittel einen gewissen Preis nicht übersteigen dürfen, da es sonst mit gleichartigen Produkten nicht mehr concurrenzfähig wäre. Auch das in zweiter Linie angeführte Motiv ist unrichtig; denn das Patentamt hat den Wert und die Nützlichkeit der Erfindung nicht zu prüfen und übernimmt dafür auch keine Garantie, so dass der gesetzliche Schutz der Charlatanerie nicht förderlich sein kann. Im Fernern würde gerade durch die Patentirung und die damit verbundene Publicität der Geheimmittelschwindel bekämpft, da durch dieselbe die Zusammensetzung der den Gegenstand des Patentes bildenden Arznei bekannt und diese somit ihren Charakter eines Geheimmittels einbüssen würde.

Das österreichische und deutsche Gesetz begnügen sich nicht mit dieser Ausnahme, sondern gehen noch weiter, indem sie im Interesse der Volksernährung auch die Nahrungs- und Genussmittel von der Patentirung ausschliessen.

Das deutsche Gesetz macht ferner eine Ausnahme für die «Erfindungen von Stoffen, welche auf chemischem Wege

[1]) Motive zum II. Entwurf des deutschen Patentgesetzes, pag. 18.

hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen»; diese Ausnahme begründet der Kommissionsbericht[1]) aus dem Interesse der Industrie, denselben Stoff auf neuem und vorteilhafterem Wege herzustellen. Ausgeschlossen sind somit nach dem Wortlaute des Gesetzes blos die chemischen Produkte, nicht aber auch die Herstellungsverfahren dieser Produkte. Dem Begehren der chemischen Industriellen um Abänderung dieses Zustandes kommt der Entwurf einer Novelle zum deutschen Patentgesetz durch die Bestimmung entgegen: «Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die mittels des Verfahrens hergestellten Erzeugnisse». Durch die Aufstellung dieser Vorschrift bestätigt der Gesetzgeber die vom Reichsgericht in seinen Entscheiden ausgesprochene Auffassung und entgeht den Schwierigkeiten, welche von der Patentirung chemischer Stoffe als solcher zu befürchten wären.

Auch das schweizerische Gesetz schliesst die chemischen und pharmazeutischen Produkte, die Nahrungs- und Genussmittel, sowie die chemischen Verfahren, von der Patentirung aus; es tut dies jedoch nicht ausdrücklich nach dem Beispiele der andern Gesetzgebungen, sondern, wie wir bereits oben bemerkt haben, stillschweigend dadurch, dass es die Darstellung der Erfindung durch Modell verlangt, deren jene nicht fähig sind. Durch Aufstellung dieses Requisites haben die gesetzgebenden Räte die Opposition der Vertreter der chemischen Industrie entwaffnet und dem Wunsche entsprochen, welchen diese bereits auf dem im September 1883 in Zürich abgehaltenen Patentcongresse ausgesprochen hatten[2]).

---

[1]) Pag. 8. 9.

[2]) Procès-verbal du congrès suisse de la propriété industrielle tenu à Zurich 1883, pag. 99.

Botschaft des Bundesrates betreffend Förderung von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, und Schutz des gewerblichen Eigentums vom 1. Juni 1886. pag. 8.

Schliesslich ist noch auf eine weitere Ausnahme aufmerksam zu machen, welche das französische Gesetz für die Creditoperationen und Finanzpläne aufstellt.

§ 15. 3. Arten der Patente.

Neben den Hauptpatenten kennen die verschiedenen Gesetzgebungen meist noch einige Unterarten von Patenten; dahin gehören vor Allem:

1. die Zusatz- und die Abhängigkeitspatente[1]). Fast alle Gesetzgebungen erteilen Patente für Verbesserungen, welche an der patentirten Erfindung angebracht werden; diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass in den meisten Fällen die Erfindung bei ihrer Patentirung noch nicht den höchsten Grad von Vollkommenheit erreicht hat, sondern häufig einer Verbesserung fähig ist.

Die Mehrzahl der Gesetze spricht allgemein von Verbesserung, ohne genauer zu bestimmen, worin dieselbe, um patentirt zu werden, bestehen solle; anders das österreichische Gesetz, das nur diejenige Verbesserung als patentirbar bezeichnet, welche in einer Hinzufügung besteht, und wodurch in dem Zwecke des Gegenstandes oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine grössere Oekonomie erzielt werden soll.

Je nachdem die Verbesserung von dem Inhaber des Patentes oder von einem Dritten erfunden wird, gestalten sich die Verhältnisse verschieden. Im erstern Fall spricht man gewöhnlich von Zusatzpatenten, im letztern von Abhängigkeitspatenten, welcher Ausdruck eigentlich nur vom deutschen Patentamt gebraucht wird.

Was die letztern anbetrifft, so sind sie zwar im deutschen Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen; «der Umstand aber,»

[1]) Kohler, Forschungen. pag. 64 ff.
id. Patentrecht Nr. 225.
Gareis, Commentar. pag. 162 ff.

sagt Hartig[1]), «dass an der weitern Ausbildung einer Erfindung mitzuwirken nicht selten anderweite Kräfte als der Erfinder sich berufen finden, hat das Patentamt genötigt, dem § 7 eine noch weitere Auslegung zu geben, nämlich auch sog. Abhängigkeitspatente an Dritte zu erteilen.» Dass diese notwendig sind, hat auch eine 1886 durch den deutschen Bundesrat veranstaltete Enquête anerkannt. Das Patentamt schafft nach Bojanowski[2]) solche Abhängigkeitspatente, welche in Wirklichkeit nichts Anderes sind als selbständige Patente für Verbesserungen[3]).

Das französische Gesetz[4]) kennt keine von den eigentlichen Erfindungspatenten abweichende Verbesserungspatente; nach ihm gibt es überhaupt nur eine Klasse von Patenten[5]). Gleichwohl sieht es den Fall, wo die Verbesserung nicht vom Patentinhaber selbst, sondern von einem Dritten herrührt, ausdrücklich vor und bestimmt, dass Jeder, welcher vor Ablauf des auf die Erteilung des Patentes für die Haupterfindung folgenden Jahres eine Verbesserung patentiren lassen will, seine Anmeldung in verschlossenem Couvert deponiren kann, welches erst nach Verfluss jener Frist eröffnet wird. Immerhin steht dem Inhaber des Hauptpatentes das Prioritätsrecht zu für die Patentirung der von ihm erfundenen und innerhalb Jahresfrist angemeldeten Verbesserungen. Der Dritte jedoch, welcher für seine Verbesserung ein Patent gelöst hat, kann dieses nicht ausbeuten ohne die Einwilligung des Inhabers des für die Haupterfindung erteilten Patentes, und umgekehrt darf auch dieser die Verbesserung nicht ohne Erlaubniss des Andern benutzen.

[1]) Hartig, Studien in der Praxis des kaiserlichen Patentamtes. Leipzig 1890. pag. 254.

[2]) a. a. O. pag. 80.

[3]) Gareis, Entscheidungen. IV. 262.

[4]) Pouillet, Martin-St. Léon et Pataille, Dictionnaire de la propriété industrielle, artistique et littéraire. Paris 1887. Bd I. pag. 179. Allart. a. a. O. Nr. 38 ff.

[5]) Pouillet. a. a. O. Nr. 158: Il n'y a qu'une espèce de brevet, une seule espèce.

Von den Abhängigkeitspatenten sind, wie bereits bemerkt, die sog. Zusatzpatente, welche im französischen Gesetz den Namen «certificats d'addition» tragen, wohl zu unterscheiden. Mit der deutschen, wie mit der französischen Ausdrucksweise soll das nämliche Institut bezeichnet werden; während jene auf eine besondere Klasse von Patenten hinweist, deutet diese an, dass das französische Gesetz keine solche anerkennt, sondern vielmehr die certificats d'addition von den brevets d'invention strenge scheiden will. Es kann sich fragen, welcher Bezeichnung der Vorzug zu geben sei. Die Vorteile des Institutes der Zusatzpatente preisen die Motive zum deutschen Patentgesetz[1]) mit folgenden Worten: «Im Interesse einer raschen Entwicklung der Erfindungen liegt es, dass dem Patentinhaber die Befugniss gegeben wird, eine durch Patent geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen, welche einfach als Zusatz zu dem Inhalte des alten Patents erscheinen, demgemäss nur auf dessen Dauer einen Schutz geniessen, und nicht die Gebühren eines neuen Patentes zu tragen haben.»

Die Materie der Zusatzpatente ist im französischen, deutschen und schweizerischen Gesetze ähnlich geordnet. Nach diesen bieten sie gegenüber den Hauptpatenten den Vorteil, dass für sie nur eine einmalige und bedeutend geringere Taxe zu entrichten ist; ihr Nachteil besteht darin, dass sie mit dem dazu gehörenden Hauptpatente erlöschen. Das Recht ein Zusatzpatent zu verlangen steht einzig dem Hauptpatentinhaber und seinen Rechtsnachfolgern zu; er hat die Wahl zwischen einem solchen und einem gewöhnlichen Patent, er wird das letztere wählen, wenn ihm ein Zusatzpatent mit Hinsicht auf seine beschränkte Gültigkeitsdauer als unvorteilhaft erscheint.

Eine notwendige Bedingung des Zusatzpatentes ist, dass sein Gegenstand mit demjenigen des Hauptpatentes in

---

[1]) Motive. pag. 23.
Gareis, Entscheidungen. I. 242.

einem wirtschaftlichen Zusammenhange steht[1]). Nach Kohler[2]) setzt das Zusatzpatent voraus, dass die Erfindung, welche ihm zu Grunde liegt, nicht nur von der Haupterfindung abhängig, sondern auch dieser dienstbar sei. Niemals kann jedoch ein Zusatzpatent dazu benutzt werden die Gültigkeitsgrenzen des Hauptpatentes nachträglich durch neue Fassung der Ansprüche festzustellen oder zu erweitern[3]). Das Zusatzpatent bildet ein Accessorium zum Hauptpatent; es steht und fällt mit diesem, was jedoch früher nicht allgemein angenommen wurde. Man unterschied vielmehr den Fall, wo das Hauptpatent infolge Zeitablaufes dahinfällt, von demjenigen, wo es aus andern Gründen erlischt oder nichtig erklärt wird. Diese Anschauung ist aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht wohl herzuleiten, und es ist daher auffallend, dass das deutsche Patentamt in seinem Entscheide vom 30. Oktober 1879[4]) angenommen hat, das Zusatzpatent bestehe trotz Nichtigkeit des Hauptpatentes fort.

2. Die Einfuhrpatente. Darunter sind diejenigen Patente zu verstehen, welche dem Urheber einer im Auslande zu seinen Gunsten patentirten Erfindung resp. dem Träger eines ausländischen Patents verliehen werden. Solche sind vorgesehen in den Patentgesetzen von Oesterreich[5]), Belgien, Nord-Amerika und Italien, während sie in Deutschland[6]), England und der Schweiz unbekannt sind.

---

[1]) Kohler, Patentrecht. pag. 260. Nr. 225.

Annales. Jahrgang 32. pag. 334: «Pour qu'il y ait entre le brevet et le certificat d'addition un lien véritable tel que le veut l'art. 30 de la loi du 5 juillet 1844, il ne suffit pas que le résultat industriel soit le même; il faut qu'il y ait parité dans l'objet lui-même.»

[2]) Kohler, Forschungen. pag. 68.

[3]) Gareis, Entscheidungen. II. 121.

[4]) Gareis, ibid. I. 236. Die gegenteilige Ansicht wird vertreten von Klostermann (Commentar. pag. 170) und Kohler (Patentrecht. pag. 265 ff.).

[5]) v. Wörz. a. a. O. pag. 52.

[6]) Gareis, Entscheidungen. I. 263.
Derselbe, Commentar. pag. 22.

Die gegenwärtigen Einfuhrpatente sind von denjenigen, welche nach dem französischen Gesetz von 1791 Jedermann, welcher eine ausländische Erfindung nach Frankreich einführte, verliehen wurden, ohne dass er selbst deren Urheber oder Inhaber des ausländischen Patentes war, wohl zu unterscheiden[1]).

Mit Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Einfuhrpatente stimmen die verschiedenen Gesetzgebungen insofern überein, als sie sämmtlich dieselbe von der Dauer des ausländischen Patentes abhängig machen[2]).

Eine besondere Klasse von Einfuhrpatenten aufzustellen wird von den meisten neuern Patentrechtslehrern als unpraktisch bezeichnet. Mit Recht haben es das englische und schweizerische Gesetz unterlassen, von Einfuhrpatenten zu sprechen.

An diese Erörterungen reiht sich die Frage an, ob die nach Massgabe des Art. 4 der internationalen Convention erteilten Patente den Charakter von Einfuhrpatenten oder von unabhängigen Patenten haben[3]). Nach diesem Artikel geniesst nämlich Derjenige, welcher in einem der Vertragsstaaten ein Patentgesuch eingereicht hat, für dessen Deposition in den andern Staaten der Union während einer Frist von 6 (resp. 7 Monaten für die überseeischen Länder) ein Prioritätsrecht. Diese Bestimmung haben das englische[4]) und schweizerische[5]) Gesetz aufgenommen, mit dem Unterschiede jedoch, dass sie eine einheitliche Prioritätsfrist

[1]) Cérésole (Etude générale de la loi fédérale du 29 juin 1888 sur les brevets d'invention. Lausanne 1890. pag. 82) hält die beiden Categorien von Einfuhrpatenten nicht auseinander und nimmt unrichtigerweise an, dass die gegenwärtig noch von einzelnen Gesetzen vorgesehenen Einfuhrpatente Jedermann als Belohnung für die Einführung einer ausländischen Erfindung gewährt werden.

[2]) Vgl. für Frankreich: Pouillet, Martin-St. Léon et Pataille, Dictionnaire Bd. I. pag. 179 ff. 589.

[3]) Propriété industrielle Bd. II. pag. 27 ff.

[4]) Engl. Patentgesetz von 1883. § 103 Al. 1.

[5]) Schweiz. Patentgesetz Art. 32.

von sieben Monaten festsetzen. Durch den Parisercongress von 1889[1]) und die 1890 in Madrid abgehaltene Conferenz der Unionsstaaten[2]), deren Beschlüsse zwar noch nicht ratifizirt sind, ist jene Frage dahin entschieden worden, dass die erteilten Patente den Charakter von unabhängigen Patenten haben, und dies mit Recht, da die gegenteilige Annahme mit Rücksicht auf die kürzere Gültigkeitsdauer der Einfuhrpatente mit Art. 2 der Convention im Widerspruche wäre, welcher den Angehörigen eines jeden Vertragsstaates in allen andern die nämlichen Vorteile gewährt, wie den Einheimischen.

3. Die provisorischen Patente, welche wir noch einer kurzen Betrachtung unterwerfen wollen, sind mehr oder weniger dem schweizerischen Gesetze eigentümlich. Zwar kennen auch andere Gesetze (z. B. England, Deutschland) einen provisorischen Schutz vom Momente der Einreichung des Patentgesuches bis zur definitiven Erteilung des Patentes, mit dem Unterschiede jedoch, dass er nach den angeführten Gesetzen nicht durch ein Schriftstück beurkundet wird, wie dies nach dem schweizerischen Gesetze der Fall ist[3]). Nach diesen Gesetzen steht Demjenigen, welcher provisorisch geschützt wird, nicht dasselbe Klagrecht zu, wie dem Inhaber eines definitiven Patentes; zwar glaubt Klostermann[4]), dass nach dem deutschen Gesetz auch während der provisorischen Schutzfrist die Patentansprüche civil- und strafrechtlich geltend gemacht werden können. Anderer Ansicht sind Kohler[5]) und Gareis[6]), nach welchen während der provisorischen Schutzfrist die Durchführung der civilen Patentansprüche, sowie die strafrechtliche Verfolgung der Patentverletzung

[1]) Propriété industrielle Bd. V. pag. 117.
[2]) Ibid. Bd. VI. pag. 57, 97 ff.
[3]) Meili, Principien pag. 42.
[4]) Klostermann, Commentar. pag. 235. 259 ff.
[5]) Kohler, Patentrecht. pag. 353.
[6]) Gareis, Commentar. pag. 229.

aufgeschoben wird, und nur das Ergreifen von Massregeln gestattet ist, welche die Sicherung der Ansprüche bezwecken.

Nach dem schweizerischen Gesetze verleiht das provisorische Patent absolut kein Klagrecht, sondern es hat einzig und allein den Zweck seinem Inhaber, auf die Dauer von zwei Jahren vom Datum des Gesuches hinweg das alleinige Recht auf das definitive Patent zu sichern. Die provisorischen Patente bilden das notwendige Correctiv für die weitgehenden Anforderungen, welche das schweizerische Gesetz an den Patentbewerber stellt, speziell für das Requisit der Darstellung durch Modell, von welchem sie zum Unterschiede von den definitiven Patenten entbunden sind; denn ohne das Institut der provisorischen Patente könnte es sehr leicht geschehen, dass der Erfinder, welcher zur Herstellung des Modells sein Geheimniss Andern eröffnen oder öffentlich Versuche mit dem Modelle vornehmen müsste, entweder seitens eines Dritten seiner Erfindung beraubt würde, oder dieselbe den Charakter der Neuheit, das erste Erforderniss der Patentirung, einbüssen möchte.

Man hat sich schon gefragt, ob die Aufstellung von provisorischen Patenten der Verfassung entspreche, welche doch nur die durch Modell dargestellten Erfindungen schütze. Diese Frage der Constitutionalität wird allgemein bejaht, da das Gesetz dem Inhaber eines provisorischen Patents keinen vollständigen Schutz, insbesondere kein Klagrecht wegen Nachahmung oder unbefugter Benutzung der Erfindung einräumt, sondern demselben nur die Priorität für seine Erfindung sichern will.

Vor Ablauf von zwei Jahren hat der Inhaber eines provisorischen Patentes dieses bei Strafe des Verfalles gegen ein definitives umzutauschen, wobei ihm der Beweis obliegt, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder dieser selbst vorhanden ist. Die Dauer des definitiven

Patentes wird alsdann vom Datum des provisorischen hinweg berechnet, m. a. W. es wird die Dauer des provisorischen Patentes auf das definitive Patent angerechnet, obgleich dessen Inhalt während jener Frist eigentlich nicht gegen Nachahmung geschützt war.

Nach Art. 16 Al. 4 wird dem definitiven Patente keine rückwirkende Kraft beigelegt[1]). Zu behaupten, dass diese Bestimmung mit Rücksicht auf den Schlusssatz des Art. 16 Al. 2 überflüssig sei, wäre unrichtig; denn ohne die erwähnte Bestimmung könnte man leicht glauben, dass nur während der Dauer des provisorischen Patentes dessen Inhaber kein Klagrecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung durch einen Dritten zustehe, er aber, sobald sich sein provisorisches Patent in ein definitives verwandle, gegen jenen auch für die während der Dauer des provisorischen Patentes verübten Handlungen klagend auftreten könne. Schon bei der Beratung der provisorischen Patente in den gesetzgebenden Räten hat man sich gefragt, wie es sich mit den während der Dauer des provisorischen Patentes durch Dritte angefertigten Gegenständen verhalte, welche bei Erteilung des definitiven Patentes noch nicht verkauft seien. Käme diesem rückwirkende Kraft zu, so könnte, falls dieselben in den Handel gebracht würden, eine Verfolgung wegen Nachahmung eintreten; so hingegen muss sich wohl nach dem Wortlaut des Gesetzes der Patentinhaber den Verkauf jener Gegenstände gefallen lassen, da sie nicht nachgeahmte d. h. widerrechtlich hergestellte sind. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Auslegung des Gesetzes zu schwerwiegenden Consequenzen führt; es mag im höchsten Grade ungerechtfertigt erscheinen, dass der Inhaber eines definitiven Patentes den Verkauf der während der Dauer des provisorischen Patentes durch Dritte fabrizirten und bei der Umwandlung des pro-

[1]) Über die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung vgl. Meili, Principien. pag. 44 ff.

visorischen Patentes in ein definitives noch unverkauften Gegenstände dulden muss. Das Gesetz sollte diesen Fall speziell normiren und unbedingt die Verfolgung zulassen, wenn die fraglichen Objekte in grossen Quantitäten und offenbar in der Absicht hergestellt worden sind, dieselben bei Erteilung des definitiven Patentes auf den Markt zu werfen[1]).

Die Aufnahme der Bestimmung betreffend die Nichtrückwirkung des definitiven Patentes war auch mit Hinsicht auf die Verfassung geboten, welche den Patentschutz blos denjenigen Erfindungen verleiht, welche durch Modell dargestellt sind; würde eine rückwirkende Kraft des definitiven Patentes anerkannt, so würden die Erfindungen auch zu einer Zeit geschützt, wo ihnen jenes Requisit noch mangelt.

§ 16. 4. Erwerb des Patentes.

Die Erteilung des Patentes erfolgt in den einzelnen Staaten nach verschiedenen Systemen:

a. Das reine Anmeldungsverfahren, geltend in Frankreich, Belgien, Oesterreich und Italien.

b. Das Vorprüfungssystem, bestehend in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

c. Das Aufgebotsverfahren, vom englischen Gesetze aufgestellt.

d. Das système de l'avis préalable, welches einzig in der Schweiz funktionirt.

Schliesslich ist noch das vom deutschen Gesetze gewählte System zu erwähnen, welches ein gemischtes ist, indem es das Vorprüfungs- und das Aufgebotsverfahren miteinander combinirt.

Unterwerfen wir nun der Reihe nach die verschiedenen Systeme einer Prüfung.

---

[1]) Propriété industrielle Bd. IV. pag. 82.

a. Das Anmeldungssystem. Nach diesem beschränkt sich die Regierung darauf, das Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen der Patentirung, wie speziell die Art der Formulirung des Patentgesuches und die Beschreibung der Erfindung, zu prüfen; sie verleiht das Patent, ohne die Erfindung auf ihre Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit zu untersuchen, Demjenigen, welcher sie zuerst in gehöriger Form anmeldet, gleichviel ob er auch wirklich der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger sei. Infolgedessen wird das Patent auf Gefahr und Verantwortlichkeit des Gesuchstellers — aux risques et périls des demandeurs — erteilt, und der Staat übernimmt durchaus keine Garantie für Vorhandensein, Neuheit und Wert der Erfindung, sondern überlässt es den Gerichten im Streitfalle darüber zu entscheiden.

Dieses System empfiehlt sich durch die Einfachheit seiner Handhabung und die geringen Kosten, welche es mit sich bringt, da es nicht, wie das Vorprüfungssystem und einigermassen auch das Aufgebotsverfahren einen grossartigen und teuren Beamtenapparat verlangt. Rendu[1]) charakterisirt die Vorzüge dieses Systems mit folgenden Worten: «Ce principe dégage l'administration de toute responsabilité quant à la valeur même du brevet, enlève au charlatanisme le prestige qu'il pourrait chercher dans l'obtention d'un brevet, et laisse les tribunaux entièrement libres dans l'appréciation des droits du breveté à la qualité qu'il s'attribue.» Von den Gegnern des reinen Anmeldungssystems wird geltend gemacht, dass unter seiner Herrschaft häufig für unausführbare oder gänzlich nutzlose Erfindungen Patente gewährt werden, welche alsdann oft der Charlatanerie dienen und zur Täuschung Unerfahrener verwendet werden; ferner könne die grosse Zahl von Patenten, welche durch dieses System ermöglicht werden, leicht dem Verkehre lästig werden und oft den Industriellen

[1]) a. a. O. Nr. 109.

im regelmässigen Betriebe seines Gewerbes hindern; endlich würden bei diesem System für eine und dieselbe Erfindung vielfach mehrere Patente an verschiedene Personen erteilt, was die Quelle langer und kostspieliger Prozesse sei. Diese Argumente sind jedoch nicht von grosser Bedeutung; was das erste anbetrifft, so bietet das Vorprüfungssystem, welches ebensowenig die Erfindung auf ihren Nutzen und ihre Ausführbarkeit untersucht, die nämlichen Nachteile, wenn überhaupt von solchen die Rede sein kann; denn wem schadet eigentlich die Erteilung von Patenten für nutzlose Erfindungen? Für die Richtigkeit des zweiten Arguments möchte sich ein Beweis nur schwer finden lassen. Das dritte schliesslich kann noch weniger in's Gewicht fallen; denn auch bei den andern Systemen kann es vorkommen, dass für die nämliche Erfindung mehrere Patente erteilt werden, und die daraus etwa entstehenden Prozesse bieten keine grossen Schwierigkeiten, da das Patent dem ersten Anmelder gebührt, welcher sich leicht ermitteln lässt.

b. Das Vorprüfungssystem besteht darin, dass jede Erfindung, bevor das Patentamt das nachgesuchte Patent gewährt, von Amteswegen auf ihre Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit geprüft und das Patent nur erteilt wird, sofern diese Requisite wirklich vorhanden sind. Bei diesem System findet die Prüfung der Neuheit, welche bei dem Anmeldungsverfahren nur im Streitfalle durch die Gerichte vorgenommen wird und in die Zeit nach der Patenterteilung verlegt ist, in jedem Falle statt und zwar vor Gewährung des Patentes; dieselbe wird von einer eigens dazu eingesetzten Behörde besorgt.

Der Vorprüfung rühmen ihre Anhänger nach, dass sie die Erteilung von Patenten verhindert, welche möglicherweise den Erfindern selbst oder der Gesellschaft schädlich werden könnten, sowie von solchen, welche jeglichen praktischen Nutzens entbehren. Sie kann den

Patentbewerber über den Irrtum, in welchem er sich hinsichtlich der Neuheit und der Originalität seiner Erfindung befindet, aufklären und ihm so Enttäuschung und unnütze Kosten ersparen.

Dieses System hat aber auch seine Schattenseiten; es erfordert einen grossen und kostspieligen Apparat von Beamten, für welche in Ländern, wo die Zahl der Patentgesuche beträchtlich ist, oft die passenden, sachverständigen Personen fehlen. Es setzt den Erfinder der Gefahr einer unverdienten Abweisung seitens der Patentbehörde aus, welche oft nur allzu leicht für Bestechungen zugänglich ist. Wie Prof. Schreyer in seinem am Juristentag von 1878 gehaltenen Referate betonte[1]), sind auch bei diesem Systeme Irrtümer nicht zu vermeiden, was er mit den Worten begründete: «la mission donnée à l'office dépasse le plus souvent les limites de l'intelligence et de la perspicacité humaine.»

Mit dem System der Vorprüfung haben verschiedene Länder schlimme Erfahrungen gemacht; auch in den Vereinigten Staaten hat, wie Pouillet[2]), ohne von den dortigen Vertretern widerlegt zu werden, am Parisercongresse von 1878 behauptete, die Vorprüfung zu solchen Missbräuchen Anlass gegeben, dass ihre Beseitigung von vielen Seiten gewünscht wird.

c. Das Aufgebotsverfahren verlangt, dass das Patentgesuch veröffentlicht und so den Interessenten Gelegenheit geboten wird, innert einer gesetzlich bestimmten Frist Einspruch gegen die Erteilung des Patentes zu erheben.

Mit dem Aufgebote wird der nämliche Zweck verfolgt, wie mit der Vorprüfung, nämlich Erfindungen, denen das

[1]) Zeitschrift des bern. Juristenvereins Bd. XIV. pag. 179.

[2]) Votum Pouillet's am Parisercongresse von 1878 (Congrès international de la Propriété industrielle. Comptes rendus sténographiques. Paris 1879. pag. 190 ff.).

Requisit der Neuheit abgeht, von vornherein von der Patentirung auszuschliessen. Es ist insofern dem Vorprüfungssystem vorzuziehen, als es keine so grosse Zahl von Beamten erfordert.

Die Vorteile, welche dieses Verfahren auf den ersten Blick zu bieten scheint, sind jedoch in Wirklichkeit nicht so gross; denn einerseits verzögert das Ergehen eines Aufgebotes die Erteilung des Patentes, und andrerseits wird oft das Einspruchsrecht seitens der durch die Patentirung gefährdeten Concurrenten dazu benutzt, um den Bewerber einzuschüchtern und zum Rückzuge seiner Anmeldung zu bewegen. Zudem ist die Wirkung der Publikation oft illusorisch, indem viele Industrielle sich nicht die Mühe geben das Patentblatt nachzusehen, und infolge dessen, wie aus dem Berichte des englischen Patentcontroleurs für das Jahr 1886[1]) hervorgeht, vom Einspruchsrechte verhältnissmässig selten Gebrauch gemacht wird.

d. Wie bereits oben bemerkt, ist das in Deutschland geltende Patentsystem aus einer Combination von Vorprüfung und Aufgebot hervorgegangen. Nach dem deutschen Gesetz verfügt das Patentamt, sofern es die Anmeldung für genügend erachtet, deren Bekanntmachung im Reichsanzeiger und verbindet damit die Anzeige, dass das Gesuch nebst sämmtlichen Beilagen zur Einsicht aufgelegt sei, und Jedermann während der Frist von acht Wochen gegen die Patenterteilung Einspruch erheben könne, sei es weil die Erfindung nicht neu oder der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen oder Zeichnungen eines Andern ohne dessen Einwilligung entnommen ist. Hierauf nimmt das Patentamt die Prüfung vor, und es kann vor der Beschlussfassung nach Belieben die Beteiligten, sowie Sachverständige, anhören. Durch dieses System ist das Patentamt nicht auf das selbst herbeigeschaffte Material angewiesen, sondern verfügt ausserdem

[1]) Propriété industrielle. Bd. III. pag. 81.

über das von den Einsprechern beigebrachte; da diese meist vorziehen werden ihre Einwände während dieser Frist geltend zu machen, statt sie nach der Erteilung des Patentes auf dem Prozesswege zu erheben, so erhält der Erfinder eine grössere Garantie für die Realität seiner Erfindung.

e. Verschieden von den behandelten Systemen ist das vom schweizerischen Gesetzgeber gewählte; es wird gewöhnlich als das «système de l'avis préalable» bezeichnet und stimmt mit dem im Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dezember 1879 aufgestellten Verfahren überein. Nach diesem wird das nachgesuchte — provisorische oder definitive — Patent nur erteilt, wenn sich das Patentamt mittelst einer Prüfung von dem Vorhandensein der formellen Requisite der Art. 14—16 des Gesetzes überzeugt hat. Die Prüfung der materiellen Voraussetzungen dagegen kann niemals auf die Erteilung oder Verweigerung des nachgesuchten Patentes Einfluss haben, sondern das Patentamt soll, wenn es glaubt, dass einer der in Art. 10 aufgeführten Nichtigkeitsgründe vorliegt, sei es weil die Erfindung nicht neu oder nicht gewerblich verwertbar ist, oder wegen anderer Mängel, vor Erteiluug des Patentes den Gesuchsteller in confidentieller Weise auf das Vorliegen derselben aufmerksam machen; gleichwohl bleibt es dessen Ermessen völlig überlassen sein Gesuch abzuändern, zurückzuziehen oder an demselben festzuhalten, indem der Staat durch die Patenterteilung absolut keine Verantwortlichkeit und Garantie für Vorhandensein, Neuheit oder Wert der Erfindung übernimmt (Art. 18. Al. 1). Gegen eine Zurückweisung des Gesuches wegen formeller Mängel bleibt dem Petenten der Rekurs an den Bundesrat vorbehalten.

Die vom schweizerischen Gesetze getroffene Wahl ist insofern als eine glückliche zu bezeichnen, als das System

des avis préalable die Vorteile des reinen Anmeldungsverfahrens und der Vorprüfung in sich vereinigt, ohne deren Nachteile aufzuweisen.

§ 17. 5. Inhalt des Patentes (Rechte und Pflichten des Patentinhabers).

Von sämmtlichen Patentgesetzen wird vor Allem die Herstellung[1]) des patentirten Gegenstandes als das ausschliessliche Recht des Patentinhabers hingestellt; die einen sprechen blos von gewerbsmässiger Fabrikation, wie z. B. das deutsche, während die andern die Herstellung überhaupt, also auch diejenige zu privaten Zwecken, im Auge haben. Zu der letztern Gruppe gehören das französische und schweizerische Gesetz, und wohl mit Recht; denn dadurch, dass Jemand ohne Erlaubniss des Patentinhabers den patentirten Gegenstand zu seinem eigenen Gebrauche fabrizirt, verletzt er dessen Rechte und entzieht ihm einen Gewinn[2]).

Das Verbot der Fabrikation betrifft nicht blos die patentirte Erfindung als Ganzes, sondern erstreckt sich auch auf die einzelnen wesentlichen Teile derselben[3]). Das schweizerische Gesetz erwähnt zwar nur den Gegenstand der Erfindung, worunter aber nach der von Hrn. Bundesrichter Morel in der Expertencommission gegebenen Interpretation auch die wesentlichen Bestandteile der Erfindung verstanden sein sollen[4]).

[1]) Irrtümlicherweise braucht der deutsche Text des schweizerischen Gesetzes den Ausdruck «d a r stellen» statt «h e r stellen», während der französische Text mit Recht von «fabriquer» spricht. Vgl. Zeitschrift f. schweiz. Recht. Neue Folge. Bd. VIII. pag. 411.

[2]) Renouard. a. a. O. Nr. 9.
Allart. a. a. O. Nr. 446.
Pouillet. a. a. O. Nr. 656.

[3]) Pouillet. a. a. O. Nr. 666. 667.
Kohler, Patentrecht. Nr. 57. pag. 99.

[4]) Protokoll. pag. 23.

Als weiteres exclusives Recht des Patentinhabers nennen die verschiedenen Gesetzgebungen die Befugniss zum Verkaufe des Gegenstandes; das deutsche Gesetz geht noch weiter und räumt ihm sogar das alleinige Recht zum Feilhalten ein. Nach Gareis[1]) und Kohler[2]) stellt auch hier das deutsche Gesetz die nämliche Beschränkung auf wie beim Fabrikationsrecht, indem es blos das Recht zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen und Feilhalten dem Patentinhaber vorbehält und die vereinzelte, nicht gewerbsmässige Veräusserung der Waare Jedermann gestattet. Der vom deutschen Gesetzgeber gewählte Ausdruck «Inverkehrbringen» ist weiter wie der Wortlaut des schweizerischen Gesetzes «Handel treiben»; denn Ersteres bedeutet nicht blos den eigentlichen Verkauf, sondern es kann, wie Gareis[3]) nachweist, darunter auch jede andere Tätigkeit verstanden werden, durch welche eine Waare in's Publikum gebracht wird. In der Expertencommission[4]) für das schweizerische Gesetz war der Wunsch geäussert worden, das Verkaufsverbot gleich dem deutschen Gesetze auf den inländischen Handel zu beschränken und den Ausdruck «Handel treiben» im territorialen Sinne aufzufassen; dessenungeachtet erklärte sie in einer spätern Sitzung auch die Einfuhr in schweiz. Gebiet als verfolgbar (Art. 24[2]), welche Fassung schliesslich in's Gesetz Eingang gefunden hat. Auch das französische und belgische Gesetz gestatten dem Patentinhaber allein den patentirten Gegenstand nach dem Inlande einzuführen.

Endlich ist der Patentirte allein berechtigt den Gegenstand des Patentes, sofern dieser in einem Verfahren, einer Maschine, einem Werkzeug oder einer sonstigen Betriebsvorrichtung besteht, zu gebrauchen. Das schweizerische

[1]) Commentar. pag. 85 ff.
[2]) Patentrecht. pag. 100.
[3]) Commentar. pag. 88.
[4]) Protokoll. pag. 23.

Gesetz spricht blos von der Benutzung zu gewerblichen Zwecken; diese Beschränkung ist gewiss völlig gerechtfertigt, «erstens weil durch sie jede Untersuchung im Bereiche der Häuslichkeit umgangen wird, und sodann, weil ein innerhalb dieser Grenzen beschränkter Gebrauch dem Patentinhaber keinen bedeutenden Nachteil verursachen kann[1])». Dass diese Einschränkung, wenngleich nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend auch von den andern Patentgesetzen anerkannt wird, nimmt die Praxis jetzt allgemein an[2]).

In der Geltendmachung dieser Rechte ist der Patentirte nach der Mehrzahl der Gesetze insofern beschränkt, als er sie gegenüber Denjenigen nicht in Anspruch nehmen kann, welche zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits benutzen oder die zu ihrer Benutzung nötigen Veranstaltungen getroffen haben. Dass sich auf diese Bestimmung jeder redliche Erfindungsbesitzer schlechthin und nicht nur der Benutzer einer eigenen Erfindung berufen kann, ist vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 1890 in Sachen Meyer-Fröhlich contra Firma Oser-Thurneysen[3]) ausgesprochen worden. Nach dem nämlichen Urteil sind unter

---

[1]) Botschaft des Bundesrates betreffend den Gesetzesentwurf über die Erfindungspatente vom 20. Januar 1888. pag. 10.

[2]) Vgl. für **Deutschland**: Kohler, Patentrecht, pag. 106. Klostermann, Commentar, pag. 143 ff. Die gegenteilige Ansicht wird vertreten von Dambach, Grothe, Landgraf, Gareis (Commentar, pag. 90.)

Für **Frankreich**: Allart. a. a. O. Nr. 455. Renouard a. a. O. Nr. 23. Pouillet. a. a. O. Nr. 678. 679.

Für **England**: Edmunds. a. a. O. pag. 216. Godson. a. a. O. pag. 235.

Für **Oesterreich**: v. Wœrz. a. a. O. pag. 57. 58.

[3]) Bundesgerichtliche Entscheidungen. Bd. XVI, Nr. 60.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Bd. XXVI. pag. 331 ff.

«Veranstaltungen»[1]) nicht blos körperliche Einrichtungen zu verstehen, sondern auch Rechtsgeschäfte, welche für die spätere Benutzung der Erfindung abgeschlossen werden.

Neben diesen Rechten steht dem Patentinhaber auch das Recht der Übertragung seines Patentes zu, womit wir uns im nächsten Paragraphen näher beschäftigen werden.

Diesen Rechten stehen auf der andern Seite auch Pflichten gegenüber.

Nach den meisten Gesetzgebungen ist der Patentinhaber verpflichtet innert einer gewissen Frist mit der Ausbeutung seiner Erfindung zu beginnen[2]). Diese Bestimmung hat im Interesse der einheimischen Industrie ihren Grund und bezweckt die Erwerbung von Patenten aus reiner Chikane und zur Bekämpfung der den Industriezweig des Gesuchstellers gefährdenden Concurrenz zu verhindern. Die meisten Gesetzgebungen stellen die unbedingte Pflicht zur Ausbeutung auf; das deutsche Gesetz dagegen verlangt vom Patentinhaber blos, dass er die Erfindung im Inlande in angemessenem Umfange zur Ausführung bringe oder doch wenigstens alles tue, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern. In der Bestimmung der Frist, innerhalb welcher mit der Ausbeutung zu beginnen ist, weichen die verschiedenen Gesetze von einander ab, indem die einen zwei, die andern drei Jahre festsetzen; Oesterreich dagegen sieht nur Ein Jahr vor, welche Frist zweifellos zu kurz bemessen ist.

---

[1]) Das Reichsgericht versteht unter «Veranstaltungen» diejenigen Massnahmen, welche die «Erfindung im Wesentlichen auszuführen bestimmt sind und hiermit den ernstlichen Willen die Erfindung sofort zu benutzen zweifellos kundgeben». (Gareis, Entscheidungen. VI. 201. 202).

[2]) Die französischen Gerichte haben entschieden, dass darunter nicht die blosse Ausstellung und Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung in einer Zeitschrift zu verstehen ist, und diese Handlungen nicht genügen, um das Erlöschen des Patentes wegen Nicht-Ausbeutung der Erfindung zu verhindern. Annales. Jahrgang. 33. pag. 273. Jahrgang 84. pag. 121.

Als weitere Pflicht wird von sämmtlichen Gesetzen dem Patentinhaber die Bezahlung von Gebühren auferlegt. Diese sind einmalige oder jährliche; im letztern Falle haben sie entweder einen constanten oder einen progressiven Charakter. In Deutschland, Belgien, Italien, England und der Schweiz ist eine jährliche Taxe zu bezahlen, welche mit jedem Jahre steigt; in Frankreich besteht ebenfalls eine Jahresabgabe, welche jedoch nicht progressiv ist. In Oesterreich ist die Taxe, welche für jedes Jahr berechnet ist und einer geringen Progression unterliegt, für so viele Jahre zum Voraus zu bezahlen, als der Patentbewerber in seinem Gesuche angibt; im Falle der Nichtigerklärung wird ein verhältnissmässiger Teil des einbezahlten Betrages zurückerstattet, wodurch der Inhaber eines wertlosen Patentes eher veranlasst wird auf diese zu verzichten. Neben dieser Jahresgebühr verlangen einzelne Gesetze, wie das englische, deutsche, italienische und schweizerische, noch die Erlegung einer einmaligen Taxe bei Einreichung des Gesuches oder Erteilung des Patentes. In den Vereinigten Staaten wird keine jährliche Gebühr bezogen, sondern es sind anlässlich der Vornahme der einzelnen Akte Taxen zu entrichten, so bei Deponirung der Anmeldung, bei Erteilung des Patentes, bei Einreichung eines Caveats und bei Bewilligung einer Verlängerung.

Ausserdem sind in den verschiedenen Gesetzen spezielle einmalige Taxen vorgesehen für die Erteilung von Zusatzpatenten und provisorischen Patenten.

Diese Abgaben bilden ein Aequivalent für die Leistungen des Staates, welche dieser mit der Einrichtung eines Patentamtes auf sich nimmt, und sollen dazu dienen seine Auslagen wenigstens teilweise zu decken. Daneben haben sie, was auch zum Teil ihr Zweck ist, die Wirkung, dass einerseits seltener für unnütze Erfindungen, welche dem Patentinhaber keinen Gewinn verschaffen, Patente gelöst, andrerseits die für solche erworbenen Patente bald wieder aufgegeben werden.

Über den Charakter der einmaligen Abgabe kann kein Zweifel bestehen; sie fällt unter die Kategorie der Gebühren und zwar speziell der Verwaltungsgebühren[1]) (Wagner: «Gebühren der Volkswirtschaftspflege»). Bestritten ist dagegen die Frage, wie die Jahresabgabe aufzufassen sei; Einzelne sehen sie ebenfalls als Gebühr an, Andere halten sie für eine Ertragssteuer[2]). Unrichtig wäre es, sie als einen Preis zu erklären, welchen der Patentirte dem Staate für die Verleihung des Monopols zahlt.

Eine weitere Frage ist die, welche Art der Abgabe, ob eine jährliche oder eine einmalige, zweckmässiger sei; mit Rücksicht auf die weniger bemittelten Erfinder ist der ersteren Art bei weitem der Vorzug zu geben. Wie wir gesehen haben, kennen von den in vorliegender Arbeit in Betracht gezogenen Ländern einzig die Vereinigten Staaten die Jahresgebühr nicht, welchem Umstande wohl zum Teil die dort sehr beträchtliche Zahl von Patentprozessen zuzuschreiben ist; denn da die Gebühr dort für die ganze Dauer des Patentes entrichtet und im Falle des Verzichts nicht zurückerstattet wird, so lässt der Patentinhaber das Patent fortdauern, selbst wenn er davon keinen Gebrauch mehr macht. Vielleicht wäre, wie auf dem Pariser-Congresse von 1878 geltend gemacht wurde, einer jährlich auf einen bestimmten Termin zu entrichtenden Abgabe eine beliebig im Laufe des Jahres oder für einen gewissen grössern Zeitraum zahlbare vorzuziehen; denn es kann leicht vorkommen, dass der Patentinhaber sich einmal an den exakten Verfalltag nicht erinnert, und er auf diese Weise Gefahr läuft seines Patentes wegen Nichtbezahlung der Gebühren verlustig zu gehen, was in verschiedenen Staaten ohne weitere Mahnung geschieht[3]).

[1]) Schall, Die Gebühren (in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie 1885. Bd. III. pag. 134. Anm. 98).

[2]) So z. B. Renouard. a. a. O. Nr. 135.
Wagner, Finanzwissenschaft. II. Teil. pag. 111.
Kohler, Patentrecht. pag. 142.

[3]) cf. unten pag. 94.

Dass die Abgabe in den meisten Ländern einen progressiven Charakter hat, ist insofern zu billigen, als bei den meisten Patenten mit jedem Jahr der Ertrag zunimmt; desto eher werden auch nutzlose Patente aufgegeben werden, je mehr die Taxe mit jedem Jahre steigt.

Einzelne Gesetze, wie z. B. das deutsche und das schweizerische, sehen einen gänzlichen oder teilweisen Erlass der Patentgebühren wegen Dürftigkeit des Patentbewerbers vor.

Ferner ist hier, um nach diesem Excurse wieder zur Darstellung der Pflichten des Patentinhabers zurückzukehren, die Pflicht zur Abtretung des Patentes an den Staat (Expropriation) zu erwähnen, sowie diejenige zur Erteilung von Licenzen, wovon im nächsten Paragraphen die Rede sein wird.

Es bliebe uns schliesslich noch übrig, von der Verpflichtung zu sprechen die patentirte Waare mit einem auf diese Eigenschaft hindeutenden Zeichen und der Nummer des Patentes zu versehen, deren Missachtung den Verlust des Klagrechtes wegen Nachahmung nach einzelnen Gesetzgebungen zur Folge hat; da diese Bestimmung jedoch nicht grosses Interesse bietet, können wir sie wohl übergehen.

§ 18. 6. Übertragung der Rechte aus dem Patent.

Sämmtliche Gesetzgebungen behandeln die Rechte aus dem Patent gleich beweglichen Sachen; indem sie das Schicksal sämmtlicher Vermögensrechte teilen, ist ihre Übertragung auf Andere möglich.

Weiter wie die Mehrzahl der Patentgesetze, welche blos von einer Übertragung des Patentes resp. des Rechtes aus dem Patente sprechen, geht das deutsche Gesetz, welches auch den Anspruch auf Erteilung eines Patentes als übertragbar erklärt. Indessen kann auch das schweiz. Gesetz nichts Anderes bestimmen wollen.

Die Übertragung kann titulo lucrativo (z. B. Schenkung, Vererbung) oder titulo oneroso (z. B. Kauf) geschehen; im erstern Falle ist sie stets eine freiwillige, im letztern dagegen kann sie unter Umständen auch eine zwangsweise sein.

I. Die freiwillige Übertragung.

Es wäre unrichtig, den Ausdruck «Cession», welcher von den meisten Patentgesetzen gebraucht wird, im Sinne des römischen Rechts aufzufassen, wonach nur Forderungsrechte Gegenstand der Cession sein können; nach dem modernen Rechte dagegen ist der Begriff der Cession auf alle Vermögensrechte anwendbar [1]), und desshalb der von Gareis [2]) an der Verwendung des Wortes «Cession» geübte Tadel nicht gerechtfertigt.

Auffallend ist, dass einzelne Patentrechtslehrer, wie Pouillet [3]), Allart [4]), v. Woerz [5]), Meili [6]) u. a. die Frage aufwerfen, ob in der Übertragung des Patentes ein Kauf oder eine Cession liege [7]); denn beides sind Begriffe, welche einander nicht gegenübergestellt werden können, indem die Cession im Sinne des modernen Rechts die Wirkung eines jeden Kaufes einer unkörperlichen Sache ist.

Die Abtretung des Patentrechtes kann eine totale, unbeschränkte, oder eine partielle, beschränkte, sein [8]). Über die Art der Beschränkung stellen die einzelnen

[1]) Dernburg, Pandekten. Berlin 1884—87. Bd. II. pag. 134.
[2]) Commentar. pag. 118. 121.
[3]) a. a. O. No. 246.
[4]) a. a. O. No. 211.
[5]) a. a. O. pag. 62 ff.
[6]) a. a. O. pag. 59. Anm. 2.
[7]) Merkwürdigerweise hat sich auch das Reichsgericht diese Frage vorgelegt und in seinem Entscheide vom 3. März 1888 (Gareis Entscheidungen VI. pag. 225) die Übertragung des Patentes als ein Kaufgeschäft erklärt.
[8]) Patentblatt des deutschen Reiches. Jahrgang 1880. No. 37, 38: Übertragbarkeit und Teilbarkeit eines Patentes.

Patentgesetze abweichende Bestimmungen auf. Das französische Gesetz [1]) erklärt die Übertragung der Zeit, dem Orte und dem Inhalte nach als beschränkbar. Das englische Gesetz lässt die getrennte Übertragung für England, Schottland und Irland zu. Nach v. Wœrz [2]) gestattet das österreichische Gesetz keine nach territorialen Grenzen beschränkte Übertragung; im Übrigen kann jedoch die Übertragung unter Beschränkungen und Bedingungen erfolgen, z. B. auf eine bestimmte Zeit begrenzt sein. Was das deutsche Gesetz anbetrifft, so enthält es so wenig, wie das schweizerische, präzise diesbezügliche Vorschriften. Gareis [3]) bezeichnet eine dem Orte, der Zeit oder dem Inhalte nach beschränkte Übertragung für statthaft, was jedoch nicht allgemein zugegeben wird [4]).

Ob das vom Cessionar erworbene Recht einen selbständigen Charakter habe, ist bestritten; Meili [5]) scheint diese Frage zu bejahen, indem er an einer Stelle sagt: «Mit der Einregistrirung erwirbt nach meiner Ansicht der Cessionar ... ein selbständiges Patentrecht in dem Umfange, in welchem es ihm überlassen wurde.» Mit dieser Frage fällt diejenige der Teilbarkeit des Patentrechtes zusammen, welche eine der schwierigsten und zugleich auch interessantesten des gesammten Patentrechtes ist. Da dem Patentrechte im subjektiven Sinne, wie bereits bemerkt, die Natur eines Vermögensrechts zukommt, so ist es als solches teilbar. Abgesehen davon, dass es nutzlos wäre, das Gesetz im Sinne der Annahme einer reellen

[1]) Pouillet a. a. O. No. 208.
Allart a. a. O. No. 172.
Renouard a. a. O. No. 161.

[2]) v. Wœrz a. a. O. pag. 63. 64.

[3]) Commentar. pag. 121 ff.

[4]) In dem pag. 81 Anm. 8 erwähnten Artikel des Patentblattes des deutschen Reiches werden nur Beschränkungen in der Person des Berechtigten, in der Dauer der Übertragung u. dgl. zugelassen, nicht aber Beschränkungen in dem Inhalte oder Geltungsbereiche des Rechtes.

[5]) a. a. O. pag. 59 ff.

Teilbarkeit zu interpretiren, da die vertragsmässige Übertragung der Benutzung des Patentes den Interessen der Industrie und des Verkehrs durchaus genügt, so könnte auch sonst von einer reellen Teilbarkeit nicht die Rede sein, weil es sich hier um ein Recht und nicht um eine körperliche Sache handelt. Auch mit Hinsicht auf die mit ihr verknüpften Consequenzen wäre eine solche Interpretation zu verwerfen; wer sollte z. B. die Gebühren bezahlen, wenn auf den einen Teil des Patentes verzichtet wird? Welche Folgen sollten ferner eintreten, wenn der Inhaber des einen Teils zur Gewährung von Licenzen bereit wäre, während sich diejenigen der andern Teile weigern?

Entscheidet man sich dagegen für ideelle Teilbarkeit, und nimmt man ein dem Miteigentum zu ideellen Teilen analoges Verhältniss [1]) zwischen Demjenigen, welcher sein Recht aus dem Patente partiell cedirt, und dem Cessionar an, so gestalten sich diese Fragen viel einfacher, indem, wenn der Eine auf seinen Teil Verzicht leistet, dieser dem Andern accrescirt [2]). Für die Bezahlung der Taxen haften sämmtliche Miteigentümer solidarisch, so dass sich das Patentamt an jeden Beliebigen halten kann.

Die Wirksamkeit der Cession gegenüber Dritten wird in den meisten Gesetzen von der Eintragung in ein auf dem Patentamt aufgelegtes Register abhängig gemacht; überdiess ist häufig eine notarielle Beurkundung des Übertragungsaktes, sowie die Publikation der erfolgten Übertragung, erforderlich.

Von der Cession ist die Licenzerteilung, für welche einzelne Gesetzgebungen keine Eintragung verlangen, wohl zu unterscheiden [3]). Während durch die erstere das Recht

[1]) Zeitschrift für französisches Civilrecht. Bd. VIII. pag. 130 ff. 181 ff.

[2]) Kohler, Patentrecht. pag. 152.

[3]) Pouillet, Martin-St. Léon et Pataille, Dictionnaire. Bd. II. pag. 144.

aus dem Patente auf den Erwerber übergeht und der bisherige Patentinhaber, soweit sich die Cession erstreckt, auf sein Recht verzichtet, wird bei der letztern blos ein Recht der Ausübung — nicht das ausschliessliche Recht — auf den Licenzbewerber übertragen, wobei dem Erteiler der Licenz das Recht verbleibt, neben dem Licenzträger selbst das Patent auszubeuten oder dies andern Personen durch Erteilung weiterer Licenzen ebenfalls zu gestatten. Durchaus unrichtig ist es, wenn einzelne Patentrechtslehrer einen quantitativen Unterschied zwischen Cession und Licenz machen, indem sie unter ersterer die Übertragung der alleinigen und ausschliesslichen Ausbeutung des Patentes, unter letzterer dagegen nur die Einräumung eines Mitbenützungsrechtes, die Befugniss zu einer blos teilweisen Ausbeutung, verstehen [1]).

Die Frage, ob eine Cession oder eine Licenzerteilung vorliegt, kann in denjenigen Ländern praktisch von Bedeutung werden, in denen das Gesetz blos für die erstere die Erfüllung gewisser Formalitäten vorschreibt, oder wo, wie in Frankreich, wohl der Cessionar als Rechtsnachfolger des frühern Patentinhabers, nicht aber der blosse Licenzträger zur Verfolgung der Nachahmung befugt ist [2]).

Zur Begründung der Licenzerteilung lässt sich anführen, dass dem Erfinder oft Geldmittel oder Zeit fehlen, um sein Patent auszubeuten oder der Nachfrage zu genügen, und er daher genötigt ist, die Ausübung zum Teil wenigstens einem Andern zu übertragen, wodurch er sich einen Gewinn verschafft und unter Umständen auch verhindert, dass das Patent wegen ungenügender Ausbeutung dahinfällt.

---

[1]) Referat, gehalten von Prof. Dr. Meili an der XVI. Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins in Genf (Zeitschrift des bern. Juristenvereins. Bd. XIV. pag. 126).

[2]) Allart a. a. O. No. 254.
Annales, Jahrgang 32. pag. 303.

Die Übertragung ist indessen nach den meisten Gesetzgebungen nicht in allen Fällen eine freiwillige, sondern sie kann auch, wie bereits oben bemerkt, eine erzwungene sein.

II. Die zwangsweise Übertragung.

Dahin gehören das Institut der Zwangslicenzen oder der Licenzzwang und die Expropriation.

a) Licenzzwang (licence obligatoire, compulsory licence).

Darunter ist die Verpflichtung zur Erteilung von Licenzen zu verstehen, welche dem Patentinhaber durch einzelne Patentgesetze auferlegt wird.

Seitdem der Österreicher Ratkowsky die Idee des Licenzzwanges zum ersten Male ausgesprochen hat, ist seine Berechtigung nach den verschiedensten Seiten hin discutirt worden. Einer seiner eifrigsten Verteidiger ist Klostermann [1]), nach welchem «sowohl das Interesse des Erfinders als das allgemeine Interesse erfordert, dass der Patentinhaber kein Monopol ausübt, sondern Jedem die Benutzung seiner Erfindung gegen angemessene Vergütung gestattet.» [2]) Durch den Licenzzwang wird dem Patentschutze das Odium des Monopols genommen, und so eines der schwerwiegendsten Argumente der Patentgegner beseitigt. Der Wiener-Congress von 1873 sprach sich zu Gunsten des Licenzzwanges aus, anerkannte jedoch seine Berechtigung blos für den Fall, wo er durch das öffentliche Interesse gefordert wird.

Gegen den Licenzzwang hat sich vor Allem Lyon-Caen sowohl in seiner Abhandlung über das deutsche Patentgesetz [3]) als auch besonders in seinem am Pariser-Congresse

[1]) Klostermann, Das Recht des Erfinders. pag. 46.

[2]) Klostermann in Endemann's Handbuch II. 329.

[3]) Lyon-Caen, Etude sur la loi allemande du 25 Mai 1877 relative aux brevets d'invention dans l'empire d'Allemagne. Paris 1878. pag. 17 ff.

von 1878 abgegebenen Votum [1]) ausgesprochen, weil durch den Licenzzwang der dem Erfinder gewährte Schutz wieder annullirt werde; auch sei seine Durchführung mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da die dem Licenzerteiler zu zahlende Entschädigung schwer zu bestimmen sei. Auch Wirth [2]) verwirft den Licenzzwang mit der Begründung, dass er mit in die Kategorie der theoretischen Aufstellungen gehöre, denen die logische Fortentwicklung fehle, und macht ebenfalls auf die Unmöglichkeit einer billigen Festsetzung der Entschädigung aufmerksam.

Nicht allein über die Berechtigung des Licenzzwanges gehen die Ansichten auseinander, sondern auch über seine Ausdehnung; die Einen befürworten einen ganz unbeschränkten Licenzzwang, die Andern wollen ihn an gewisse Bedingungen knüpfen; so fand derselbe, wie bereits bemerkt, auf dem Wiener-Congress von 1873 nur für den Fall Billigung, wo ihn das öffentliche Interesse erfordert. Die meisten Gesetze stellen ferner noch eine zeitliche Schranke auf, indem der Licenzzwang erst nach Verfluss einiger Jahre seit Erteilung des Patentes Platz greifen soll.

Unstreitig verdienen die Argumente, welche die Gegner des unbedingten Licenzzwanges in's Feld führen, Anerkennung, indem durch denselben der dem Erfinder eingeräumte Schutz völlig illusorisch, und dieser mehr oder weniger der Frucht seiner Erfindung beraubt würde. Am ehesten ist wohl der bedingte Licenzzwang zu empfehlen, da durch denselben die Nachteile, welche mit einer langjährigen Privilegirung verbunden sein können, beseitigt werden.

Was die Stellung der einzelnen Gesetzgebungen anbelangt, so haben sie mit Recht meist einen bedingten Licenzzwang aufgestellt. Das deutsche Gesetz statuirt einen solchen

[1]) Congrès international de la propriété industrielle. Comptes rendus sténographiques. pag. 248 ff.

[2]) Wirth, Die Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit, Frankfurt a/M. 1883. pag. 64 ff.

blos indirekt, indem nach § 11[3] das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden kann, «wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen». Nach dem englischen Gesetze (§ 22) kann das Handelsamt den Patentinhaber zur Erteilung von Licenzen anhalten, wenn bewiesen wird, dass infolge Verweigerung von solchen das Patent im Inlande nicht zur Anwendung gebracht oder der begründeten Nachfrage des Publikums nicht entsprochen oder Jemand verhindert wird seine Erfindung auszuüben. Dem französischen, österreichischen und italienischen Gesetze ist der Licenzzwang völlig unbekannt. Auch das Gesetz der Vereinigten Staaten erwähnt ihn nicht, die Praxis hat ihn jedoch eingeführt [1]). In der Expertencommission zur Beratung des schweizerischen Patentgesetzes war zwar von einer Seite der unbedingte Licenzzwang befürwortet worden [2]), aber glücklicherweise ohne Erfolg; es wurde schliesslich ein bedingter Licenzzwang anerkannt, welcher auch die Genehmigung der Räte fand. Das schweizerische Gesetz kennt drei Fälle des Licenzzwanges:

1. Indirekt statuirt es denselben in Art. 9[4], wonach das erteilte Patent erlischt, «wenn der patentirte Gegenstand vom Auslande in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patentes gleichzeitig schweizerische Licenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat.»

2. Einen direkten Licenzzwang sieht es in Art. 12 Alinea 1 vor zu Gunsten «des Inhabers eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwertet werden kann»; es

[1]) Cérésole a. a. O. pag. 63.
Protokoll der Expertencommission pag. 43.
[2]) Protokoll pag. 42.

müssen jedoch seit der Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen sein und die neue Erfindung eine erhebliche gewerbliche Bedeutung besitzen.

3. In Art. 12 Alinea 2 wird ferner ein direkter Licenzzwang gewährt zu Gunsten des Inhabers des früheren Hauptpatentes, welcher vom Inhaber des späteren Patentes, dem er eine Licenz erteilt hat, für die Benutzung der Erfindung des Letztern hinwiederum eine Licenz verlangen kann; es muss jedoch zwischen den beiden Erfindungen ein tatsächlicher Zusammenhang bestehen.

Während die beiden letztern Fälle eine Eigentümlichkeit des schweizerischen Gesetzes bilden, erinnert der erste Fall an den oben citirten Artikel des deutschen Gesetzes. Das schweizerische Gesetz weicht jedoch insofern vom deutschen ab, als dieses ein öffentliches Interesse, jenes eine billige Grundlage des Licenzbegehrens verlangt, und ferner das schweizerische Gesetz die Verweigerung von Licenzen nur in dem Falle mit Erlöschen des Patentes bedroht, wo der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird. Dass in dem oben sub 2) erwähnten Falle eine gewerbliche Bedeutung der spätern Erfindung erfordert wird, während im Falle 3) das Bestehen einer Connexität genügt, hat seinen Grund darin, dass das Gesetz den Inhaber des Hauptpatentes begünstigen will, und zwar mit Recht; denn es könnte sonst nur allzu oft vorkommen, dass Derjenige, welcher den vom Urheber der in erster Linie patentirten Erfindung eingeschlagenen Weg befolgt und auf billigere Weise das nämliche Resultat erreicht, eine die Fortexistenz des Letztern in Frage stellende Concurrenz machen würde, während das Hauptverdienst an der Erfindung dem Inhaber des ersten Patentes gebührt, ohne dessen erfinderische Tätigkeit der Urheber der neuen Erfindung diese vielleicht nie gemacht hätte.

b) Expropriation.

In der Beantwortung der Frage, ob eine Expropriation von Mobilien möglich sei, gehen zwar die verschiedenen

Schriftsteller auseinander. Es lässt sich aber nicht wohl einsehen, wesshalb eine solche nicht zugelassen werden sollte. Der von den Gegnern der Mobiliarexpropriation angeführte Grund, dass die meisten Expropriationsgesetze nur von der Expropriation von Immobilien und Immobiliarrechten sprechen, kann kaum als genügend stichhaltig angesehen werden [1]).

Gerade bei den Erfinderrechten macht sich das Bedürfniss einer Expropriation oft in noch höherem Masse wie auf andern Gebieten geltend. Man denke nur an diejenigen Patente, welche für Waffen und sonstige für das Kriegswesen wichtige Gegenstände erteilt werden! Die Berechtigung der Expropriation ist daher auch mit Recht durch den 1878 in Paris versammelten Patentcongress trotz den von Lyon-Caen dagegen erhobenen Einwänden anerkannt worden [2]).

Abgesehen von Frankreich, wo trotz mangelnder gesetzlicher Bestimmung die Expropriation fast allgemein als zulässig angesehen wird [3]), ist die Expropriation von Patentrechten den meisten Gesetzgebungen bekannt.

Das deutsche Gesetz sieht in Art. 5 Al. 2 die Expropriation, ohne jedoch sich dieses Ausdrucks zu bedienen, für den Fall vor, wo die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Das Recht der Expropriation ist nach dem deutschen Gesetz abweichend vom ursprünglichen Entwurf dem Reiche vorbehalten, und der Reichskanzler hat über seine Anwendung zu entscheiden, während die Gerichte im Streitfalle die Entschädigung festsetzen.

---

[1]) Sieber, Das Recht der Expropriation. Zürich 1889. pag. 129 ff.

[2]) Congrès international de la propriété industrielle. Comptes rendus sténographiques. pag. 413: «Le principe de l'expropriation pour cause d'utilité publique est applicable aux brevets d'invention».

[3]) Cérésole a. a. O. pag. 53.
Pouillet a. a. O. Nr. 331.

Nach dem schweizerischen Patentgesetz kann die Bundesversammlung auf Ansuchen des Bundesrates oder eines Kantons die Expropriation eines Patentes beschliessen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt; ob dieselbe alsdann ausschliessliches Eigentum des Bundes oder Gemeingut werden solle, ist durch Bundesbeschluss zu bestimmen. Darnach ist eine Expropriation zu Gunsten einzelner Kantone nicht möglich, wenngleich diesen das Recht zusteht dieselbe zu beantragen uud ihnen die daraus erwachsenden Kosten auferlegt werden können. In Hinsicht auf den letzteren Punkt weicht der Art. 13 des Gesetzes von dem vom Bundesrate durch Botschaft vom 20. Januar 1888 den Räten vorgelegten Entwurfe ab, welcher bestimmte, dass die Expropriation auf Kosten des Expropriationsbewerbers d. h. desjenigen, zu dessen Gunsten die Expropriation erfolgt, geschehen solle; die jetzige Fassung des Gesetzes rührt vom Ständerat her. Wie nach dem deutschen Patentgesetze, so wird auch nach dem schweizerischen die Entschädigung gerichtlich festgesetzt und zwar durch das Bundesgericht, welches darüber in erster und letzter Instanz urteilt. Während in Deutschland auch der Anspruch auf Erteilung des Patentes expropriirt werden kann, ist dies nach dem schweizerischen Gesetze fraglich.

§ 19. 7. Gültigkeitsdauer und Beendigung des Patentes.

I. Die Gültigkeitsdauer des Patentes.

Das öffentliche Interesse verlangt, nachdem der Erfinder durch die für eine bestimmte Zeit gewährte Privilegirung seiner Erfindung den verdienten Lohn empfangen hat, die Freigebung derselben; mit Recht ist daher in allen Patentgesetzen die Wirksamkeit des Patentes auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, nach dessen Beendigung die Erfindung Gemeingut wird.

Diese Zeitdauer ist in den verschiedenen Gesetzgebungen abweichend normirt; die einen stellen blos eine einheitliche Patentdauer auf, während die andern dem Patentnehmer die Wahl zwischen verschiedenen Fristen lassen. Zur erstern Kategorie gehören Deutschland (15 Jahre), England (14), Vereinigte Staaten (17), Belgien (20) und die Schweiz (15), zur letztern Frankreich (5, 10 und 15 Jahre [1]), (Italien 1 bis 15 Jahre) und Österreich (Maximum 15 Jahre). Es ist nicht zu läugnen, dass die Festsetzung einer Patentdauer stets etwas willkürlich ist, und daher haben die letztgenannten Staaten wenigstens innerhalb eines gewissen Rahmens dem Patentbewerber die Wahl überlassen wollen; dieser kann aber gewiss nicht zum Voraus die Frist bestimmen, welche er zur vorteilhaften Ausbeutung seiner Erfindung benötigt, so wenig wie das Patentamt, welchem man auch schon die Entscheidung über diese Frage übertragen wollte. In Frankreich werden fast alle Patente auf 15 Jahre verlangt, so dass die Aufstellung von drei verschiedenen Fristen keinen praktischen Nutzen bietet; dies ist auch leicht begreiflich, denn der Patentnehmer kann, wenn er die längste Dauer wählt, sein Patent jederzeit aufgeben, indem er die Taxe nicht bezahlt oder die Ausbeutung einstellt, während, wenn er sich für die fünf- oder zehnjährige Frist entscheidet, eine Verlängerung nur schwer erhältlich ist.

Die Patentdauer wird in den einzelnen Patentgesetzen von verschiedenen Zeitpunkten an datirt. In England, Frankreich und der Schweiz beginnt sie mit dem Tage der Einreichung des Patentgesuches, in Deutschland mit dem auf diesen Tag folgenden Tage, in Österreich mit der Patenterteilung, in den Vereinigten Staaten endlich mit der Zustellung des Patentes.

Was die Verlängerung der Patentdauer anbelangt, so ist eine solche nach dem französischen Gesetze ausdrücklich

[1]) Das Gesetz sieht diese drei Fristen vor, während in praxi die Patente ohne Weiteres auf 15 Jahre ausgestellt werden.

nur durch ein Spezialgesetz möglich, was nach Kohler[1]) auch für die Länder, deren Gesetzgebung keine derartige Bestimmung enthält, anzunehmen ist, da die Legislative die Befugniss hat, die Schranken des Privatrechtes zu durchbrechen. In England können an die Krone Gesuche um Verlängerung von Patenten gerichtet werden. Nach dem österreichischen und italienischen Gesetze kann in jedem Falle, wo ein Patent für eine kürzere Frist gelöst worden ist, als die Maximalfrist, eine Verlängerung bis zu dieser stattfinden, sofern der Gesuchsteller rechtzeitig sein Gesuch anbringt und die Taxe für die verlangte weitere Frist entrichtet; über die Maximaldauer der Patente hinaus erfolgt eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen durch die Krone.

Die Dauer des Zusatzpatentes wird durch diejenige des Hauptpatentes bestimmt ; die Einfuhrpatente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des ausländischen Patentes. Da wir bereits oben[2]) dies näher ausgeführt haben, so können wir an dieser Stelle von einer genauern Erörterung absehen.

Neben diesem für eine Reihe von Jahren gewährten Schutz ist noch derjenige hervorzuheben, welcher blos für die Dauer einer Ausstellung gewährt wird ; das schweizerische Gesetz enthält in Art. 33 eine derartige Bestimmung, welche nichts Anderes ist als die Ausführung des Art. 11 der internationalen Convention von 1883. Durch die letztere verpflichten sich sämmtliche Vertragsstaaten jedem Erfinder eines patentirbaren, an offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen figurirenden Erzeugnisses einen temporären Schutz zu gewähren, welcher, wie die 1890 abgehaltene Conferenz[3]) der Vertragsstaaten, deren Beschlüsse zwar noch nicht ratificirt sind, bestimmt

[1]) Kohler, Patentrecht pag. 194.

[2]) Vgl. oben pag. 63. 64.

[3]) Propriété industrielle Bd. VI. pag. 57.

hat, nicht auf das Land, in welchem die Ausstellung stattfindet, beschränkt ist, sondern sich auf alle Unionsstaaten erstreckt; nach dem durch die nämliche Conferenz aufgestellten Vollziehungsreglemente wird bestimmt, dass die Frist mit dem Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung beginne und im Minimum sechs Monate betragen solle. Wohl zu bemerken ist, dass jene Frist nur eine Prioritätsfrist im Sinne des Art. 4 der nämlichen Convention ist, so dass Derjenige, welcher den durch Art. 11 gewährten Schutz in Anspruch nimmt, blos ein Prioritätsrecht für die Deponirung des Patentgesuches hat, nicht aber vor Erlangung des Patentes irgend ein Klagrecht zur Verfolgung von allfälligen Nachahmungen besitzt.

II. Beendigung des Patentes.

Während die meisten Gesetze blos von Erlöschen (déchéance) und Nichtigerklärung (nullité) sprechen, wird im deutschen Gesetz noch die Zurücknahme erwähnt. Diese unterscheidet sich insofern von der Nichtigerklärung, als jene ganz in das Ermessen des Patentamtes gestellt ist, also niemals erfolgen muss, und der Zurücknahme keine rückwirkende Kraft zukommt, wie der Nichtigerklärung. Die Revokationsgründe des deutschen Gesetzes stimmen mit den im schweizerischen Gesetze Art. 9 Ziffer 3 und 4 aufgestellten Erlöschungsgründen überein, abgesehen von einigen später zu erwähnenden Abweichungen; das letztere macht nach dem Beispiele des französischen Gesetzes blos eine Zweiteilung in Erlöschungsgründe einerseits und Nichtigkeitsgründe andrerseits. Der Unterschied zwischen den beiden Klassen, welcher in allen Teilen des Rechts gemacht wird, besteht darin, dass das Erlöschen oder das Hinfälligwerden des Patentes nur für die Folgezeit von Bedeutung ist, während die Nichtigkeit dasselbe von Anfang an als nicht vorhanden erscheinen lässt und auch die von ihm bereits geäusserten Wirkungen

beseitigt[1]). Auf Nichtigerklärung kann, wie das Reichsoberhandelsgericht entschieden hat[2]), auch dann angetragen werden, wenn das Patent bereits erloschen ist.

I. Das Patent erlischt:

1. Durch Ablauf der Gültigkeitsdauer. Dieser Erlöschungsgrund ist, wie Kohler sich ausdrückt, «ein dem Patent von seinem ersten Beginnen an innewohnender Todeskeim». Notwendigerweise fallen mit dem Erlöschen des Patentes auch die am Patente bestellten Rechte, wie Niessbrauch, Pfandrecht u. dgl., dahin, da bereits bei deren Einräumung jener Todeskeim vorhanden war.

2. Durch Nichtbezahlung der Patentgebühr. Die meisten Patentgesetze lassen in diesem Falle die Ungültigkeit ohne Weiteres eintreten und sehen keine Mahnung vor; hievon macht das belgische Gesetz eine Ausnahme, indem gemäss der Novelle vom 27. März 1857 nur nach erfolgter Mahnung die Folgen der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Taxe eintreten. Auch das schweizerische Gesetz (Art. 9 Ziffer 2 Al. 2) und die dazu erlassene Vollziehungsverordnung (Art. 27[2]) erteilen dem Patentamte die Weisung, dem Patentinhaber eine Mahnung zu übersenden und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass, sofern nicht innert drei Monaten vom Fälligkeitstage hinweg Zahlung erfolgt, das Patent dahinfallen wird; eine Verbindlichkeit jedoch zum Erlasse einer solchen Mahnung, besteht keineswegs, und das Patent ist unbedingt erloschen, auch wenn keine Mahnung erfolgt ist.

Einige Patentgesetze, wie das französische und österreichische, verlangen die Entrichtung der Gebühr am Verfalltage selbst und erklären, falls sie nicht an diesem Tage

[1]) Annales, Jahrgang 35. 168 ff. 234 ff.

[2]) Gareis, Entscheidungen I. 248 ff.
Gareis, Kommentar pag. 146.
Kohler, Patentrecht pag. 233.

erfolgt, das Patent als erloschen. Andere dagegen, zu welchen neben den Gesetzen von Deutschland, Belgien und Italien auch das schweizerische gehört, gewähren ein laxamentum temporis d. h. eine Frist von drei oder sechs Wochen, während welcher der säumige Patentinhaber die Zahlung noch nachholen kann.

3. Durch Verzicht. Derselbe muss dem Patentamt gegenüber ausdrücklich erklärt werden; darüber, ob schriftliche Form erforderlich ist, oder eine mündliche Erklärung genügt, stellen die einzelnen Gesetze abweichende Bestimmungen auf; speziell das schweizerische Gesetz spricht von einer schriftlichen Eingabe an das Patentamt.

Es ist klar, dass, wenngleich die Patentgesetze keine derartige Bestimmung aufstellen, zur Erklärung des Verzichtes der Besitz der persönlichen Handlungsfähigkeit unerlässlich ist. Neben letzterer ist ferner erforderlich, dass der Verzichtende zur Verzichtleistung auch wirklich legitimirt sei; er ist es, wenn ihn die Patentrolle als Patentinhaber bezeichnet [1]). Jedenfalls wirkt der Verzicht nur so weit, als die Dispositionsbefugniss des Patentinhabers reicht; durch ihn fällt daher blos die Berechtigung des Letztern dahin, nicht aber das Recht selbst, falls am Patente Rechte, wie Ususfruct oder Pfandrecht, bestellt worden sind; bestehen dagegen keine solchen, so erlischt, wie Kohler [2]) annimmt, auch das Recht aus dem Patente selbst.

II. Das Patent wird hinfällig infolge richterlichen Urteils:

Eine Hinfälligkeitsklage ist, wie den meisten Patentgesetzen, auch dem schweizerischen bekannt; sie kann von jeder Person, welche ein rechtliches Interesse dafür nachweist, angestellt werden, und zwar in zwei Fällen:

[1]) Klostermann (in Endemann's Handbuch II. 332).
[2]) Kohler, Patentrecht. pag. 226.

1. wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres vom Datum der Anmeldung an gerechnet nicht zur Anwendung gekommen ist (Art. 9[3]);
2. wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patentes gleichzeitig schweizerische Licenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat (Art. 9[4]).

Diesen beiden Beendigungsgründen des Patentes liegen volkswirtschaftliche Rücksichten zu Grunde [1]), und sie haben daher in den meisten Gesetzen Aufnahme gefunden, jedoch nicht überall in der nämlichen Fassung. Nach dem deutschen Gesetz berechtigt ihr Vorliegen nicht zur Erhebung einer Hinfälligkeitsklage, wie nach französischem und schweizerischem Gesetze, sondern zur Zurücknahme seitens des Patentamtes.

Was den ersten Fall [2]) anbetrifft, so sprechen der französische und der deutsche Gesetzgeber übereinstimmend von einer Pflicht zur Ausführung der Erfindung im Inlande, während der schweizerische entgegen dem von der Expertencommission [3]) angenommenen Entwurfe nicht verlangt, dass die Erfindung im Inlande zur Anwendung komme. Im Interesse der nationalen Industrie hätte man wohl besser getan an der vom Bundesrate, sowie von der Expertencommission befürworteten Fassung festzuhalten. Hingegen war es zweckmässig, nicht die unbestimmte Ausdrucksweise des deutschen Gesetzes, welche in der Expertencommission befürwortet worden war, aufzunehmen; denn

[1]) Bojanowski. a. a. O. pag. 85.
In dem bei Gareis, Entscheidungen IV. 187 ff. enthaltenen Entscheide hat das Reichsgericht die Zurücknahme des Patentes nicht für gerechtfertigt erklärt, wenn der Beweis erbracht wird, dass durch die Unterlassung der Ausbeutung die volkswirtschaftlichen Interessen des Inlandes in keiner Weise beeinträchtigt worden sind.
[2]) Cf. oben. pag. 77.
[3]) Protokoll. pag. 34.

was die Worte des deutschen Gesetzes «in angemessenem Umfange» [1]) bedeuten, ist schwer zu bestimmen. Wie das Reichsgericht [2]) angenommen hat, muss eine ausführbare patentirte Erfindung und ein in Bezug auf die Ausführung schuldhaftes Verhalten des Patentinhabers vorliegen. Auch die französische Doctrin und Rechtsprechung scheint diese Ansicht zu vertreten; so sagt z. B. Pouillet [3]) «Le législateur n'entend punir que la mauvaise volonté ou la négligence évidente.»

In der Festsetzung der Frist, innert welcher die Anwendung der Erfindung erfolgen muss, gehen, wie bereits früher [4]) bemerkt, die verschiedenen Gesetzgebungen auseinander.

Es ist zu bedauern, dass der schweizerische Gesetzgeber nach dem Beispiele des deutschen vernachlässigt hat, eine Bestimmung, wie die in Art. 32 Ziffer 2 des französischen [5]) und Art. 29 Ziffer 2 a des österreichischen Gesetzes enthaltene aufzunehmen, wonach die Erlöschungsfolgen nicht blos an die Unterlassung der Anwendung in den ersten Jahren des Bestandes geknüpft sind, sondern auch an die spätere Wiederaufgabe derselben; denn in beiden Fällen ist das Interesse des Publikums an der Ausführung der Erfindung das nämliche. Es wäre daher zu wünschen, dass bei einer allfälligen Revision des schweizerischen Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen würde,

[1]) Das deutsche Patentamt (Gareis, Entscheidungen III. 200 hat die Licenzerteilung für sich allein nicht als genügend erachtet; wohl aber genügt nach ihm (ibid. VII. 231) «der Abschluss von Licenzverträgen, welche die Gewähr bieten, dass auf Grund derselben eine wirtschaftliche Verwertung und Nutzbarmachung der Erfindung für das Inland erfolgen werde.» Dem wirklichen Abschlusse solcher Verträge kann jedoch nicht die blosse Bereitwilligkeit zur Erteilung von Licenzen gleichgeachtet werden.

[2]) Gareis, Entscheidungen VII. 301.

[3]) Pouillet a. a. O. Nr. 513.

[4]) Cf. pag. 77.

[5]) Annales, Jahrgang 84. pag. 127.

wonach auch eine Unterbrechung, welche später in der Ausbeutung des Patentes eintreten möchte, mit Erlöschen bedroht wäre.

Der zweite Fall enthält eine Combination des Art. 11[2] des deutschen und des Art. 32[8] des französischen Gesetzes; jener gestattet die Zurücknahme des Patentes, falls der Patentinhaber die Erteilung von Licenzen, obgleich diese im öffentlichen Interesse als geboten erscheint, gegen angemessene Vergütung und Sicherheit verweigert; dieser erklärt das Patent als erloschen, wenn der Patentinhaber im Auslande hergestellte Gegenstände, welche den durch sein Patent geschützten ähnlich sind, nach dem Inlande einführt [1]). Sowohl das deutsche als das französische Gesetz gehen somit viel weiter als das schweizerische; denn das deutsche Gesetz lässt den Licenzzwang nicht nur, wie das schweizerische, in dem Falle zu, wo der patentirte Gegenstand vom Auslande her importirt wird, auf welche Divergenz wir bereits oben [2]) aufmerksam gemacht haben. Das französische Gesetz dagegen weicht insofern vom schweizerischen ab, als nach jenem zum Erlöschen des Patentes schon die blosse Einfuhr von dem patentirten Gegenstande ähnlichen Objekten seitens des Patentinhabers genügt.

Hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 5 der internationalen Convention wurde von der Expertencommission [3]) der Antrag Bühler-Honegger zurückgewiesen, dahingehend die Einfuhr patentirter Gegenstände aus dem Auslande nach dem Beispiele des französischen Gesetzes (Art. 32 [3]) als selbständigen Erlöschungsgrund zu statuiren. In Verbindung mit einem andern dagegen ist derselbe eher mit der internationalen Convention vereinbar.

---

[1]) Annales, Jahrgang 34. pag. 44.

[2]) Cf. pag. 88.

[3]) Protokoll. pag. 40.

Mit Recht spricht das schweizerische Gesetz ganz allgemein von Einfuhr und beschränkt sich nicht, wie das französische, auf den Fall, wo sie durch den Patentinhaber selbst erfolgt; denn in dieser Fassung könnte nur allzu leicht das Gesetz umgangen werden, indem der Patentinhaber eine Mittelsperson, welche nominell die fraglichen Gegenstände einführt, einschieben und so trotz Verweigerung von Licenzen das Patent vor dem Erlöschen bewahren könnte.

III. Die Nichtigkeit des Patentes.

Diese besteht eigentlich schon von der Erteilung des Patentes an und wird durch das Nichtigkeitsurteil blos constatirt.

1. Fälle der Nichtigkeit.

In dieser Hinsicht weichen die verschiedenen Gesetze von einander ab. So erklärt das deutsche Gesetz das Patent in zwei Fällen für nichtig:

1. wenn die Erfindung nicht patentirfähig war;
2. wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung derjenigen eines Andern ohne dessen Einwilligung entnommen war.

Der erste Fall ist sowohl im französischen[1]) Gesetz (Art. 30^{1-4}) als auch im schweizerischen (Art. 10^{1}) enthalten; dieses gebraucht zwar nicht den Ausdruck «patentfähig», sondern spricht von solchen Erfindungen, welche nicht neu oder gewerblich nicht verwertbar sind. Den zweiten Fall dagegen kennt das französische Gesetz gar nicht. Im schweizerischen Gesetz erinnert einigermassen an denselben die Bestimmung des Art. 10 Ziffer 2, wonach das Patent nichtig zu erklären ist, wenn sich herausstellt, dass der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung noch dessen Rechtsnachfolger ist.

[1]) Annales, Jahrgang 34. pag. 75.

Neben den beiden vom deutschen Gesetze aufgestellten Fällen kennen das französische und das schweizerische Gesetz noch zwei weitere:

1. Wenn der Titel, unter welchem das Patent nachgesucht wurde, einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt, und dies in einem Dolus des Patentbewerbers seinen Grund hat (französisches Gesetz Art. 30[5]; schweizerisches Gesetz Art. 10[5]).
2. Wenn die eingereichte Beschreibung zur Ausführung der Erfindung durch Sachverständige nicht genügt (französisches Gesetz Art. 30[6]; schweizerisches Gesetz Art. 10[4]).

Ausser den in Art. 10 des schweizerischen Gesetzes erwähnten Nichtigkeitsgründen hat das Bundesgericht in seinem Urteile vom 12. Juli 1890 in Sachen Müller contra St. Goar[1]) das mangelnde Vorhandensein einer Erfindung als solchen anerkannt. Dieser Standpunkt wird auch von Meili[2]) vertreten, welcher die gegenteilige Ansicht nach dem schweizerischen Gesetz und dem in der Schweiz geltenden Patentsystem für unhaltbar erachtet. Zur Begründung seines Entscheides hat sich das Bundesgericht hauptsächlich auf Art. 18, Alinea 1 des Gesetzes berufen, welcher sagt, dass die Erteilung des Patentes «ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit oder des Wertes der Erfindung» erfolge. Diese Bestimmung kann jedoch hier nicht in Betracht gezogen werden, sondern es kommt vielmehr einzig darauf an, ob das Gesetz das Fehlen einer Erfindung unter den Nichtigkeitsgründen aufzählt. Dies ist nun im schweizerischen Gesetz nicht der Fall, und das Bundesgericht hat somit keine Befugniss zu untersuchen, ob eine Erfindung anzunehmen sei oder nicht, und das Patent, wenn es zum Schluss kommt, dass der Erfindung ein schöpferischer

[1]) Cf. pag. 47.
[2]) Prinzipien. pag. 79.

Gedanke fehle, nichtig zu erklären; es kann dies vielmehr nur aus den im Gesetz aufgeführten Gründen tun, und es kann daher das besprochene Urteil nicht unsere Billigung finden. De lege ferenda könnte es sich dagegen fragen, ob die Aufstellung eines solchen Nichtigkeitsgrundes zu empfehlen wäre; in Anbetracht aber, dass sich für die Entscheidung der Frage, ob der zur Patentirung erforderliche schöpferische Gedanke vorhanden sei oder nicht, keine allgemein gültige Norm finden lässt, möchte es sich eher empfehlen von einer derartigen Bestimmung zu abstrahiren.

2. Wer ist zur Anhebung der Nichtigkeitsklage legitimirt?

Sowohl die Nichtigkeitsklage als auch die bereits weiter oben[1]) besprochene Hinfälligkeitsklage können nach den Schlusssätzen der Art. 9 und 10 des schweizerischen Gesetzes von Jedermann angestellt werden, welcher dafür ein rechtliches Interesse nachweist. Der französische und der italienische Text desselben sind in dieser Hinsicht ungenau, indem sie, gleichwie das französische Gesetz, kein rechtliches Interesse verlangen; jener spricht von toute personne intéressée, dieser von chiunque vi abbia interesse. Das deutsche Gesetz erklärt bloss im zweiten Falle des Art. 10 (Mangel der subjektiven Berechtigung zur Anmeldung) den Verletzten einzig als Kläger legitimirt, während es für den andern Fall (Mangel der Patentfähigkeit) allgemein von Antrag spricht und zu dessen Stellung stillschweigend jede beliebige Person berechtigt[2]), was jedoch Kohler[3]) nicht zugibt; dieser will vielmehr nur denjenigen Privaten, welche ein eigenes Interesse an der Klagerhebung haben, sowie den die wirtschaftlichen Interessen der Gesammtheit vertretenden staatlichen Organen, ein Klagrecht einräumen.

Über die Natur der beiden Klagen sind nicht alle Patentrechtslehrer gleicher Ansicht; während die meisten

[1]) Cf. pag. 95 ff.
[2]) Gareis, Commentar. pag. 146.
[3]) Patentrecht. pag. 234.

sie als gewöhnliche Popularklagen erklären, will Kohler[1]) diesen Charakter nur insofern anerkennen, «als jeder Einzelne aus dem Volke in die Rechtslage kommen kann, welche die Klage erzeugt». Jedenfalls stimmt die patentrechtliche Hinfälligkeits- und Nichtigkeitsklage mit der römisch-rechtlichen actio popularis[2]) nicht völlig überein; denn diese konnte von jedem Bürger gleichsam als Vertreter des Staates angestellt werden, jene dagegen stehen blos dem rechtlich Interessirten zu.

Ob an Stelle der beiden Popularklagen nicht zweckmässiger eine Officialklage aufgestellt worden wäre, kann sich fragen; das französische Gesetz (Art. 37) sieht eine solche für einzelne Nichtigkeitsfälle vor und gestattet in jedem Falle und in jeder Instanz dem ministère public zu interveniren.

Dieses Begehren um Nichtigerklärung kann nicht blos klagsweise, sondern auch excipiendo und widerklagsweise geltend gemacht werden; diese letztere Form ist sogar die häufigere.

3. Gerichtsstand für die Hinfälligkeits- und Nichtigkeitsklage.

In Deutschland muss der Antrag auf Nichtigkeit resp. Zurücknahme an das Patentamt gerichtet werden, welches als Verwaltungsgericht functionirt und nach freiem Ermessen entscheidet.

In Frankreich sind für die Beurteilung der Hinfälligkeits- und Nichtigkeitsklage die Civilgerichte einzig zuständig, nicht aber die Verwaltungs-, Handels- oder Strafgerichte[3]).

---

[1]) Patentrecht. pag. 215.

[2]) L. 4 D. de pop. act. 47, 23: Popularis actio integrae personae permittitur, hoc est cui per edictum postulare licet.
Baron, Pandekten § 84[7].
Dernburg, Pandekten. Bd. I. pag. 294.

[3]) Französisches Gesetz. Art. 34.
Allart. a. a. O. Nr. 380.

Das schweizerische Gesetz bezeichnet am Schlusse von Art. 9 das für die Nachahmungsklage zuständige Gericht auch für die Hinfälligkeitsklage als competent. Am Schlusse von Art. 10 spricht es dagegen in allen drei Texten nur vom zuständigen Gericht, obgleich im Gesetzesentwurfe, welchen der Bundesrat mit Botschaft vom 20. Januar 1888 den Räten vorlegte, deutlich das für Nachahmungsklagen zuständige Gericht genannt war; es ist anzunehmen, dass sich auch hier, wie an vielen andern Stellen, der schweizerische Gesetzgeber ungenau ausgedrückt hat, und für die Nichtigkeitsklage das nämliche Forum, wie für die Nachahmungs- und die Hinfälligkeitsklage gilt[1]).

§ 20. 8. Das patentrechtliche Klagensystem.

Während die meisten Patentgesetzgebungen im Falle von Patentverletzung neben der Civilklage auch eine selbständige oder adhäsionsweise mit dieser verbundene Strafklage zulassen, verschliessen diejenigen England's, Belgien's und der Vereinigten Staaten dem verletzten Patentinhaber den Strafweg und lassen ihm blos den Civilweg offen. Dieser Bestimmung gibt Klostermann[2]) mit Recht den Vorzug, da in dieser Materie eine strafrechtliche Verfolgung weder durch eine Störung der öffentlichen Ordnung noch durch eine besondere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist.

Neben den im vorigen Paragraphen behandelten Klagen, welche zur Beseitigung eines Patentes dienen, gibt es noch verschiedene andere für das Patentrecht nicht weniger wichtige Klagen. Dahin gehören u. a. die Klagen über die Licenzverträge, den Licenzzwang und die Expropriation von Patenten, welche jedoch hier übergangen werden können, da sie in den Patentgesetzen nicht genauer.

[1]) v. Salis in der Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. VIII. pag. 414.

[2]) Klostermann in Endemann's Handbuch II. p. 351.

normirt sind, sondern für sie die gewöhnlichen civilrechtlichen Bestimmungen Geltung haben. Einzig darauf ist hier aufmerksam zu machen, dass das schweizerische Gesetz in Art. 12 und 13 für die Behandlung dahin gehörender Streitfälle, speziell für die Bestimmung der an den Patentinhaber zu leistenden Entschädigung, das Bundesgericht als competent erklärt.

Auch die Klage aus Art. 50 O.-R., welche Meili [1]) als Klage wegen concurrence déloyale bezeichnet, braucht, da sie nicht dem Patentrechte eigentümlich ist, hier nicht erörtert zu werden.

Ob nach dem Beispiele Kohler's [2]) und Meili's [3]) eine Anerkennungsklage anzunehmen sei, kann sich fragen. Eine solche würde nach Meili weder Dolus noch Culpa voraussetzen und wäre gegen Störungen anwendbar, deren sich Jemand bona fide d. h. in Unkenntniss des Patentes gegenüber dem Patentberechtigten schuldig macht. Das schweizerische Patentgesetz erwähnt dieselbe an keiner Stelle; wenngleich es keine Präsumption dafür aufstellt, dass die Patenterteilung wirklich auch zu Jedermanns Kenntniss gelange, so ist dennoch, da durch öffentliche Auflage der Patentregister und Publikation der erteilten Patente im Handelsamtsblatte Jedermann Gelegenheit gegeben ist, sich zu orientiren, die in Unkenntniss des Patentes begangene Störung als eine culpose Handlung anzusehen, und der Verletzende kann daher gemäss Art. 25 [3] des Gesetzes und Art. 50 O.-R. mit einer Civilklage auf Entschädigung belangt werden, bei deren Ausmessung der Richter nach seinem Ermessen eventuell auf die Unkenntniss des Beklagten Rücksicht nehmen kann. Überhaupt werden in praxi selten andere wie dolose Patentverletzungen verfolgt werden; denn der Patentinhaber wird Denjenigen, welcher ihn in der Ausübung des Patentes stört, vor Betretung

[1]) Prinzipien pag. 73. 74.
[2]) Patentrecht pag. 430.
[3]) Prinzipien pag. 66.

des Rechtsweges meist durch chargirten Brief oder auf andere Weise von der Existenz des Patentes benachrichtigen, so dass alle weiteren von ihm vorgenommenen Störungen sich als dolose Handlungen charakterisiren. Es erscheint daher für die Schweiz die Annahme einer Anerkennungsklage als überflüssig. Mehr Berechtigung hat diese im deutschen Patentrechte, da dieses eine Patentverletzungsklage blos wegen doloser Handlungen [1]) zulässt, und ohne die Anerkennungsklage der Patentinhaber gegen fahrlässige Störungen schutzlos wäre.

Während die bis dahin angeführten Klagen blos civilrechtlicher Natur sind, können andere sowohl einen civilrechtlichen als auch einen strafrechtlichen Charakter annehmen. Dies gilt neben der Patentverletzungs-, speziell Nachahmungsklage auch für den den meisten Patentgesetzen bekannten Fall, wo Jemand seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche unbegründeterweise die Existenz eines Patentes vermuten lässt. Diese Klage, welche Meili an einer Stelle [2]) als einen speziellen Fall der Klage wegen concurrence déloyale, an einer andern [3]) als Patentanmassungsklage bezeichnet, ist auch dem schweizerischen Gesetze bekannt. Wenngleich nach dem genauen Wortlaute des Art. 29 eine Entschädigungsforderung als unzulässig erscheint, so ist dennoch anzunehmen, dass der Verletzte gestützt auf Art. 50 O.-R. eine solche in Verbindung mit der Strafklage oder selbständig vor dem Civilrichter stellen kann. Nach dem erwähnten Artikel kann die strafrechtliche Verfolgung sowohl von Amteswegen als auf Klage hin eintreten. [4])

[1]) Gareis, Commentar pag. 261.

[2]) Meili, Prinzipien pag. 74.

[3]) ibid. pag. 98.

[4]) Wie Meili auf pag. 99 seiner «Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes» behaupten kann, die Patentnachahmung unterscheide sich von der Patentanmassung dadurch, dass jene Antragsdelikt, diese dagegen Officialdelikt sei, ist nicht wohl einzusehen; denn Art. 29 sagt deutlich «von Amteswegen o d e r auf Klage hin», so dass die Patentanmassung nicht in allen Fällen Officialdelikt ist

Entgegen der Ansicht Meili's [1]), dass zur Patentanmassungsklage auch blosse Fahrlässigkeit genüge, möchte ich im Gegenteil behaupten, dass zu dieser Klage ein dolus erforderlich ist, da Art. 29 von einer «Bezeichnung, welche zum Glauben verleiten soll» — indication tendant à faire croire — spricht, so dass das Gesetz eine Täuschungsabsicht des Angeklagten verlangt. Nach dem deutschen Gesetz dagegen kommt es strafrechtlich auf die Absicht des Angeklagten nicht an, sondern es genügt, wenn der gebrauchte Ausdruck objektiv geeignet ist, im Publikum den Irrtum der Existenz eines Patentes zu erzeugen [2]).

Wichtiger wie diese Klage ist die oben nur kurz berührte Klage wegen Patentverletzung.

1. Fälle der Patentverletzung.

Die Normen, welche die Patentgesetze über diese Materie aufstellen, stimmen miteinander in der Hauptsache überein, während sie in einzelnen Hinsichten von einander abweichen. Speziell das schweizerische Gesetz kennt folgende Fälle der Patentverletzung:

1. die unbefugte Herstellung patentirter Gegenstände (sog. Nachahmung [3]);
2. die unerlaubte Benutzung patentirter Gegenstände;

---

[1]) Prinzipien pag. 99.

[2]) Gareis, Entscheidungen. I. 346 ff.

[3]) Unter dem Ausdrucke «Nachahmung (contrefaçon)» versteht das französische Gesetz neben der unbefugten Fabrikation patentirter Gegenstände merkwürdigerweise auch die unerlaubte Benützung von solchen. Dass auch der schweizerische Gesetzgeber jenem Begriffe eine so weite Fassung gibt, und sogar den Verkauf und die Einfuhr der nachgeahmten Objecte, sowie die Verweigerung der Herkunftsangabe, darunter begreift, wird von Cérésole (a. a. O. pag. 103) mit Recht getadelt.

3. das Verkaufen, Feilhalten [1]), Inverkehrbringen und Einführen [2]) nachgeahmter Gegenstände;
4. die wissentliche Mitwirkung, Begünstigung oder Erleichterung der erwähnten Handlungen;
5. die Weigerung des Besitzers nachgeahmter Gegenstände, über deren Herkunft Bescheid zu geben.

Einzelne Gesetze machen einen Unterschied, ob die unerlaubte Fabrikation und Benutzung patentirter Gegenstände zu gewerblichen Zwecken erfolgt sei oder nicht. So wird nach dem deutschen Gesetze blos die gewerbsmässige [3]) Fabrikation bestraft, so dass Derjenige, welcher den patentirten Gegenstand blos in der Absicht ihn selbst zu benutzen herstellt, straflos ausgeht. Anders wird die Frage vom schweizerischen und französischen [4]) Gesetze entschieden. Was dagegen die Benutzung nachgeahmter Gegenstände anbetrifft, so stellt das schweizerische Gesetz blos die Benutzung zu gewerblichen Zwecken unter Strafe. Hiemit stimmt, obgleich das französische Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung enthält, die Praxis der französischen Gerichte [5]) überein. Soviel mir bekannt, haben sich die deutschen Gerichte bis dahin noch nicht mit dieser Frage beschäftigt; in der deutschen Wissenschaft ist sie verschieden beantwortet worden [6]).

---

[1]) Zum Feilhalten gehört laut reichsgerichtlichem Urteil vom 13. Januar 1887 (Gareis, Entscheidungen VI. 152) neben der Tatsache des Bereitstehens auch der Wille des Besitzers den Gegenstand zum Verkaufe darzubieten.

[2]) Annales, Jahrgang 32. pag. 303.

[3]) Zufolge Entscheid des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1887 (Gareis, Entscheidungen VI. 145 ff.) sind nur diejenigen Gegenstände als gewerbsmässig hergestellt anzusehen, welche der Beklagte in Ausübung seines Gewerbes und zum Zwecke des Erwerbes herstellen lässt.

[4]) Pouillet a. a. O. Nr. 656.
Allart a. a. O. Nr. 446.

[5]) Pouillet, Martin-St. Léon et Pataille, Dictionnaire Bd. I. pag. 420, Annales, Jahrgang 34. pag. 266.

[6]) Cf. pag. 75.

Während einzelne Gesetze eine Verfolgung nur im Falle von dolus vorsehen, machen andere in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Das deutsche Gesetz spricht blos von wissentlicher [1]) Verletzung des Patentes, während bei blos fahrlässiger Verletzung desselben keine Entschädigung verlangt werden kann [2]). Nach dem französischen Gesetze [3]) wird blos zum Verkaufen, Feilhalten und Einführen nachgeahmter Gegenstände dolus gefordert, während für die Delikte der Fabrikation und Benutzung patentirter Gegenstände kein Unterschied zwischen dolosem und culposem Verhalten gemacht wird. Nach dem schweizerischen Gesetz hat der Kläger, sofern dem Beklagten ein dolus zur Last fällt, die Wahl zwischen der Civil- und der Strafverfolgung; beim blossen Vorliegen von culpa dagegen steht ihm nur der Civilweg offen. In letzterer Hinsicht weicht der französische Text des schweizerischen Gesetzes vom deutschen Texte ab, indem jener blos für die beiden in Art. 24, Ziffer 1 [oben pag. 106 sub [1]) und [2])] erwähnten Fälle den Civilweg vorbehält, während der deutsche Text, womit auch der italienische übereinstimmt, die Forderung einer Civilentschädigung in allen Fällen des Art. 24 vorsieht. Dass der französische Text unrichtig sei, ist mit Meili [4]) anzunehmen; denn den in den Räten stattgehabten Verhandlungen war der deutsche Text zu Grunde gelegt, und es ist somit diese Ungenauigkeit wohl den Übersetzern zuzuschreiben.

[1]) Das Reichsgericht (Gareis, Entscheidungen VI. 335. 338 ff.) hat angenommen, dass die Wissentlichkeit auch den dolus eventualis umfasst, d. h. es genügt zum Delikt der Patentverletzung, wenn der Handelnde, der Möglichkeit des rechtswidrigen Erfolges seiner Handlung bewusst, ohne den Glauben, dass er diesen vermeiden werde, die Handlung begeht und den rechtsverletzenden Erfolg herbeiführt.

[2]) Gareis, Commentar. pag. 261.

[3]) Pouillet, Martin-St. Léon et Pataille, Dictionnaire Bd. I. pag. 160. Annales Jahrgang 32, pag. 303: «Le mot «sciemment» implique que le vendeur ou l'introducteur doit tout à la fois connaître l'existence du brevet français et savoir que le produit a été fabriqué en violation des droits garantis par le brevet.»

[4]) Prinzipien. pag. 72.

2. Legitimation zur Klagerhebung.

Die civilrechtliche Patentverletzungsklage steht gleich der Nichtigkeits- und Hinfälligkeitsklage Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse nachweist. Was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist, haben wir bereits oben [1]) bei Gelegenheit der Behandlung der beiden Klagen erörtert.

Was die strafrechtliche Verfolgung der Patentverletzung anbetrifft, so bedarf es dazu stets eines Antrages, welcher nach dem französischen und schweizerischen Gesetze einzig vom Verletzten gestellt werden kann; wenngleich das deutsche Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung enthält, so nimmt die Wissenschaft [2]) dennoch allgemein an, dass auch nach diesem der Verletzte allein zum Antrage legitimirt sei.

3. Verfahren in Fällen von Patentverletzung.

Die Mehrzahl der Patentgesetze sieht für die Verfolgung der Patentverletzung kein besonderes Verfahren vor, sondern lässt in dieser Hinsicht, je nachdem die Verfolgung eine civil- oder strafrechtliche ist, die allgemeinen Vorschriften der Civil- resp. Strafprozessordnung Platz greifen. Auch das schweizerische Gesetz begnügt sich grösstenteils damit auf diese zu verweisen und blos über das Forum für die einzelnen Fälle, sowie den Instanzenzug, Bestimmungen zu treffen. Für die Behandlung der civilrechtlichen Nachahmungs- oder besser gesagt Patentverletzungsklage haben die Kantone Ein Gericht zu bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz den Prozess entscheidet, und gegen dessen Entscheid ohne Rücksicht auf den Streitbetrag die Berufung

[1]) Cf. pag. 100.

[2]) Daude a. a. O. pag. 279.
Gareis, Commentar. pag. 259.
Kohler, Patentrecht. pag. 539.

an's Bundesgericht erfolgen kann. Darum, ob diese Bestimmungen mit der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz von 1874 über die Organisation der Bundesrechtspflege im Einklang seien, hat sich offenbar der Gesetzgeber nicht gekümmert; denn sonst hätte er sich nicht erlaubt, das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes als Berufungsinstanz zu erklären und in den kantonalen Civilprosessordnungen Aenderungen herbeizuführen, wozu ihm die Bundesverfassung gar kein Recht einräumt. Abgesehen hievon wäre die Bezeichnung einer einzigen kantonalen Instanz aus Zweckmässigkeitsrücksichten sehr zu begrüssen, da durch dieselbe das Verfahren bedeutend vereinfacht und damit auch beschleunigt würde; nur bietet sie den Nachteil, dass, da es sich bei Klagen wegen Patentverletzung meist um Tatbestandsfragen handelt, und solche vom Bundesgericht nach Art. 30 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht geprüft werden dürfen, das in Art. 30^2 des Patentgesetzes eingeräumte Appellationsrecht nur allzu oft illusorisch wird; es ist zu hoffen, dass die bevorstehende Revision des Organisationsgesetzes eine Aenderung bringen werde.

Da nach dem schweizerischen Patentgesetze einerseits das Verfahren für die Civilklage ein anderes ist als für die Strafklage, und andrerseits auch das für die einen Civilklagen vorgeschriebene nicht für alle gilt, so entstehen Schwierigkeiten, welche der Gesetzgeber hätte voraussehen können; es ist z. B. unmöglich der Nichtigkeitsklage eine Anerkennungsklage als Widerklage entgegenzustellen oder Straf- und Civilklage miteinander zu verbinden [1]). In Bezug auf den letztern Punkt scheint jedoch der bernische Gesetzgeber anderer Ansicht gewesen zu sein, indem er in § 7 des Gesetzes vom 15. April 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie

[1]) Meili, Principien. pag. 92. 93.
Referat Meili's am Zürcher-Juristentag von 1890 (Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. IX. pag. 609).

über geistiges und gewerbliches Eigentum, die Verbindung der Civilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage als zulässig und dafür die Vorschriften des Strafprozesses als anwendbar erklärt.

4. Ausschluss der Verfolgung.

Sowohl der Civil- als auch der Strafanspruch cessiren nach den verschiedenen Patentgesetzen gegenüber Demjenigen, welcher zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nötigen Veranstaltungen getroffen hat; dieser ist aber verpflichtet, den von ihm hergestellten Gegenstand auf Verlangen des Patentinhabers mit dem eidgenössischen Kreuz und der Nummer des Patentes zu versehen.

Nach dem schweizerischen Patentgesetz kann ferner eine Verfolgung nicht eintreten, wenn der Patentinhaber unterlässt, auf den von ihm hergestellten Gegenständen das eidgenössische Kreuz und die Nummer des Patentes anzubringen.

Ferner ist nach den meisten Patentgesetzen die Verfolgung im Falle des Versuches ausgeschlossen.

Das Recht wegen Patentverletzung zu klagen, erlischt endlich, wie dies bei den meisten Klagen der Fall ist, durch Verjährung. Die Frist ist in den einzelnen Patentgesetzen verschieden bestimmt; nach dem schweizerischen beträgt sie 2 Jahre, nach dem deutschen für die privatrechtlichen Entschädigungsansprüche 3 Jahre und für die Bussenforderungen 5 Jahre (St.-G.-B. § 67). In Frankreich gelten für die Verjährung der Patentdelikte die Normen des Code d'instruction criminelle, wonach die Frist 5 Jahre beträgt.

5. Die Straffolgen.

Die meisten Patentgesetze kennen folgende Strafen:

a. Hauptstrafen:
   1. Geldstrafe.
   2. Gefängniss.

b. Nebenstrafen:
   1. Confiscation.
   2. Vernichtung der Werkzeuge und Geräte.
   3. Publikation des Urteils.

Diese Strafen können meist cumulirt werden. Während nach französischem Gesetz blos im Rückfalle, nach österreichischem einzig im Falle der Umwandlung wegen Insolvenz des Verurteilten auf Gefängniss erkannt werden darf, überlassen es das deutsche und schweizerische Gesetz in jedem Falle dem Ermessen des urteilenden Gerichtes Gefängniss oder Geldstrafe zu verhängen. Die Busse fliesst nach einzelnen Gesetzen in die Staatskasse, nach andern fällt sie dem Beschädigten zu; letzteres ist der Fall nach dem deutschen Gesetz, welches die nach ihm von der Geldstrafe wohl zu unterscheidende Busse in § 36 an Stelle der Entschädigung vorsieht.

Die Confiscation der nachgeahmten Gegenstände kann nach französischem und schweizerischem Gesetz verfügt werden, nach ersterem sogar im Falle von Freisprechung. Das deutsche Gesetz zählt zwar die Strafe der Confiscation nicht auf, es ist aber anzunehmen, dass sie im Falle einer Verurteilung gemäss § 40 und 41 St.-G.-B. verhängt werden kann, wonach Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Delikt hervorgebracht oder zur Begehung eines solchen bestimmt oder gebraucht sind, confiscirt werden können, sofern sie dem Täter gehören.

Was die im deutschen Gesetze ebenfalls nicht enthaltene Strafe der Vernichtung der patentirten Gegenstände, sowie der zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und

Geräte anbetrifft, so leugnet Dambach (Commentar, pag. 75) deren Zulässigkeit, während Klostermann (Commentar, pag. 261) die gegenteilige Ansicht vertritt. Nach dem schweizerischen Gesetze soll sie auch im Falle der Freisprechung verfügt werden.

Fast alle Patentgesetze sehen die Publication des Urteils vor; dass dieser die Natur einer Nebenstrafe zukommt, wird von Kohler verneint.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung. Seite

§ 1. 1. Begriff und juristische Natur des Patentschutzes. — Abgrenzung desselben gegenüber verwandten Materien 1

§ 2. 2. Rechtliche und nationalökonomische Begründung des Patentschutzes. — Widerlegung der Angriffe der Patentgegner 5

Erster Hauptteil.

Die Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder, ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand.

§ 3. 1. England 10

§ 4. 2. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika . . 13

§ 5. 3. Frankreich 15

§ 6. 4. Deutschland 18

§ 7. 5. Oesterreich-Ungarn 22

§ 8. 6. Belgien 24

§ 9. 7. Italien 25

§ 10. 8. Die Schweiz 27

§ 11. 9. Die übrigen Staaten 35

§ 12. 10. Die internationale Convention von 1883 35

Zweiter Hauptteil.

Dogmatische Darstellung des Patentrechtes unter Zugrundlegung des schweizerischen Patentgesetzes.

§ 13. 1. Die Person des Patentbewerbers 40

§ 14. 2. Voraussetzungen des Patentschutzes 49

§ 15. 3. Arten der Patente 60

§ 16. 4. Erwerb des Patentes 68

§ 17. 5. Inhalt des Patentes (Rechte und Pflichten des Patentinhabers) 74

§ 18. 6. Übertragung der Rechte aus dem Patent . . 80

§ 19. 7. Gültigkeitsdauer und Beendigung des Patentes . 90
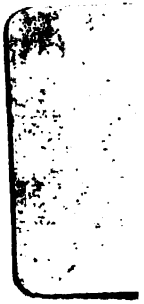
§ 20. 8. Das patentrechtliche Klagensystem 103